

RTR

Tätigkeitsbericht der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Geschäftsjahr 2002

Wien, im Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

1.	DIE RTR-GMBH	3
2.	DIE SACHARBEIT DER RTR-GMBH	9
2.1.	DIE SACHARBEIT IM FACHBEREICH RUNDFUNK	9
2.2.	DIE SACHARBEIT IM FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION.....	32
2.3.	AUFSICHTSSTELLE FÜR ELEKTRONISCHE SIGNATUREN.....	59
3.	DAS UNTERNEHMEN	61
3.1.	DIE AUFBAUORGANISATION DER RTR-GMBH UND DER BEHÖRDEN	61
3.2.	DIE MITGLIEDER DER TELEKOM-CONTROL-KOMMISSION (TKK).....	63
3.3.	DIE MITGLIEDER DER KOMMUNIKATIONSBEHÖRDE AUSTRIA	63
3.4.	DIE MITGLIEDER DES RUNDFUNKBEIRATS.....	64
3.5.	INFORMATIONEN ZUM UNTERNEHMEN.....	65
3.6.	DER AUFSICHTSRAT DER RTR-GMBH.....	67
3.7.	JAHRESABSCHLUSS 2002 DER RTR-GMBH	68
3.8.	INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT.....	71
4.	ANHANG	72
4.1.	KALENDARIUM DER ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMAUSTRIA FÜR DEN ZEITRAUM 01.01. – 31.12.2002	72
4.2.	KALENDARIUM DER ENTSCHEIDUNGEN DER TKK FÜR DEN ZEITRAUM 01.01. – 31.12.2002	76
4.3.	TABELLEN UND ABBILDUNGEN.....	80
4.4.	ABKÜRZUNGEN	81
4.5.	RELEVANTE RECHTSQUELLEN.....	84
4.6.	ABGEKÜRZTE FIRMENNAMEN	87
5.	MANAGEMENT SUMMARY DER REGULIERUNGSTÄTIGKEIT RUNDFUNK	88
6.	MANAGEMENT SUMMARY DER REGULIERUNGSTÄTIGKEIT TELEKOMMUNIKATION	90

Vorbemerkungen

Den Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes 2001 (KOG) entsprechend, legt die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß § 7 Abs 2 KOG den jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2002 vor. Das Jahr 2002 war das erste volle Geschäftsjahr der RTR-GmbH. Das Geschäftsjahr der RTR-GmbH entspricht dem Kalenderjahr.

Die RTR-GmbH ist bestrebt, größtmögliche Transparenz in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Regulierungsbehörde bzw. als Geschäftsapparat der für Rundfunk und Telekom zuständigen Regulierungsbehörden anzubieten. Diesem Anspruch soll neben der Publikation des vorliegenden Berichts im gesamten regulatorischen, fachlichen und öffentlichkeitsorientierten Wirken der RTR-GmbH, wie etwa auch durch Aufbau und Wartung der im Jänner 2002 überarbeiteten Website (<http://www.rtr.at>), Rechnung getragen werden. Der interessierten Öffentlichkeit werden im World Wide Web umfangreiche Informationen, so zum Beispiel auch über abgeschlossene Verfahren angeboten. Selbstverständlich ist auch dieser Bericht unter „Portfolio“ / „Veröffentlichungen“ / „Berichte“ / „Tätigkeitsberichte“ als PDF-File abrufbar. Jeder Person mit Internetzugang ist es somit möglich, sich nicht nur aktuell über die Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zu informieren, sondern auch in zusammengefasster Form mittels der Tätigkeitsberichte sich ein Bild von den Regulierungsaktivitäten zu machen. Darüber hinaus ist die RTR-GmbH bestrebt durch eine Reihe von Publikationen eine umfassende Dokumentation der von ihr betreuten Märkte zu erstellen.

So wurde Ende September 2002 in Fortsetzung der „Telekommunikationsberichte 1998-1999 und 2000“ mit dem „Kommunikationsbericht 2001“ eine Publikation herausgegeben, die insbesondere eine umfangreiche Beschreibung der Entwicklung der von der RTR-GmbH betreuten Märkte (zum Teil im internationalen Vergleich) darstellt. Der Kommunikationsbericht 2001 liegt seit Ende September 2002 vor und kann von der RTR-GmbH, Info-Management (Mariahilferstraße 77-79, 1060 Wien) sowie über die Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) unter „Portfolio“ / „Veröffentlichungen“ / „Berichte“ / „Kommunikationsberichte“ (mittels Download oder als HTML-Dokument) bezogen bzw. gelesen werden.

Der hiermit vorliegende Tätigkeitsbericht der RTR-GmbH setzt sich aus sechs Kapiteln zusammen. Einer Beschreibung der Sacharbeit in den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation ist eine Darstellung der seit April 2001 bestehenden Einrichtung vorangestellt (Kapitel 1). In diesem Teil des Dokuments wird in Grundzügen der Aufbau, die Zielsetzung und die Einbettung des Konvergenzregulators beschrieben. Daran anschließend gliedert sich der vorliegende Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2002 in drei Kapitel, wobei Kapitel 2 die Sacharbeit der Regulierungsbehörden auf den Rundfunk- und Telekom-Märkten skizziert und Kapitel 3 das Unternehmen, insbesondere die aufgewendeten Finanzmittel und die Entwicklung des Personalstandes, darstellt. Um dem Informationsbedürfnis des Nationalrates – aber auch der interessierten Öffentlichkeit – über den Mitteleinsatz in der RTR-GmbH Rechenschaft zu geben, befasst sich dieses Kapitel mit dem Unternehmen „RTR-GmbH“, seiner Struktur, dem Budget und dem Mitarbeiterstab – der wichtigsten Ressource des Hauses.

Kapitel 4 (Anhang) umfasst das Kalendarium der Entscheidungen der TKK und der KommAustria sowie die Verzeichnisse des Berichts. Den Abschluss des Tätigkeitsberichts bildet ein Management Summary (Kapitel 5 und 6) der Regulierungstätigkeit der RTR-GmbH; ein Service für den „eiligen Leser“.



Dr. Alfred Grinschl

Wien, 21.02.2003



Dr. Georg Serentschy

1. Die RTR-GmbH

Das Vorhaben, einen so genannten „Konvergenzregulator“ zu etablieren, wurde erstmals am 04.02.2000 in einem Regierungsprogramm festgeschrieben. Von der damals neu gebildeten Bundesregierung wurde das Vorhaben formuliert, ein gemeinsames Dach für die Regulierung der Bereiche Rundfunk (Medien) und Telekommunikation einzurichten. Nach politischen Verhandlungen wurde schlussendlich auf einfachgesetzlicher Basis mit der Verabschiedung des KOG, das im Wesentlichen ein Organisationsrecht für drei neu zu schaffende Institutionen – Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), Bundeskommunikationssenat (BKS) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) – darstellt, dieses Regierungsvorhaben umgesetzt.

Mit dem Inkrafttreten am 01.04.2001 und der Bekanntmachung des KOG im BGBl I Nr 32/2001 wurde die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung dieser neuen Institutionen geschaffen, wobei nachfolgend insbesondere die Aufgaben der RTR-GmbH dargestellt werden.

Kerngeschäft der RTR-GmbH ist es, die beiden Entscheidungsgremien der Bereiche Rundfunk und Telekommunikation, nämlich die KommAustria und die TKK, in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die RTR-GmbH schafft als Geschäftsapparat die Arbeitsbasis zur administrativen Unterstützung dieser beiden Behörden. § 5 KOG besagt, dass hierfür in der nicht gewinnorientierten Gesellschaft zwei Fachbereiche vorzusehen sind, die jeweils von einem Geschäftsführer geleitet werden. Als Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk wurde vom Bundeskanzler Dr. Alfred Grinschgl per 01.06.2001 nach vorangegangener Ausschreibung bestellt. Mit gleichem Datum wurde als Geschäftsführer für den Fachbereich Telekommunikation der bisherige Geschäftsführer der Telekom-Control GmbH (TKC), Univ.-Prof. Dr. Heinrich Otruba, vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie – ebenfalls nach vorangegangener Ausschreibung – bestellt. Mit Auslaufen seiner Amtszeit per 31.10.2002 wurde Univ.-Prof. Dr. Heinrich Otruba durch Dr. Georg Serentschy abgelöst, der nach vorangegangener Ausschreibung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum neuen Geschäftsführer Telekom bestimmt wurde und mit 25.11.2002 sein Amt antrat. Den beiden Geschäftsführern der RTR-GmbH kommt die Aufgabe zu, die fachlichen Angelegenheiten ihrer jeweiligen Bereiche selbstständig zu leiten und die Gesellschaft gemeinsam zu führen.

Der Geschäftsapparat für KommAustria und TKK setzt sich aus zwei Fachbereichen zusammen, dem Fachbereich Rundfunk und dem Fachbereich Telekommunikation. Der Fachbereich Rundfunk wurde ab April 2001 aufgebaut; der Fachbereich Telekommunikation wurde im Wesentlichen aus den Strukturen der TKC gebildet, wobei diese kraft Gesetzes durch Aufnahme der TKC auf die RTR-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wurde (§ 5 Abs 2 KOG).

§ 5 Abs 3 KOG weist der RTR-GmbH folgende Aufgaben zu:

- Wahrnehmung der der RTR-GmbH (vormals TKC) zugewiesenen Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl I Nr 100/1997,
- Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG), BGBl Nr 190/1999,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der KommAustria,
- Durchführung von Verfahren der Streitschlichtung (gemäß § 8 KOG),
- Aufbau und Führung eines Kompetenzzentrums insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation.

Gemäß § 5 (4) KOG hat die RTR-GmbH alle Vorkehrungen zu treffen, um ihre Aufgaben erfüllen zu können und der KommAustria sowie der TKK die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Regulierung kann und darf zu keinem Zeitpunkt als Selbstzweck gesehen werden. Der Gesetzgeber hat deshalb für den Bereich Rundfunk unter der Überschrift „Aufgaben und Ziele der KommAustria“ insbesondere in § 2 Abs 2 KOG folgende Zielvorgaben für die Tätigkeit der KommAustria formuliert, die aufgrund der Geschäftsapparat-Funktion der RTR-GmbH für den Fachbereich Rundfunk unmittelbar gültig sind:

Durch die Tätigkeit der KommAustria sollen folgende Ziele im Fachbereich Rundfunk erreicht werden (§ 2 Abs 2 KOG):

1. Die Förderung des Marktzutritts neuer Anbieter,
2. die Sicherung der Meinungsvielfalt und Förderung der Qualität der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung,
3. die Entwicklung von technischen und ökonomischen Konzepten für einen dualen Rundfunkmarkt in Österreich,
4. die Sicherstellung der Einhaltung europäischer Mindeststandards durch die Anbieter von Inhalten, insbesondere zu Gunsten des Kinder-, Jugend- und Konsumentenschutzes,
5. die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk,
6. die Bereitstellung von Fachwissen im Bereich der Konvergenz von audiovisuellen Medien und Telekommunikation sowie die Förderung der Entwicklung der Märkte in den Branchen audiovisuelle Medien und Telekommunikation,
7. die Schaffung und Bewahrung einer modernen und qualitativ hochstehenden Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau.

Für den Fachbereich Telekommunikation bietet § 1 TKG allgemeine Zielsetzungen für die Öffnung der Telekommunikationsmärkte. Demnach ist der Zweck des TKG durch Förderung des Wettbewerbs im Bereich der Telekommunikation sowie durch Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Telekommunikationsdienstleistungen zu gewährleisten.

Darüber hinaus bietet § 32 TKG Orientierung mittels spezieller Zielsetzungen für die Wettbewerbsregulierung als direkte Vorgabe für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde. Diese Zielsetzungen leiten die Tätigkeit des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH, sie dienen als Ausgangspunkt für das im Jahr 2000 erstellte Vision-Statement und Kultur-Statement der Regulierungsbehörde.

Das Vision- und Kultur-Statement ist Bestandteil des Organisationshandbuchs der RTR-GmbH und bildet eine wesentliche Grundlage für das Handeln der Regulierungsbehörden und ihrer Mitarbeiter.

Die Ziele der RTR-GmbH wurden in Anlehnung an § 1 und § 32 TKG und § 2 Abs KOG in einem Vision Statement wie folgt formuliert:

1. Österreich an die Spitze

Als öffentlicher Dienstleister sind wir den österreichischen Rundfunk- und Telekommunikationsmärkten verpflichtet. Insbesondere den Kunden soll durch unser Handeln ein qualitativ hochwertiges und vielfältiges Angebot zur Verfügung stehen. Ziel unseres Wirkens ist es den Spitzenplatz des heimischen Telekommunikationsmarktes innerhalb der europäischen Informationsgesellschaft zu sichern und auszubauen sowie die Eigenständigkeit, Unverwechselbarkeit und Meinungsvielfalt der österreichischen Medienlandschaft zu erhalten.

2. Wahrung des Wettbewerbs

Um die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Diensten und Programmangeboten zu fördern, müssen wir alle Voraussetzungen für einen zunehmend selbsttragenden, fairen und transparenten Wettbewerb schaffen und bewahren. Ein fairer und lebendiger Wettbewerb verlangt (auch) einen diskriminierungsfreien und chancengleichen Zugang zu den Übertragungswegen der Kommunikationslandschaft.

3. Informieren, schnell agieren, regulieren.

Ohne Input kein Output.

Um kompetente, sachorientierte, rasche und wirksame Entscheidungen treffen zu können, betreiben wir kontinuierliche Grundlagenarbeit. Laufende Marktbeobachtung und Analyse gehören daher zu unseren Hauptaufgaben. Nur so können wir vorausschauende Strategien entwickeln, proaktiv handeln und die hohe Qualität unserer Arbeit sicherstellen. Unter zusätzlichem Einsatz von Moderation, Konsultation, Mediation unternehmen wir auch alles, um die Selbstregulierung zu fördern.

4. Kompetenz, Transparenz, Konsequenz

Wir tun alles, um für unsere Kunden – Telekombetreiber, Rundfunkveranstalter, fachspezifische Einrichtungen und Konsumenten der angebotenen Dienstleistungen – als serviceorientiertes Kompetenzzentrum zu wirken. Dazu gehören auch größtmögliche Transparenz nach innen und außen, eine rasche Entscheidungsfindung in bestmöglicher Interaktion mit den von diesen Entscheidungen betroffenen Parteien sowie Konsequenz in der Umsetzung.

5. Unabhängigkeit verpflichtet

Wir treffen unsere Entscheidungen auf der Basis der österreichischen Gesetze, insbesondere der Telekom- und Rundfunkgesetze, und im Geiste des Grundkonsenses österreichischer Rundfunk- und Telekommunikationspolitik. Wir agieren unabhängig von allen Telekombetreibern und Rundfunkveranstaltern, wir sind frei von tagespolitischer Intervention.

6. Das Gesetz ist unser Maßstab

Im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages ist jede unserer Entscheidungen rechtlich überprüf- und nachvollziehbar.

Die durch die Gesetze bestimmten Vorgaben stellen den Rahmen dar, innerhalb dessen die Mitarbeiter die der Regulierungsbehörde zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Das Selbstverständnis der RTR-GmbH ist im Kultur-Statement der Organisation ausformuliert.

Die RTR-GmbH sieht sich als aktive und transparente Einrichtung, die den Kontakt zu den Akteuren auf dem österreichischen Rundfunkmarkt und dem österreichischen Telekommunikationsmarkt sucht und ihre Aufgaben vor dem Hintergrund der Regulierungsziele auf eine breite Informationsbasis stellt.

So werden unter anderem Entscheidungen der Regulierungsbehörden (KommAustria, TKK) unter Wahrung der europarechtlichen Verpflichtungen und der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der

Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) publiziert, um der interessierten Öffentlichkeit einen detaillierten Einblick in die Tätigkeit der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH zu bieten.

Formelle Verfahren stellen einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit der Regulierungsbehörden dar. Allerdings ist die RTR-GmbH bestrebt, darüber hinaus Aktivitäten zu entfalten, die darauf abzielen, noch bevor die Einleitung formeller Verfahren notwendig wird, Einigungen zwischen Marktteilnehmern mit gegensätzlichen Interessenlagen auf Basis des rechtlichen Rahmens zu finden. Das kann einerseits durch die Aufnahme von Mediations-Aktivitäten geschehen, kann aber auch durch die Übernahme von Moderationsfunktionen in verschiedenen Foren zum Ausdruck kommen. Beide Bereiche werden von der RTR-GmbH bewusst forciert, um die formelle Regulierung auf ein für den effektiven Wettbewerb notwendiges Minimum zu reduzieren. Zu den über das Maß der formellen Regulierung hinausgehenden Aktivitäten der RTR-GmbH zählen unter anderem Konsultationen.

Neben Konsultationsverfahren ist die RTR-GmbH bestrebt, aktiv den direkten Kontakt zu Marktteilnehmern zu pflegen. Das kann entweder in Form von Einzelgesprächen erfolgen oder aber im Rahmen bestimmter dafür eingerichteter Foren und Plattformen. So werden zum Beispiel im Fachbereich Telekommunikation im Rahmen so genannter Betreiber-Jour-fixes Vertreter konzessionierter Unternehmen regelmäßig zu Präsentationen und Diskussionen in die Räumlichkeiten der RTR-GmbH eingeladen. Dieses Forum bietet Gelegenheit, Sachthemen zu erörtern oder Schlüsselentscheidungen zu kommentieren, um eine bestmögliche Informationslage der Betreiber sicherzustellen. In ähnlicher Form ist der Fachbereich Rundfunk bestrebt, durch regelmäßige bilaterale Kontakte bzw. durch Fachveranstaltungen einen guten und engen Kontakt zu den Rundfunkveranstaltern zu halten.

Pressekonferenzen zu Entscheidungen der TKK sowie der KommAustria, Pressehintergrundgespräche, Einzelinterviews mit Pressevertretern, aber auch Beteiligungen an telekom-spezifischen und rundfunk-spezifischen Veranstaltungen rundeten im Jahr 2002 das Informationsangebot seitens der RTR-GmbH ab.

Seit Februar 1999 fanden in regelmäßigen Abständen – wie auch im Berichtszeitraum – Zusammenkünfte des so genannten „Arbeitskreises Technische Koordination“ (AK-TK) statt. Diese seinerzeit auf Initiative der TKK eingerichtete Diskussions- und Koordinationsplattform wurde im Berichtszeitraum seitens des Fachbereichs Telekommunikation weiter betreut und trägt dem anhaltend hohen Abstimmungsbedarf zwischen den am Markt befindlichen Betreibern Rechnung. Diese nunmehr auf dem Prinzip der Selbststeuerung basierende Informationsdrehscheibe leistet wertvolle Dienste, notwendige Abstimmungen zwischen den Betreibern werden ohne verfahrenstechnische oder behördliche Implikationen abgewickelt. Die RTR-GmbH übt im AK-TK kein Stimmrecht aus, aber fungiert bei Bedarf als Moderator.

Im Fachbereich Rundfunk wurden im Berichtszeitraum umfangreiche Arbeiten für die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der inhaltlichen und organisatorischen Ausrichtung dieser Aktivität ist Bestandteil dieses Berichts.

Die Auflistung dieser Tätigkeiten soll verdeutlichen, wie die RTR-GmbH beabsichtigt, ihren Aufgaben nachzukommen. Im Rahmen dieses Berichts kann die Darstellung dieser Initiativen nur skizzenhaft sein, denn es ist die Summe aller Aktivitäten und das Handeln der gesamten Organisation, die das Wirken der RTR-GmbH für die Rundfunk- und Telekommunikationsmärkte und die Kunden in Österreich erfass- und erfahrbar machen. Um der interessierten Öffentlichkeit Orientierung zu geben, welche Werte dem Handeln der RTR-GmbH und dem Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters in der RTR-GmbH zu Grunde liegen, wird in diesem Bericht das Kultur-Statement (Unsere Werte) publiziert.

Unsere Werte (Kultur-Statement)

1. **Gleiches Recht für alle Kunden**
Allen Marktteilnehmern unbürokratisch und unvoreingenommen zu begegnen, ist unsere Verpflichtung. Wir handeln rasch und effizient, unter strikter Wahrung der Objektivität und Unabhängigkeit.
2. **Team mit Geist**
Wir bilden ein Team, in dem hervorragend ausgebildete und motivierte MitarbeiterInnen interdisziplinär zusammenarbeiten, um unsere Aufgaben effizient und verantwortungsvoll zu erfüllen.
3. **Verantwortung und Vertrauen**
Eine flache Hierarchie mit schnellen Entscheidungswegen und klaren Zuständigkeiten garantiert raschen internen Informationsfluss und von gegenseitigem Vertrauen getragene Verantwortung.
4. **Unternehmen mit Kultur**
In der Erfüllung dieser Aufgaben gehen wir offen und respektvoll miteinander um, üben konstruktive Kritik und anerkennen die erbrachten Leistungen.
5. **Die Stärken stärken**
Das Erkennen und Fördern der Stärken jedes Einzelnen ist bei uns gelebte Philosophie. Wir unternehmen alles, um die persönliche und fachliche Weiterentwicklung sowie die Ziel- und die Erfolgsorientierung aller Teammitglieder zu gewährleisten.
6. **Besser zu werden ist uns viel wert**
Die ständige Bereitschaft, Neues kennenzulernen und aufzugreifen ist bei uns Grundhaltung. Wir lassen nichts unversucht, um unsere Aufgabe noch besser, noch kompetenter zu erfüllen. Und sind stets bereit, einander dabei gegenseitig zu unterstützen.

Mit der Etablierung des Konvergenzregulators wurde erstmals gesetzlich festgehalten, dass der RTR-GmbH die Aufgabe zukommt, ein Kompetenzzentrum insbesondere für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation aufzubauen und zu führen. Diesem gesetzlichen Auftrag, der in § 9 KOG konkretisiert wird, kommt die RTR-GmbH in einer gesamthafter Zusammenschau ihrer Aktivitäten nach. Im Geschäftsjahr 2002 wurden erste Akzente gesetzt, um dem gesetzlichen Auftrag einer geeigneten Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Unter anderem wurden Veranstaltungen, wie ein Telekommunikations-Rechtssymposium in Zusammenarbeit mit der Universität Salzburg und der Europäischen Kommission, im September 2002 abgehalten oder eine Studie über das nachfrageseitige Verhalten der (Mobil-)Telefonkunden durchgeführt. Weitere Projekte, wie zum Thema "Breitbandförderung in Österreich" oder "Alternative Konfliktlösungsmodelle" wurden im Berichtszeitraum initiiert. Weiters wurden zahlreiche Initiativen zur Realisierung des Kompetenzzentrums gesetzt. Darunter fallen beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“, eine Fachveranstaltung mit dem Verband der freien Radios Österreichs, der Besuch von Fachkonferenzen sowie die Vorbereitung einer Studie zum Thema „Fünf Jahre Privatrado in Österreich“.

Um das Regulierungssystem für die Bereiche (Privat-)Rundfunk und Telekommunikation in Österreich zu verstehen, sei kurz die Einbettung der RTR-GmbH in das Regulierungsumfeld beschrieben. Das Regulierungssystem ist schematisch in der Abbildung 1 dargestellt, wobei dieses Schaubild auch Weisungszusammenhänge sowie mögliche Rechtsmittel bzw. Instanzenzüge aufzeigt.

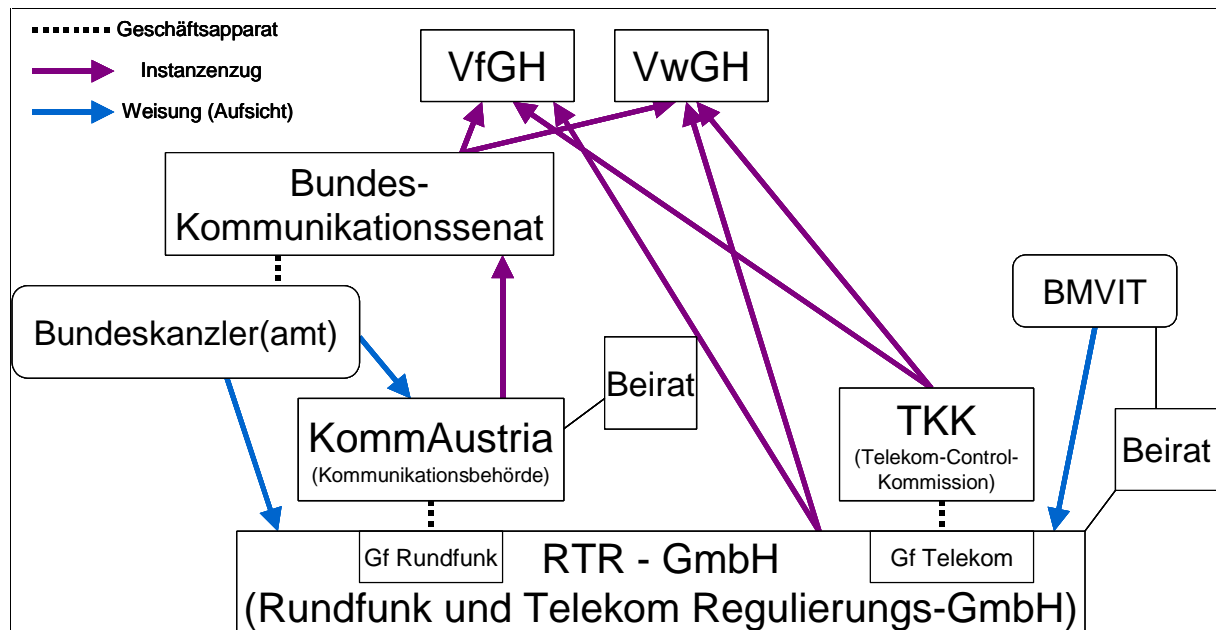


Abbildung 1: Das Regulierungsumfeld (vereinfachte Darstellung; in Verwaltungsstrafsachen abweichender Instanzenzug)

Die Basisarbeit für Regulierungsentscheidungen der KommAustria und der TKK als Behörden leistet die RTR-GmbH als Geschäftsapparat mit den Fachbereichen Rundfunk und Telekommunikation.

Gegen Entscheidungen der TKK stehen die Rechtsmittel der Beschwerde bei den Obersten Gerichtshöfen des Öffentlichen Rechts zur Verfügung. Gegen Entscheidungen der KommAustria, die als Behörde erste Instanz eingerichtet ist, kann in zweiter Instanz beim BKS berufen werden (Neben seiner Aufgabe als Berufungsinstanz für Entscheidungen der KommAustria entscheidet der BKS auch als Behörde erster Instanz über Rechtsstreitigkeiten nach dem ORF-Gesetz). Beschwerdeführenden Parteien steht nach dem BKS der Rechtszug zu den Höchstgerichten offen.

Gegenüber der KommAustria besteht ein Weisungsrecht des Bundeskanzlers. Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag (Art 133 Z 4 B-VG) konstituiert. Im Bereich Telekommunikation besteht lediglich ein Weisungsrecht gegenüber dem für Telekommunikationsfragen zuständigen Geschäftsführer, der schriftliche und zu veröffentlichende Weisungen des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie umzusetzen hat.

2. Die Sacharbeit der RTR-GmbH

2.1. Die Sacharbeit im Fachbereich Rundfunk

2.1.1. Einleitung

Das Berichtsjahr 2002 stellt das erste volle Geschäftsjahr des Fachbereichs Rundfunk innerhalb der RTR-GmbH dar. Startschuss für den Aufbau dieses neuen Fachbereichs war die Gründung der RTR-GmbH am 01.04.2001. Die Tätigkeit der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, umfasst insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben des Geschäftsapparates der Medienbehörde KommAustria (inklusive der Tätigkeit der Frequenzverwaltung und des Frequenzmanagements für den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunk), die Durchführung von Verfahren gemäß § 8 KOG (Verfahren der Streitschlichtung) sowie Tätigkeiten im Rahmen der Digitalisierung des Rundfunks in Österreich (siehe entsprechende Abschnitte in diesem Bericht). In der Folge wird dargestellt, durch welche regulatorischen Tätigkeiten die Sacharbeit des Fachbereichs Rundfunk im Berichtsjahr besonders geprägt war. Im Mittelpunkt der fachlichen Diskussion stand im Jahr 2002 vor allem die Vergabe der Zulassungen für bundesweites Privat-TV und Ballungsraum-TV.

2.1.2. Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

Die Rolle der KommAustria und der RTR-GmbH, Fachbereich Rundfunk, im Prozess der Etablierung eines dualen Rundfunksystems in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Problembereiche einer Öffnung von Medienmärkten vor Augen führt, in denen bislang das Programmangebot von einer im Regelfall öffentlich-rechtlich strukturierten Rundfunkanstalt dominiert wurde. Der Österreichische Rundfunk (ORF) sah sich vor dem Jahre 1995 weder im Hörfunk- noch im Fernsehbereich einem innerösterreichischen Wettbewerb ausgesetzt. Erst ab September 1995 etablierten sich in zwei österreichischen Bundesländern private Hörfunkveranstalter, mit April 1998 nahmen zahlreiche weitere Privatradios praktisch österreichweit ihren Sendebetrieb auf. Damit war der Wettbewerb im Bereich Hörfunk eröffnet, die Etablierung eines dualen Rundfunksystems aber noch lange nicht abgeschlossen. Für den Start von bundesweitem und nicht-bundesweitem Privat-TV schaffte erst das Privatfernsehgesetz (PrTV-G), das am 01.08.2001 in Kraft trat, die Grundlage. Im Berichtszeitraum wurden mittels weiterer Verfahren in den Bereichen Hörfunk und Fernsehen weitere maßgebliche regulatorische Akzente gesetzt.

Die Öffnung eines Medienmarktes mit monopolistischen Strukturen bedarf einer Institution, die sicherstellt, dass einerseits die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk in einer Weise erfolgt, die den störungsfreien Betrieb dieser Programme im Sendegebiet ermöglicht, und die andererseits für alle (privaten) Programmveranstalter als Institution der Rechtsaufsicht wahrgenommen wird. Eine nicht zu unterschätzende Rolle nimmt dabei die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen ein.

KommAustria und RTR-GmbH (Fachbereich Rundfunk) haben den Auftrag, durch ihre Tätigkeit einerseits den Marktzutritt neuer Programmanbieter zu fördern und andererseits sicherzustellen, dass dieser in einer Art und Weise erfolgt, der einen (in technischer Hinsicht) geordneten Sendebetrieb ermöglicht. Zu den vorrangigen Aufgaben der KommAustria zählen gemäß § 2 Abs 2 KOG die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der dafür notwendigen technischen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

Die Erteilung von Zulassungen für den privaten Hörfunkbereich sowie die Zulassung von bundesweitem und nicht-bundesweitem Privat-TV stellten einen wesentlichen Schwerpunkt im Berichtszeitraum dar. Sowohl bei Erteilung von Hörfunkzulassungen als auch bei Erteilung von Zulassungen von Privat-TV sind zuerst die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Antragsteller zu prüfen, danach sind nach den in den jeweiligen Gesetzen aufgelisteten Auswahlgrundsätzen („Beauty Contest“, § 6 PrR-G sowie §§ 7 und 8 PrTV-G) die Entscheidungen zu treffen. Einen besonderen Stellenwert nimmt hier die Frage ein, welcher der Antragsteller den größeren Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leistet. Schließlich sind auch der Umfang der eigenproduzierten Programmteile sowie der Österreichbezug bzw. die programmliche Nähe zum Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Da die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von privatem Hörfunk bzw. Privat-TV niemals getrennt von den entsprechenden Übertragungskapazitäten (Frequenzen) gesehen werden kann, wurde mit dem KommAustria-Gesetz (KOG) diesem Umstand Rechnung getragen: In der rechtlichen Situation vor dem 01.04.2001 waren zwei unterschiedliche Behörden für die Vergabe der Zulassungen zur Rundfunkveranstaltung einerseits und für die Zuteilung der erforderlichen Frequenzen andererseits zuständig. Mit dem neuen Gesetz wurde dem so genannten „One Stop Shop“-Prinzip entsprochen, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen kommen nun aus einer Hand. Mit der Übernahme der Kompetenzen im Bereich des Frequenzmanagements für den gesamten Rundfunk-Sektor von der bisher zuständigen Fernmeldebehörde liegt ein wesentlicher Teil der Aufgabenstellung von KommAustria und RTR-GmbH auch in der effizienten Zuteilung und Nutzung der im Rahmen von internationalen Konferenzen für die österreichischen Rundfunkveranstalter reservierten Übertragungskapazitäten. Rundfunkfrequenzen, zumal im analogen Betrieb, stellen nach wie vor knappe Ressourcen dar.

Abschließend werden die Aktivitäten im Zuge der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ skizziert und jene Tätigkeiten kurz beschrieben, die im Berichtszeitraum abgewickelt wurden.

2.1.3. Regulierungsaktivitäten im Bereich Hörfunk

2.1.3.1. Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten und Zulassungen

2.1.3.1.1. Zulassungsverfahren und Zuordnungen neuer Übertragungskapazitäten (terrestrisch)

Im Geschäftsjahr 2002 war im Hörfunkbereich erstmals eine Vielzahl von Verfahren gemäß § 12 PrR-G durchzuführen. Hierbei handelt es sich um Verfahren bezüglich solcher Übertragungskapazitäten, die noch nicht einem privaten Hörfunkveranstalter oder dem ORF zur Nutzung zugewiesen sind, wobei darunter neben bisher ungenutzten Übertragungskapazitäten – für die noch keine fernmelderechtliche Bewilligung vorliegt – auch neu gefundene Übertragungskapazitäten zu verstehen sind. Die Regelung des § 12 PrR-G sieht vor, dass solcherart beantragte Übertragungskapazitäten nach Maßgabe des Kriterienkatalogs in § 10 PrR-G entweder dem ORF oder privaten Hörfunkveranstaltern zur Nutzung (zwecks Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten) zuzuordnen oder allenfalls für die Zulassung eines neuen Hörfunkveranstalters heranzuziehen sind. Somit kann ein gemäß § 12 PrR-G begonnenes Verfahren auch in ein klassisches Zulassungsverfahren gemäß den §§ 3 und 5 PrR-G münden.

Für die Reihenfolge der Zuordnung ist von der in § 10 PrR-G vorgegebenen Prioritätenliste auszugehen, wobei Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind.

Demnach ist für den ORF eine Versorgung mit höchstens vier Programmen des Hörfunks in jenem Umfang zu gewährleisten, wie er schon nach der bisherigen Rechtslage bestanden hat, sodass eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten an den ORF nur dann in Frage kommt, wenn eine Übertragungskapazität zur Erfüllung des Versorgungsauftrags gemäß § 3 ORF-G notwendig ist. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen. Unter Verbesserung ist die Optimierung der Empfangssituation innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen, nicht jedoch dessen gebietsmäßige Vergrößerung. Lediglich für den Fall, dass die beantragte Übertragungskapazität geeignet wäre, als Baustein für die Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes herangezogen zu werden, wäre sie nach sorgfältiger Überprüfung für diesen Zweck freizuhalten. Aus derzeitiger Sicht scheint jedoch die Schaffung eines bundesweiten Versorgungsgebietes aufgrund der aktuellen frequenztechnischen Situation nicht realistisch. Ist die beantragte Übertragungskapazität nicht geeignet, für die Schaffung einer bundesweiten Hörfunkkette oder für die Verbesserung der Empfangssituation in einem bestehenden Versorgungsgebiet herangezogen zu werden, so hat die KommAustria in einem weiteren Schritt zu überprüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, wofür in weiterer Folge eine (Neu-)Zulassung erteilt werden kann, oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Nach den Gesetzesmaterialien (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G stellen die Schaffung neuer Versorgungsgebiete und die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Die KommAustria hat hierbei allerdings eingehend abzuwägen, welche der beiden Alternativen im Sinne des PrR-G als geeigneter anzusehen ist, wobei sie sich bei ihrer

Entscheidung an den vom Gesetz vorgegebenen Kriterien der Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge zu orientieren hat.

Anträge auf Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten können jederzeit bei der KommAustria eingebracht werden, wobei diese die wesentlichen technischen Parameter über die geplante Verwendung der Übertragungskapazität enthalten müssen. Richtet sich das Ansuchen zugleich auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so sind auch alle für die Antragstellung auf Erteilung einer Zulassung erforderlichen Angaben gemäß § 5 PrR-G vorzulegen. Ausgangspunkt eines somit in Gang gesetzten Verfahrens ist zunächst die Prüfung, ob das Antragsbegehren fernmeldetechnisch realisierbar erscheint. Trifft dies zu, so hat die KommAustria den Antrag in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, was durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung und auf der Website der RTR-GmbH erfolgt. In dieser Veröffentlichung ist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung hinzuweisen. Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eingeräumt, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, dass die veröffentlichte Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen Versorgungsgebiet oder zur Erweiterung eines anderen Versorgungsgebietes oder aber überhaupt zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden kann. Wird kein Einspruch erhoben, so kann eine Zuordnung der Übertragungskapazität an den Antragsteller erfolgen. Für den Fall, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt wurde, sind bei Nichtvorliegen eines Einspruchs zusätzlich die Voraussetzungen gemäß § 5 PrR-G zu prüfen. Begründete Einsprüche bewirken hingegen, dass eine öffentliche Ausschreibung der Übertragungskapazität zu erfolgen hat, die die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer festzulegenden Frist Anträge einzubringen. Ausschreibungen werden in der Wiener Zeitung sowie zwei weiteren im betroffenen Bundesland verbreiteten Tageszeitungen und ebenso auf der Website der RTR-GmbH bekannt gemacht. Werden in der Folge unterschiedliche Anträge – d.h. solche auf Verbesserung, solche auf Erweiterung oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes – eingebracht, so sind diese nach Maßgabe der in § 10 PrR-G genannten Reihenfolge zu prüfen. Eine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bewirkt auch die Änderung des rundfunkrechtlichen Teils der ursprünglichen Zulassung durch das neu zu umschreibende Versorgungsgebiet, während eine Verbesserung eines bestehenden Versorgungsgebietes nur eine Änderung des fernmelderechtlichen Teils der Zulassung bedingt.

- Im Berichtszeitraum erfolgten insgesamt vier Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an bestehende Hörfunkveranstalter, wovon zwei Übertragungskapazitäten mangels Vorliegens eines begründeten Einspruchs bzw. aufgrund von Einspruchszurückziehungen den ursprünglichen Antragstellern zugesprochen wurden. In zwei weiteren Fällen erfolgte die Zuordnung auf Grundlage der Übergangsregelung des § 32 Abs 4 PrR-G, derzufolge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des PrR-G anhängige Verfahren auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten an Hörfunkveranstalter, die bereits über rechtskräftig erteilte Zulassungen verfügten, noch ohne Anwendung der §§ 12 und 13 PrR-G durchgeführt werden sollten.
- Darüber hinaus wurden acht neue Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Das Verfahren zur Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ ging noch auf ein Erkenntnis des VfGH zurück, in dem die von der Vorgängerbehörde der KommAustria, der Privatrundfunkbehörde, erteilte Zulassung aufgehoben wurde und somit neuerlich zur Ausschreibung gelangte. Weitere sieben Zulassungen gemäß § 3 iVm §§ 5 und 6 PrR-G wurden nach Durchführung des oben geschilderten Verfahrens gemäß § 12 iVm § 10 PrR-G erteilt. In den Versorgungsgebieten „Graz 97,9 MHz“ und „Graz 92,6 MHz“ sowie auch „Hollabrunn 94,5 MHz/ Retz 102,2 MHz“ wurden die Zulassungen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens jenen Hörfunkveranstaltern erteilt, die zuvor auf diesen Übertragungskapazitäten jeweils auf ein Jahr befristete Ausbildungszulassungen ausgeübt hatten und aufgrund der beantragten Programme und der anvisierten Hörerzielgruppen einen besonderen Beitrag zum im jeweiligen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmangebot leisten können. Im Verfahren hinsichtlich der Übertragungskapazität „Tulln 99,4“ hatte die KommAustria anhand der Kriterien des § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G eingehend abzuwägen, inwieweit durch Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet geleistet würde und ob die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder bei Beachtung dieses Aspektes eher der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes um die beantragte Übertragungskapazität der Vorzug zu geben ist. Von den die Erweiterung

begehrenden Antragstellern wurden neben den wirtschaftlichen Aspekten auch die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge ins Treffen geführt. In der im konkreten Fall getroffenen Auswahlentscheidung zwischen Erweiterung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes kam die KommAustria zwar zunächst zu dem Ergebnis, dass bei ausschließlicher Betrachtung des Kriteriums der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung die Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes vorzuziehen wäre, da eine Erweiterung den Vorteil hat, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten. Jedoch war im Interesse der Gewährung einer größtmöglichen Meinungsvielfalt letzten Endes der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug zu geben, da im Verbreitungsgebiet bereits eine vergleichsweise hohe Dichte an dem Erweiterungswerber nahestehenden Hörfunkveranstaltern und Tageszeitungen vorhanden war und durch eine Neuzulassung überdies nicht in kulturelle, soziale und politische Zusammenhänge eingegriffen wurde. Neue Zulassungen wurden weiters für die Versorgungsgebiete „Wels 98,3 MHz“, „Graz 94,2 MHz“ und „Hartberg 102,2 MHz“ vergeben.

- Demgegenüber mündeten zwei vor der KommAustria nach § 12 iVm §10 PrR-G durchgeführte Verfahren in Zuordnungsentscheidungen zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Die Übertragungskapazität „Jennersdorf 96,6 MHz“ wurde die Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA & Partner GmbH zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet zugeordnet, wobei sämtliche der zur Auswahl stehenden Beurteilungskriterien nach § 10 Abs 1 Z 4 PrR-G für eine Erweiterung gesprochen haben. Einerseits sprach schon die geringe Größe des Versorgungsgebietes für dessen Zuordnung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet, andererseits legten die die Neuschaffung eines Versorgungsgebietes begehrenden Antragsteller keine Konzepte vor, die darlegen hätten können, dass eine auf zehn Jahre ausgerichtete eigenständige Hörfunkveranstaltung in diesem kleinen Versorgungsgebiet wirtschaftlich tragfähig wäre. Darüber hinaus war auch aufgrund der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge die Zuordnung dieser Übertragungskapazität zum bestehenden Versorgungsgebiet der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA & Partner GmbH zu befürworten. Auch der durch die Zuordnung zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt im betroffenen Verbreitungsgebiet war im Vergleich zur Alternative der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes insgesamt hoch einzuschätzen, da die Verein Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA & Partner GmbH zur Verbreitung eines die im Burgenland ansässigen sprachlichen Minderheiten berücksichtigenden Hörfunkprogramms verpflichtet ist. Darüber hinaus erfolgte noch eine Zuordnung der Übertragungskapazität „Weiz 88,7 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes der Grazer Stadtradio GmbH, die über eine Zulassung in „Graz 107,5 MHz“ verfügt. Ausschlaggebend dafür, dass auch in diesem Fall einer Erweiterung vor der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegeben wurde, waren vor allem wirtschaftliche Erwägungen, wobei auch soziale, kulturelle und politische Zusammenhänge und der Beitrag zum bestehenden Programmangebot im betreffenden Verbreitungsgebiet insgesamt eher für eine Erweiterung gesprochen haben.
- Des weiteren führten im Berichtsjahr drei Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungsqualität in bestehenden Versorgungsgebieten. Die Übertragungskapazität „St. Georgen/Attergau 89,9 MHz“ wurde der Life Radio GmbH & Co KG zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Oberösterreich“ zugeordnet. Die frequenztechnische Prüfung im konkreten Verfahren ergab, dass durch eine Zuordnung an die Life Radio GmbH & Co KG Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet abgedeckt werden können, sodass entsprechend der Prioritätenliste des § 10 PrR-G einer Zuordnung zwecks Verbesserung der Versorgungssituation in bestehenden Versorgungsgebieten der Vorzug zu geben war. Der ursprüngliche Antragsteller auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität, auf dessen Betreiben dieses Verfahren in Gang gesetzt wurde und für den eine Zuordnung eher eine gebietsmäßige Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes dargestellt hätte, hat folglich einen Anspruch auf Abgeltung, der ihm aus der Erstellung des technischen Konzeptes entstandenen Aufwendungen. Weiters wurden die Übertragungskapazitäten „Braunau- Oberrothenbuch 106,5 MHz“ sowie „Salzburg 97,3 MHz“ nach eingehender frequenztechnischer Prüfung bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgungsqualität zugeordnet.
- Darüber hinaus hatte die KommAustria im Berichtsjahr einen Antrag auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von bundesweitem Hörfunk abzuweisen, da es

sich bei den beantragten Übertragungskapazitäten um jene handelte, welche bereits dem Österreichischen Rundfunk zur Verbreitung seines Hörfunkprogramms „FM4“ zugeordnet sind. Voraussetzung für die Zuordnung von Übertragungskapazitäten nach § 12 PrR-G ist, dass es sich bei den zuzuordnenden Übertragungskapazitäten um solche handelt, die noch nicht zugeordnet sind.

- Neben diesen abgeschlossenen Zuordnungs- bzw. Zulassungsverfahren wurden weitere acht Zuordnungsverfahren vor der KommAustria im Berichtsjahr anhängig gemacht, welche sich jedoch in unterschiedlichen Verfahrensstadien befinden. In jenem auf Zuordnung der Übertragungskapazität „Bregenz 91,5 MHz“ wurde ein weiteres frequenztechnisches Gutachten der Amtssachverständigen in Auftrag gegeben. Darüber hinaus sind noch drei Verfahren auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Stadium der Ausschreibung und vier weitere Übertragungskapazitäten wurden veröffentlicht und beeinsprucht. Ausgeschrieben wurden die Übertragungskapazitäten „Villach 6 – Genotthöhe 99,7 MHz“, „St. Johann im Pongau 107,5 MHz“ sowie „Freistadt 107,1 MHz“. Veröffentlicht wurden die Übertragungskapazitäten „Friesach 101,1 MHz“, „Steuerberg 102,1 MHz“, „Brückl 96,1 MHz“ und „Bad Aussee 104,2 MHz“.

Im Hörfunkbereich wurde darüber hinaus ein Antrag auf Erteilung einer einstweiligen Zulassung, der im Zusammenhang mit einer vor dem VfGH anhängigen Beschwerde gestellt wurde, zurückgewiesen. Die Frau Hitt Radio GmbH, die in zweiter Instanz eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 106,5 MHz“ erhalten hatte, beantragte für die Dauer der aufschiebenden Wirkung einer beim VfGH anhängig gemachten Beschwerde der Lokalradio Innsbruck GmbH, welcher die Zulassung in zweiter Instanz abgesprochen wurde, die Erteilung einer einstweiligen Zulassung. Da jedoch die diesem Antrag zu Grunde liegende Bestimmung des § 3 Abs 7 PrR-G voraussetzt, dass der VfGH oder VwGH die betreffende Zulassung aufgehoben hat und somit kein Anwendungsfall dieser Bestimmung vorlag, war der Antrag zurückzuweisen.

Im Rahmen der Frequenzplanungs- bzw. Frequenzzuordnungsaufgaben hat die KommAustria auch gemäß § 11 PrR-G die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu den Versorgungsgebieten sowie zum ORF fortlaufend von Amts wegen auf ihre Übereinstimmung mit den Kriterien des § 10 PrR-G zu überprüfen und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen. Weiters hat die KommAustria die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind.

In Vollziehung dieser Aufgaben hat die KommAustria im Jahr 2002 dem ORF die im Mittelwellenbereich liegenden Übertragungskapazitäten Wien – Bisamberg 585 kHz und Dornbirn – Lauterach 1026 kHz entzogen, da diese Übertragungskapazitäten länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt worden sind.

Weiters wurde ein Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf Entzug von dem ORF zugeordneten Übertragungskapazitäten wegen behaupteter Doppel- bzw. Mehrfachversorgung mangels Antragslegitimation der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH zurückgewiesen. Diese beiden Entscheidungen sind in Rechtskraft erwachsen.

2.1.3.1.2. Satellitenzulassungen

Die KommAustria befasste sich im Jahr 2002 auch mit einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk über Satellit. Zwar handelt es sich hierbei um Hörfunk, die Regelungen über die Erteilung von Satellitenzulassungen fanden mit Schaffung der Rundfunkgesetze des Jahres 2001 jedoch einheitlich Niederschlag im PrTV-G. Diese legislative Lösung lässt sich darauf zurückführen, dass die meisten Bestimmungen des Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetzes (KSRG) – das bereits Hörfunk und Fernsehen gemeinsam regelte – in die Regelungen des PrTV-G über die Vergabe von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk nahezu unverändert übernommen wurden. Im Gegensatz zur Veranstaltung von Kabelrundfunk, welche nur zur Anzeige der Aufnahme der Verbreitung des Programms verpflichtet, bedarf die Veranstaltung von Satellitenrundfunk ebenso wie die terrestrische Rundfunkveranstaltung einer Zulassung durch die KommAustria.

Gemäß § 3 Abs 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Eine Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die gleichen Voraussetzungen, die auch bei Anträgen auf

Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen zu erfüllen sind. Dementsprechend hat jeder Antragsteller die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige auf zehn Jahre ausgelegte Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk glaubhaft darzulegen, die Beteiligungsverhältnisse bis hin zum Letzteigentümer sowie allenfalls zu Medieninhabern offenzulegen und das geplante Programm näher zu beschreiben. Darüber hinaus sind Angaben über den für die Verbreitung in Aussicht genommenen Satelliten, die Erd-Satellitensendestation und über das versorgte Gebiet (footprint) sowie auch Nutzungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Satellitenbetreiber vorzulegen. Im Gegensatz zu einem Zulassungsverfahren im Bereich der terrestrischen Verbreitung von Rundfunk, der durch ein knappes Frequenzspektrum gekennzeichnet ist, muss im Verfahren zur Vergabe einer Satellitenrundfunkzulassung kein Auswahlverfahren stattfinden, da grundsätzlich jeder, der über eine Nutzungsvereinbarung mit einem Satellitenbetreiber verfügt und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, eine Zulassung erhalten kann.

Die KommAustria erteilte im Berichtsjahr eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk an den Verein "Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe" für die Dauer von zehn Jahren. Der Verein verbreitet nunmehr über den Satelliten ASTRA 1 C ein Sparten-Hörfunkprogramm mit Schwerpunkt auf religiösen und sozialen Inhalten. Diese Zulassung ist rechtskräftig.

2.1.3.1.3. Event- und Ausbildungsradio

Gemäß § 3 Abs 5 PrR-G können auch Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit, sowie Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Im Berichtsjahr 2002 hat die KommAustria eine Zulassung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung, den Festspielen Gutenstein, erteilt.

Im Bereich der Schul- bzw. Ausbildungsradios wurden insgesamt fünf Verfahren abgeschlossen, ein Verfahren (BG/BRG Freistadt) wurde im Berichtszeitraum fernmelderechtlich begutachtet und wird 2003 abgeschlossen werden.

Zulassungen für die Dauer von einem Jahr wurden an folgende Antragsteller vergeben:

- Medienprojektverein Steiermark: Graz, Frequenz 97,9 MHz
- Verein freies Radio Steiermark – Radio Helsinki: Graz, Frequenz 92,6 MHz
- Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich – Gym Radio: Bezirk Hollabrunn
- Verein zur Schaffung und zum Betrieb unabhängiger Fachhochschulradios – FH Radio 94,4 MHz: St. Pölten, 94,4 MHz

Ein Antrag auf Zulassung eines Ausbildungsradios im Stift Göttweig wurde wegen des fehlenden Nachweises des funktionalen Zusammenhangs der Ausbildungstätigkeit mit der Einrichtung abgewiesen.

2.1.3.2. „Site sharing“-Verfahren im Hörfunkbereich

§ 15 Abs 1 PrR-G besagt, dass die aufgrund dieses Bundesgesetzes gestalteten Hörfunkprogramme auch über die Sendeanlagen des ORF verbreitet werden können, sofern dies technisch vertretbar ist. Der ORF hat diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts mit dem Rundfunkveranstalter zu treffen. § 15 Abs 2 PrR-G sieht vor, dass der ORF die Sendeanlagen zu gleichwertigen Bedingungen und in derselben Qualität bereitzustellen hat, wie er dies für die Verbreitung der von ihm veranstalteten Programme vornimmt. § 15 Abs 3 PrR-G normiert die Zuständigkeit der KommAustria zur Entscheidung in Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit. Eine korrespondierende Regelung über die grundsätzliche Verpflichtung des ORF, seine Sendeanlagen privaten Hörfunkveranstaltern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bereit stellen zu müssen, findet sich auch in § 7 ORF-G wieder.

Neben dem im Fernsehbereich durchgeführten „Site sharing“-Verfahren zwischen ATV, dem ersten Inhaber einer privaten bundesweiten Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrischem Fernsehen und dem ORF, waren im Berichtsjahr 2002 vor der KommAustria auch zwei „Site sharing“-

Verfahren im Hörfunkbereich anhängig. Diesen Verfahren lagen unterschiedliche Antragsbegehren zu Grunde:

Der von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH (Krone Hitradio Niederösterreich) gestellte Antrag richtete sich auf eine Feststellung, dass die Entgeltbedingungen eines über mehrere Jahre hindurch von beiden Seiten erfüllten Mitbenutzungsvertrags, die einmal auch einvernehmlich abgeändert worden sind, unangemessen gewesen seien. Im Ergebnis hat die KommAustria den Antrag mit der rechtlichen Begründung zurückgewiesen, dass die gesetzlichen Regelungen in einem engen Zusammenhang mit den einem angestrebten Vertragsschluss oder einer Vertragsänderung notwendigerweise vorausgehenden Verhandlungen stehen und Streitfälle iSd § 15 PrR-G bzw. § 7 ORF-G vorliegen, wenn es zu keiner Einigung kommt. Bei Vorliegen derartiger Streitigkeiten kann gegebenenfalls die Regulierungsbehörde angerufen werden. Die Feststellung, ob Bedingungen eines über mehrere Jahre hindurch von beiden Seiten erfüllten Vertrages, die schließlich einvernehmlich abgeändert wurden, angemessen waren, ist jedoch nicht Gegenstand einer Entscheidung nach § 15 Abs 3 PrR-G bzw. § 7 ORF-G, da hier kein Streitfall im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung erhoben, über die zum Ende des Berichtszeitraums nicht entschieden war.

Im Gegensatz dazu beehrte die Welle 1 Linz Radio GmbH nicht die Überprüfung der Angemessenheit von, in der Vergangenheit in Erfüllung eines wirksam abgeschlossenen Vertrages geleisteten Entgelten, sondern die Neufestsetzung eines angemessenen Entgelts für die Mitbenutzung einer ORF-Sendeanlage. Auch in diesem konkreten Fall lag bereits ein wirksam abgeschlossener Vertrag zwischen der Antragstellerin und dem ORF vor, dessen Änderung hinsichtlich der Höhe des zu zahlenden Entgelts begehrt wurde. Da es zwischen den Parteien zu keiner gütlichen Einigung im Sinne einer Vertragsänderung gekommen war, wurde die KommAustria zur Festsetzung eines angemessenen Entgelts angerufen. Dieses Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

2.1.3.3. Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter

2.1.3.3.1. Rechtsverletzungsverfahren gemäß §§ 25 und 28 PrR-G

Im Jahr 2002 wurden mehrere Hörfunkveranstalter aufgrund von Beschwerden oder von Amts wegen auf die Einhaltung des PrR-G sowie der jeweiligen Bescheidbestimmungen überprüft.

Rechtsverletzungsverfahren gemäß § 25 PrR-G

Die aufsichtsbehördliche Kompetenz, Verletzungen des PrR-G durch Hörfunkveranstalter gemäß § 25 PrR-G mit Bescheid festzustellen, kam in mehreren Fällen zum Tragen:

Die KommAustria hatte zehn Verfahren über Beschwerden von Unternehmen zu führen, die vorbrachten, durch die Rechtsverletzungen eines Hörfunkveranstalters in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Dabei kam es in den meisten Fällen zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Beschwerden wurden durchwegs von Hörfunkveranstaltern erhoben, die durch das Verhalten des Beschwerdeführers hauptsächlich Wettbewerbsnachteile für ihr Unternehmen befürchteten.

Davon war in sechs Fällen eine Verletzung der Bestimmungen über das Höchstausmaß der zulässigen Übernahme von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter (§ 17 PrR-G) zu prüfen: Die Beschwerden der N & C Privatradio GmbH gegen die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH, der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH gegen die Radio Villach Privatradio GmbH (je eine Beschwerde betreffend die Versorgungsgebiete „Villach Stadt und südlicher Teil des Bezirkes Villach Land“ sowie „Bezirke Wolfsberg und Völkermarkt“), der Life Radio GmbH & Co. KG gegen die Welle 1 Linz Radio GmbH, der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH gegen die Grazer Stadtradio GmbH wurden – mittlerweile rechtskräftig – abgewiesen. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zog die Antenne Wien Privat Radio Betriebsgesellschaft m.b.H. eine Beschwerde gegen die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH noch vor einer bescheidmäßigen Absprache durch die KommAustria zurück.

Zwei weitere Beschwerden brachten die Verletzung des PrR-G durch Veranstaltung von Hörfunk ohne Zulassung vor: Im Fall des burgenländischen Minderheitenradios „Antenne 4“ argumentierte der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ damit, dass seine Rechtssphäre als ursprünglicher Zulassungswerber deswegen verletzt sei, weil die Hörfunkveranstalterin Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, deren Gesellschafter er sei, niemals rechtswirksam Inhaberin der vom beschwerdeführenden Verein ebenfalls beantragten Zulassung geworden sei und

deshalb Hörfunk ohne Rechtsgrundlage betreibe. Diese Beschwerde wurde wegen mangelnder Legitimation des Vereins „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ zurückgewiesen (auch diese Zurückweisung ist nunmehr rechtskräftig). Im Fall der Beschwerde der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH gegen die Privatrado Unterkärnten GmbH ging es um die Nutzung der der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren rechtskräftig zuerkannten Übertragungskapazität im Bezirk Wolfsberg und Völkermarkt zur Verbreitung von Hörfunk. Die Privatrado Unterkärnten GmbH hatte diese im erstinstanzlichen Zulassungsverfahren vor der KommAustria zugeteilt erhalten und aufgrund des im erstinstanzlichen Bescheid erteilten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch tatsächlich Hörfunk veranstaltet. Trotz des Obsiegens der Beschwerdeführerin im Berufungsverfahren über die Zulassung war die Privatrado Unterkärnten GmbH aufgrund eines Beschlusses des VwGH über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ihrer Beschwerde zur Ausstrahlung ihres Hörfunkprogrammes weiterhin berechtigt, woraufhin die Beschwerdeführerin die Beschwerde zurückzog.

Schließlich behauptete die Life Radio GmbH & Co. KG in zwei Beschwerden eine Verletzung des PrR-G durch den RTVision Allgemeiner Medienverein sowie durch Frau Mag. Irmgard Savio. Vorgebracht wurden jeweils eine grundlegende Veränderung des Programms sowie eine unzulässige Übertragung der Zulassung durch den Zulassungsinhaber an eine andere Person. Beide Beschwerden führten aufgrund der besonderen Qualifikation der behaupteten Rechtsverletzungen zu einem Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 PrR-G (siehe folgender Abschnitt).

Neben den aufgrund von Beschwerden eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren wurden weitere drei Aufsichtsverfahren gemäß § 25 PrR-G von Amts wegen durchgeführt:

Zum Rechtsverletzungsverfahren gegen die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH kam es wegen Nichtvorlage von wiederholt angeforderten Sendeaufzeichnungen durch die Zulassungsinhaberin. Die bloße Vorlage von Listen mit den gesendeten Musiktiteln war zur Erfüllung der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht nach § 22 PrR-G nicht ausreichend, sodass eine Rechtsverletzung festgestellt wurde. Die von der Zulassungsinhaberin erhobene Berufung wurde rechtskräftig abgewiesen. Durch weitere Verfahrensschritte konnte schließlich die Einrichtung eines geeigneten Aufzeichnungssystems erreicht werden.

In zwei amtswegigen Rechtsverletzungsverfahren stellte die KommAustria die Verletzung der gemäß § 17 PrR-G zulässigen zeitgleichen Übernahme von nicht werbefreien Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des ORF in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des Programms fest. Dabei übernahmen sowohl der den „Raum Gmunden“ versorgende RTVision Allgemeiner Medienverein als auch Frau Mag. Irmgard Savio, Zulassungsinhaberin für das Versorgungsgebiet „Steyr und nördliche Teile des Bezirkes Steyr Land und Bezirk Kirchdorf an der Krems“, ein nicht werbefreies Hörfunkprogramm in einem Ausmaß von mehr als 60vH der täglichen Sendezeit.

Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 PrR-G:

Bei Vorliegen von besonders qualifizierten Rechtsverletzungen kann es nach § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung des Hörfunkveranstalters kommen. Als erster Schritt in einer Reihe aufeinander aufbauender Verfahren, die nach § 28 PrR-G durchzuführen sind, bevor der endgültige Entzug der Hörfunkzulassung ausgesprochen werden kann, ist die Feststellung dieser besonders qualifizierten Rechtsverletzungen sowie ein gleichzeitig auszusprechender Auftrag zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes vorgesehen. Einige der oben dargestellten Rechtsverletzungsverfahren nach § 25 dienen daher gleichzeitig als Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 28 PrR-G, wobei in solchen Fällen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wurde.

Im Falle RTVision Allgemeiner Medienverein wurde – mittlerweile rechtskräftig – festgestellt, dass dieser ein durchgehendes kommerzielles einheitlich formatiertes Programm – und keinerlei Spartenprogramm – sendete und somit sein, im Zulassungsbescheid genehmigtes Programm, grundsätzlich verändert hatte.

Eine grundlegende Veränderung des im Zulassungsbescheid genehmigten Programms wurde auch im Verfahren zum Entzug der Zulassung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH festgestellt, da diese das Gebiet „Spittal an der Drau“ versorgende Zulassungsinhaberin statt eines als Country- und Westernprogramm formatierten Spartenprogramms ein im Wesentlichen automatisiertes Musikprogramm im „Adult Contemporary“-Format sendete. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Ebenfalls um eine grundlegende Programmänderung handelte es sich im Entzugsverfahren gegen die Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH, die anstelle des in der Zulassung

genehmigten breit angelegten, teilweise kommerziellen Vollprogrammes mit einem deutlichen, die burgenländischen Volksgruppen berücksichtigenden Anteil ein rein kommerzielles, phasenweise völlig unmoderiertes, vor allem aber in bloß rudimentärem Umfang in ungarischer und kroatischer Sprache gehaltenes Musikprogramm verbreitete. Weiters wurde die mehrfache und schwere Verletzung der in § 22 PrR-G festgeschriebenen Pflicht, laufende Sendeaufzeichnungen zu erstellen, festgestellt. Letztere Feststellung ist in Rechtskraft erwachsen. Der Bescheidausspruch über die unrechtmäßigen Programmänderungen wurden mit Berufung bekämpft und ist noch nicht rechtskräftig.

Im Verfahren über den Entzug der Zulassung der Frau Mag. Irmgard Savio konnte dagegen in der ausgestrahlten Kombination eines von der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH übernommenen Mantelprogramms mit eigenständig gestalteten Programmteilen keine grundlegende Veränderung des Programms und in der überprüften Gründung einer Betriebsgesellschaft, welche mit dem Betrieb des Radios beauftragt wurde, keine unzulässige Übertragung der Zulassung erblickt werden. Der dementsprechende Feststellungsbescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2.1.3.3.2. Verfahren gemäß § 7 Abs 5 und 6 PrR-G

In den §§ 7 bis 9 PrR-G werden bestimmte Voraussetzungen aufgestellt, die ein Hörfunkveranstalter zu erfüllen hat. Neben dem Ausschluss des ORF, politischer Parteien und juristischer Personen öffentlichen Rechts von der Veranstaltung von Privatrado (näher dazu § 8 PrR-G) sowie Bestimmungen, die einen beherrschenden Einfluss von Personen außerhalb des EWR ausschließen (§ 7 Abs 1 bis 3 PrR-G), sind vor allem die Bestimmungen des § 9 PrR-G relevant, die eine zu hohe Medienkonzentration im Sinne der Meinungsvielfalt vermeiden helfen sollen. So dürfen sich die Versorgungsgebiete der Zulassungen des gleichen Hörfunkveranstalters oder von ihm unmittelbar beherrschter Personen nicht überschneiden. Weitere Einschränkungen bestehen für Medienverbände, das sind Unternehmensgruppen, in denen auch Medieninhaber tätig sind (näher dazu § 9 Abs 2 bis 4 und § 2 Z 7 PrR-G). Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G müssen während der gesamten Zulassungsdauer erfüllt sein, eine Verletzung bildet einen Widerrufsgrund für die Zulassung.

Um der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu ermöglichen, sieht § 7 Abs 5 PrR-G vor, dass jegliche Veränderung in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen (sowohl unmittelbar beim Hörfunkveranstalter als auch mittelbar bei Muttergesellschaften) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In besonderen Fällen (wenn ein neu eintretender Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter unmittelbar übernimmt) ist zusätzlich vor der Durchführung dieser Eigentumsänderung eine Feststellung der KommAustria darüber einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird.

Das Jahr 2002 war im Bereich der Eigentumsänderungen vor allem von Konsolidierungsprozessen geprägt. Das alte Regionalradiogesetz (RRG) hatte noch auf das Konzept der Binnenpluralität gesetzt und im Zuge des Zulassungsverfahrens die Bildung von Veranstaltergemeinschaften aus den jeweiligen Antragstellern ermöglicht. Dies brachte eine Reihe von Hörfunkveranstaltern hervor, die zunächst eine heterogene und stark zersplitterte Eigentümerstruktur aufwiesen. Nunmehr zeigt sich die Tendenz, dass die größeren Gesellschafter die Anteile der Übrigen übernehmen. Diese Konsolidierungstendenzen sind oftmals auch mit verstärkten Kooperationen zwischen Hörfunkveranstaltern in programmlicher Hinsicht (Auftritt unter einer einheitlichen Marke, Mantelprogrammübernahme) verbunden.

Die betroffenen Hörfunkveranstalter lassen sich in mehrere Gruppen einteilen:

Hörfunkveranstalter im Einflussbereich der Mediaprint Gruppe (Marken: Krone Hitradio und HitFM): Eigentumsveränderungen bzw. Änderungen bei den Mitgliedern fanden (fallweise mehrfach) bei der Kitzbüheler Lokalradio GmbH (Krone Hitradio Kitzbühel), der Grazer Stadtradio GmbH (Krone Hitradio Graz), der Welle 1 Linz RadiogmbH (Krone Hitradio Linz), dem RTVision Allgemeiner Medienverein (Krone Hitradio Salzkammergut), der Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH (HitFM Waldviertel), der HitFM Privatrado GmbH (HitFM St. Pölten), der Krone Radio Salzburg GmbH (Krone Hitradio Salzburg), der Privatrado Burgenland 1 GmbH & Co KG (Krone Hitradio Burgenland) und der Antenne Innviertel Rundfunk GmbH (Krone Hitradio Innviertel) statt. Zwei dieser Eigentumsänderungen waren nach § 7 Abs 6 PrR-G einem vorherigen Feststellungsverfahren unterworfen.

Eigentumsveränderungen bei Hörfunkveranstaltern, die nach erfolgter Eigentumsveränderung von der Styria Medien AG beherrscht werden: Die Übertragungen der Anteile an der Lokalradio Gute Laune GmbH und der Privatrado Wörthersee GmbH (nunmehr jeweils Radio Melodie) waren nach § 7 Abs 6 PrR-G im Vorhinein zu überprüfen, die jeweils mehrfachen Veränderungen bei der Antenne Kärnten

Regionalradio GmbH und der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH fanden innerhalb der bestehenden Gesellschafter bzw. auf höherer Ebene statt und waren daher lediglich anzeigespflichtig.

Bei den (nunmehrigen) Tochtergesellschaften der MOIRA Media Service GmbH erfolgten Eigentumsveränderungen bezüglich der Digi Hit Programm Consulting GmbH (nunmehr HitFM Mostviertel) und der Verein „Mehrsprachiges offenes Radio – MORA“ und Partner GmbH (nunmehr HitFM Burgenland). Betreffend die Digi Hit Programm Consulting GmbH wurden zwei geplante Eigentumsveränderungen nach § 7 Abs 6 PrR-G von der KommAustria auf ihre Konformität mit den §§ 7 bis 9 PrR-G geprüft, die zunächst beantragte Änderung wurde schlussendlich jedoch nicht durchgeführt.

Im Bereich der GWR-Gruppe wurde ein Feststellungsverfahren nach § 7 Abs 6 PrR-G bezüglich der Project Medien GmbH (Arabella Unterland, Tirol) durchgeführt. Anzeigen über Umstrukturierungen in höheren Ebenen betrafen die Antenne Salzburg GmbH und die Antenne Wien Privatrado BetriebsgmbH.

Eigentumsveränderungen fanden weiters bei beiden Hörfunkveranstaltern der Osttiroler Bote Privatstiftung statt: Während eine Kapitalerhöhung der Radio Osttirol GmbH zu einer Verschiebung der Geschäftsanteile innerhalb der Gesellschafter führte, war die 100%ige Übernahme der Grizzly Radio & TV GmbH durch die Osttiroler Bote Privatstiftung nach § 7 Abs 6 PrR-G zuvor von der Regulierungsbehörde zu prüfen.

Ebenfalls einer Konsolidierung dienten die Veränderungen in der N & C Privatrado Betriebs GmbH (Radio Energy), in der die französische NRJ-Gruppe ihre durchgerechneten Geschäftsanteile vergrößerte.

Eine interne Verschiebung bei den Gesellschaftsanteilen wurde außerdem von der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgmbH mitgeteilt.

Insgesamt wurden von der KommAustria im Berichtszeitraum (neben der Überprüfung der einlangenden Anzeigen über Eigentumsveränderungen) sieben Verfahren nach § 7 Abs 6 PrR-G rechtskräftig abgeschlossen, wobei jeweils festgestellt wurde, dass den Bestimmungen der §§ 7 bis 9 PrR-G auch unter den geplanten geänderten Verhältnissen entsprochen wird.

2.1.3.4. Fernmelderechtliche Verfahren

2.1.3.4.1. Privatrado

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung (Stichwort „One Stop Shop“) ist die KommAustria nicht nur für die rundfunkrechtliche Zulassung von privaten Hörfunkveranstaltern, sondern auch für die fernmelderechtliche Bewilligung der Funkanlagen zur Veranstaltung von Rundfunk (für Private und den ORF) nach dem TKG zuständig. Somit sind keine gesonderten Anträge und Verfahren bei verschiedenen Behörden für die rundfunkrechtliche Zulassung einerseits und die Funkanlagenbewilligung andererseits mehr notwendig.

Betrifft ein fernmelderechtlicher Antrag die Bewilligung einer neuen Funkanlage, so führt dies zu einem Veröffentlichungs- und in weiterer Folge eventuell zu einem Ausschreibungsverfahren nach den §§ 12 und 13 PrR-G. Für eine Beschreibung dieser kombinierten rundfunk- und fernmelderechtlichen Verfahren und die Tätigkeiten in diesem Bereich kann auf Abschnitt 2.1.3.1.1 Zulassungsverfahren und Zuordnungen neuer Übertragungskapazitäten (terrestrisch) verwiesen werden.

Rein fernmelderechtliche Anträge betreffen vor allem beabsichtigte Änderungen von Funkanlagen, wie die Montage neuer Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen. Solche Anträge werden zunächst in der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement auf die Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft, in den meisten Fällen ist (so wie bei der Beantragung einer völlig neuen Übertragungskapazität) ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dem die Zustimmung der potenziell betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Nach einem positiven vorläufigen Abschluss eines solchen Koordinierungsverfahrens und Vorliegen der technischen Realisierbarkeit des Vorhabens kann die beantragte Änderung der Funkanlagenbewilligung genehmigt werden.

Im Jahr 2002 wurden von der KommAustria 14 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende sind fünf Anträge anhängig. Diese befinden sich derzeit in der technischen Prüfung oder im internationalen Koordinierungsverfahren.

2.1.3.4.2. ORF

Sendeanlagen des ORF

Basierend auf der Zuständigkeit der KommAustria, Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen zu erteilen, wurde mit der sukzessiven österreichweiten Erfassung der Hörfunk- und Fernsehsendeanlagen des ORF und der Privatrundfunkveranstalter begonnen. Alleine der ORF verfügt in Österreich über mehr als 1.700 Sendeanlagen an ca. 470 Standorten. Ziel war es dabei unter anderem, den vielfach komplexen Regelungsstand in Bezug auf Änderungsanträge und Bewilligungserteilungen im Bereich Hörfunk des ORF zu erheben.

Es wurden 20 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung bzw. Änderung der Bewilligung einer Rundfunk-Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Hörfunk (UKW) anhängig gemacht, für mehrere dieser Anlagen sind bereits Versuchsbetriebe bewilligt worden. Nach Abschluss der technischen Prüfungen wurden die beantragten Parameter dem vorgesehenen internationalen Koordinierungsverfahren unterzogen, welches für den Großteil der Sendeanlagen im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnte. In den bisher anhängigen Verfahren können im Jahr 2003 die Bewilligungen erteilt werden.

Bereits bewilligt wurden ein neuer RDS PI Code für das ORF-Programm „Radio Burgenland“ – in Abänderung der für die Standorte Rechnitz-Hirschenstein, Bad Gleichenberg-Stradnerkogel, Mattersburg-Heuberg, Wien 1-Kahlenberg und Pinkafeld bestehenden Sendeanlagenbewilligungen – sowie zahlreiche UKW-Tunnelfunkanlagen des ORF im Arlbergtunnel, im Brentenbergtunnel, im Zetzenbergtunnel, im Helbersbergtunnel, im Reittunnel, im Dalaaser Tunnel, im Langener Tunnel, im Ehrentalerbergtunnel, in der Unterflurtrasse Lehdorf, im Falkenbergstunnel, im Ofenauer- und Hiefler Tunnel, im Lainbergtunnel, im Milser Tunnel, im Perjen Tunnel, im Plabutsch Tunnel, im Roppener Tunnel, im Schartner Kogel Tunnel und im Tunnel Wald; diese jeweils für eine Laufzeit von zehn Jahren.

Im Bereich des digitalen Hörfunks wurden die dem ORF erteilten Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb mehrerer Sendeanlagen bis zum 31.12.2003 zum Zweck der weiteren technischen Erprobung des T-DAB Gleichwellennetzes in Wien und in Innsbruck verlängert.

Frequenznutzung

Im Bereich Kurzwellenrundfunk wurde dem ORF die Benutzung der WARC-92-Bänderweiterung (5.900 – 5.950 kHz, 7.300 – 7.350 kHz und 9.400 – 9.500 kHz) für den Zeitraum 27.10.2002 bis 30.03.2003 bewilligt.

2.1.4. Regulierungsaktivitäten im Bereich Fernsehen

Mit Verabschiedung des PrTV-G, BGBl I Nr 84/2000, welches mit 01.08.2001 in Kraft getreten ist, wurde der Weg für die Schaffung eines dualen Rundfunksystems bereitet.

Das PrTV-G bildet die Grundlage für die Vergabe einer bundesweiten terrestrischen analogen Zulassung sowie von nicht-bundesweiten terrestrischen analogen Zulassungen für privates Fernsehen. In bestimmten Ballungsräumen (Wien, Linz und Salzburg) wird nicht-bundesweites Privatfernsehen durch so genanntes Frequenzsplitting auf bisher ausschließlich dem ORF zur Verfügung stehenden Frequenzen ermöglicht. Darüber hinaus trägt das PrTV-G der KommAustria auf, innerhalb der nächsten Jahre die Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen in Österreich zu ermöglichen. Das PrTV-G sieht weiters vor, dass die KommAustria die Frequenzverwaltung und Frequenzzuordnung für die drahtlosen Übertragungskapazitäten für private Veranstalter ebenso wie für den ORF den künftige Multiplex-Betreiber (Digitalisierung) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs ausübt.

Die bisher für Satelliten- und Kabelrundfunk getroffenen Regelungen des KSRG sind im neugeschaffenen PrTV-G aufgegangen. Demnach bedarf die Veranstaltung von Satellitenrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) ebenfalls einer Zulassung durch die KommAustria, wogegen die Veranstaltung von Kabelrundfunk (Hörfunk und Fernsehen) lediglich gegenüber der KommAustria anzeigepflichtig ist.

2.1.4.1. Terrestrisch

2.1.4.1.1. Bundesweite Zulassung

In Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben hatte die KommAustria am 06.08.2001 die Ausschreibung für eine bundesweite Zulassung und nicht-bundesweite Zulassungen für analoges terrestrisches Privatfernsehen (GZ KOA 3.001/01-2) veröffentlicht. Festgelegt wurde daher, dass Anträge auf Erteilung einer bundesweiten oder nicht bundesweiten Zulassung bis spätestens Mittwoch, den 07.11.2001, um 13.00 Uhr, bei der KommAustria einzulangen haben.

Das Verfahren zur Vergabe der bundesweiten Zulassung, an dem ursprünglich sieben Antragsteller beteiligt waren, wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002, KOA 3.005/02-24, abgeschlossen. Im Auswahlverfahren waren letztendlich vier Antragsteller zu beurteilen, drei Anträge waren im Laufe des Verfahrens zurückgezogen bzw. aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht weiter behandelt worden. Die bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrisch verbreiteten Privat-TV wurde für die Dauer von zehn Jahren an die ATV Privatfernseh-GmbH erteilt. Der Bewerber Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. war im Auswahlverfahren unterlegen und wurde gemäß § 7 PrTV-G abgewiesen. Die beiden verbleibenden Anträge wurden gemäß § 5 Abs 1 PrTV-G aufgrund fehlender finanzieller Voraussetzungen abgewiesen und nicht in das Auswahlverfahren einbezogen.

Im Ergebnis erfüllte die ATV Privatfernseh-GmbH die Kriterien der größeren Meinungsvielfalt, der Versorgung eines größeren Teils der Bevölkerung sowie stärkerer Österreichbezug in höherem Ausmaß als der Mitbewerber Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H. In der Gesamtabwägung – im Sinne eines beweglichen Systems der Auswahlkriterien – war der ATV Privatfernseh-GmbH die Zulassung zu erteilen, da dieses Konzept insgesamt den Zielsetzungen des Gesetzes am besten entsprochen hat.

Die Zulassung wurde mit Bescheid des BKS vom 22.04.2002 bestätigt und ist somit rechtskräftig.

2.1.4.1.2. Nicht-bundesweite Zulassungen

Zugleich mit den für eine bundesweite Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen eingelangten Anträgen wurden fristgerecht 20 Anträge für nicht-bundesweites Fernsehen bei der KommAustria eingebracht, wobei sich manche Anträge auf mehrere Versorgungsgebiete bzw. Übertragungskapazitäten bezogen.

Aufgrund der in § 16 Abs 2 PrTV-G ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Antragstellung auf Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen unter Nutzung von Übertragungskapazitäten der Anlage 1 zum PrTV-G oder des ORF gemäß § 13 PrTV-G, stand für die Antragsteller im Verfahren zur Erteilung von Zulassungen für nicht-bundesweites Fernsehen erst nach rechtskräftiger Erteilung der Zulassung für bundesweites Fernsehen definitiv fest, welche Übertragungskapazitäten tatsächlich für bundesweites Fernsehen genutzt werden und welche der in Anlage 1 aufgelisteten Übertragungskapazitäten somit noch für Zulassungen für nicht-bundesweites Fernsehen zur Verfügung standen. Daher wurden sämtliche Antragsteller nach Rechtskraft des Bescheides der bundesweiten Zulassung am 29.04.2002 über die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeteilten Übertragungskapazitäten und über die Möglichkeit zur Modifikation ihrer Anträge informiert.

Fünf Antragsteller nahmen die Möglichkeit zur Modifikation ihrer Anträge, die sich auf die dem Inhaber der bundesweiten Zulassung zugeteilten Übertragungskapazitäten bezogen, nicht wahr und wurden in der Folge mit Bescheid der KommAustria abgewiesen. Neun Anträge wurden im Laufe des Verfahrens zurückgezogen bzw. aus verfahrensrechtlichen Gründen zurückgewiesen.

Am 29.07.2002 wurden die Verfahren zur Erteilung von „Ballungsraumzulassungen“ in Wien, Linz und Salzburg abgeschlossen:

Mit Bescheid der KommAustria vom 29.07.2002, KOA 3.100/02-1, wurde der PULS CITY TV GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung von Fernsehen in Wien, Kanal 34, für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die Antragstellerin hat im Auswahlverfahren zwischen ihr und der smart.city.tv Fernseh- und Rundfunk GmbH den Auswahlgrundsätzen gemäß §§ 7 und 8 PrTV-G in höherem Ausmaß entsprochen als ihre Mitbewerberin und in stärkerem Ausmaß eine Ergänzung zu den im Versorgungsgebiet verbreiteten Fernsehprogrammen erwarten lassen, wies eine umfassende Eigengestaltung auf und wird insbesondere in den Nachmittagsprogrammen auf die lokalen

Besonderheiten Wiens eingehen. Dem dritten Bewerber in diesem Verfahren war es nicht gelungen, den Nachweis der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu führen und wurde nicht in das Auswahlverfahren einbezogen.

In den Verfahren hinsichtlich der Versorgungsgebiete Linz und Salzburg hatte die KommAustria letztlich keine Auswahlentscheidung zu treffen, da die noch verbleibenden Mitbewerber die im PrTV-G vorgesehenen fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nicht nachweisen konnten.

- In Linz, Kanal 41, wurde die Zulassung mit Bescheid vom 29.07.2002, KOA 3.110/02-1, für die Dauer von zehn Jahren an die Privatfernsehen GmbH erteilt.
- Für Salzburg, Kanal 36, wurde die Zulassung mit Bescheid vom 29.07.2002, KOA 3.120/02-1, für die Dauer von zehn Jahren an die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH erteilt.

Beide Zulassungsinhaber haben schon bisher ein Kabelprogramm im jeweiligen Versorgungsgebiet veranstaltet und weisen mehrjährige Erfahrung in der Gestaltung von Fernsehprogrammen auf.

Vier weitere Zulassungen zur Veranstaltung von Fernsehen konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden:

- Versorgungsgebiet Voitsberg/Bärnbach/Köflach: WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG
- Versorgungsgebiet Steyr: RTV Regionalfernsehen GmbH
- Versorgungsgebiet Bad Ischl: Christian Parzer
- Versorgungsgebiet Bad Kleinkirchheim: Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH

Diese Verfahren wurden als Einparteienverfahren geführt, da es keine Mitbewerber um die jeweiligen Übertragungskapazitäten und Versorgungsgebiete gab.

Ein Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für Teile Tirols ist anhängig, wurde jedoch im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

Sämtliche im Berichtszeitraum gemäß PrTV-G erteilten Zulassungen sind rechtskräftig.

2.1.4.1.3. „Site- und Frequency sharing“

§ 19 PrTV-G regelt, dass analoge terrestrische Fernsehprogramme auch über Sendeanlagen des ORF verbreitet werden können. Der ORF hat mit dem Rundfunkveranstalter diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts abzuschließen (Kontrahierungszwang). Kommt innerhalb von sechs Wochen nach einer Nachfrage keine vertragliche Einigung zustande, entscheidet nach Anrufung durch einen der Beteiligten die Regulierungsbehörde über Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit, wobei der Bescheid der KommAustria die fehlgeschlagene vertragliche Einigung substituiert.

Mit Antrag vom 26.02.2002 begehrte die ATV Privatfernseh-GmbH die Entscheidung der KommAustria über Bedingungen für die Nutzung von Sendeanlagen des ORF durch die ATV Privatfernseh-GmbH gemäß § 19 PrTV-G.

Wesentliche Streitpunkte waren neben dem zu leistenden Entgelt auch der Inbetriebnahmezeitpunkt der ersten Ausbauphase (18 von insgesamt 74 beantragten Sendestandorten) sowie zahlreiche vertragliche Nebenbestimmungen, insbesondere zur Vertragsauflösung, zur Haftung bei Vertragsverletzung und zur Sicherstellung der Zahlungen.

Die Entscheidung der KommAustria vom 04.07.2002 orientierte sich an einem auf Geschäftsführungsebene zwischen ATV und ORF bereits paraphierten Vertragsentwurf, der letztendlich aufgrund der fehlenden Zustimmung des ATV-Aufsichtsrates nicht wirksam war. Die KommAustria konnte jedoch davon ausgehen, dass ein Vertragsinhalt, auf den sich der Geschäftsführer der ATV sowie der kaufmännische Direktor des ORF nach intensiven Vertragsverhandlungen geeinigt hatten, die „Vermutung der Angemessenheit“ für sich habe. Der Inbetriebnahmezeitpunkt für die 18 Sender der Ausbauphase 1 wurde für den Zeitraum 01.05.2003 bis 31.05.2003 festgelegt. Diese Entscheidung wurde vom BKS im Wesentlichen bestätigt.

Allen drei Zulassungsinhabern für „Ballungsraum-TV“ in Wien, Linz und Salzburg ist gemeinsam, dass ein „Frequency sharing“ mit dem ORF zu erfolgen hat, der bisher über die den privaten Rundfunkveranstaltern zur zeitweisen Nutzung zugeteilten Kanäle das Programm ORF 2 abgestrahlt hat. Die Zulassungsinhaber haben daher mit dem ORF eine Einigung über die Bedingungen der Mitbenützung der Übertragungskapazität (§ 13 PrTV-G) sowie allenfalls eine Einigung über die Mitbenützung der Sendeanlagen (§ 19 PrTV-G) zu erzielen.

Die Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH konnte einen Vertrag mit dem ORF abschließen und hat am 06.12.2002 den Sendebetrieb aufgenommen.

Die PULS CITY TV GmbH hat bei der KommAustria am 28.11.2002 einen Antrag auf Erlassung einer Entscheidung gemäß § 13 Abs 5 iVm § 19 Abs 3 PrTV-G gestellt, da auch nach einer sechswöchigen Verhandlungsfrist mit dem ORF keine Einigung über die Mitbenützung erzielt werden konnte.

In Rahmen dieses Verfahrens wurde ein wirtschaftliches Gutachten zur Frage des angemessenen Entgelts der Mitbenützung erstellt und am 18.12.2002 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Dieses Verfahren wurde im Berichtszeitraum nicht mehr abgeschlossen.

2.1.4.1.4. Technische Angelegenheiten ORF

Mit der Einrichtung der KommAustria am 01.04.2001 erhielt diese – neben ihrer rundfunkrechtlichen Kompetenz – auch die fernmeldebehördliche Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Rundfunk-Sendeanlagen. Diese Zuständigkeit erfasst neben den Sendeanlagen der Privatrundfunkveranstalter auch die des ORF. Daher wurde im Rahmen dieser Zuständigkeit mit der sukzessiven Erfassung der österreichweit über 1.700 ORF-Sendeanlagen (Hörfunk und Fernsehen) an ca. 470 Standorten begonnen. Ziel war es dabei unter anderem, den vielfach komplexen Regelungsstand im Bezug auf Änderungsanträge und Bewilligungserteilungen im Bereich Fernsehen des ORF zu erheben.

Es wurden 32 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung bzw. Änderung der Bewilligung einer Fernseh-Ballempfangs- und Sendeanlage für terrestrischen analogen Rundfunk anhängig gemacht, für vier dieser Anlagen sind bereits Versuchsbetriebe bewilligt worden. Nach Abschluss der technischen Prüfungen wurden die beantragten Parameter dem vorgesehenen internationalen Koordinierungsverfahren unterzogen, welches für den Großteil der Sendeanlagen im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnte. In den bisher anhängigen Verfahren können im Jahr 2003 die Bewilligungen erteilt werden.

Im Rahmen der technischen Vorbereitung auf die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens wurde dem ORF für die im Dezember durchgeführte Versuchsabstrahlung in Graz eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der entsprechenden Funkanlagen am Sendestandort GRAZ 7 – Ries zur Durchführung einer Versuchsabstrahlung für Digital Video Broadcasting-Terrestrial (DVB-T) für die Dauer vom 12.12.2002 bis zum 20.12.2002 erteilt.

2.1.4.2. Satellit

Im Bereich des Satellitenfernsehens wurden im Berichtsjahr 2002 von der KommAustria insgesamt drei neue Zulassungen erteilt. Das Verfahren zur Vergabe von Zulassungen zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wurde einheitlich für Hörfunk und Fernsehen im PrTV-G geregelt. Nachdem zum Verfahren und den gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Satellitenrundfunkzulassung bereits im Zusammenhang mit Satellitenhörfunk berichtet wurde, kann an dieser Stelle auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden (Kapitel 2.1.3.1.2).

Eine Zulassung erhielt die Kanal 1 Fernsehbetriebsgesellschaft m.b.H., die überdies auch Antragstellerin in den Verfahren zur Vergabe einer Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen und für Ballungsraumfernsehen in Wien war. Sie wird über den Satelliten EUROBIRD ein Vollprogramm mit Schwerpunkten auf Unterhaltung, Shows und Information verbreiten.

Eine weitere Zulassung wurde der FASHION TV Programmgesellschaft m.b.H. erteilt, die ein schon bisher – allerdings von einem „Schwesterunternehmen“ in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union – verbreitetes Mode-Spartenprogramm via Satellit EUTELSAT HOTBIRD 3 sendet.

Schließlich erhielt auch die Premiere Pay-TV Programm Service- und Betriebs GmbH (nunmehr Premiere Fernsehen GmbH) eine Zulassung zur Veranstaltung eines Pay-TV Programms mit besonderem Österreichbezug. Sie verbreitet dieses Programm über den Satelliten ASTRA.

Abgesehen von den, im Bereich des Satellitenrundfunks durchgeführten Zulassungsverfahren, war auch ein Verfahren zur Genehmigung einer Umstellung der Satellitenzuführung und einer zeitlich begrenzten Programmänderung der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H., einem bereits zugelassenem Satellitenfernsehveranstalter, gemäß § 6 PrTV-G anhängig.

2.1.4.3. Kabel

Im Bereich des Kabelrundfunks (es handelt sich hier in erster Linie um Kabelfernsehen, während Kabelhörfunk eine untergeordnete Rolle spielt) beschränken sich die Aufgaben der Regulierungsbehörde auf die Rechtsaufsicht über Kabelrundfunkveranstalter und Kabelnetzbetreiber. Darüber hinaus besteht eine eingeschränkte Möglichkeit zur Erteilung von Verbreitungsaufträgen (so genanntes Must-Carry-Verfahren).

Für die Veranstaltung von Kabelrundfunk ist keine Zulassung erforderlich, da keine Zuteilung von öffentlich verwalteten knappen Ressourcen, wie Funkfrequenzen notwendig ist. Die Aufnahme einer Kabelrundfunkveranstaltung ist jedoch der Regulierungsbehörde nach § 9 PrTV-G anzuzeigen, der

Kabelrundfunkveranstalter unterliegt inhaltlich im gleichen Ausmaß der Rechtsaufsicht der KommAustria wie andere österreichische Rundfunkveranstalter.

Auch die unveränderte, zeitgleiche Weiterverbreitung von empfangenen Programmen, wie sie von Kabelnetzbetreibern in der Regel durchgeführt wird, ist nicht zulassungspflichtig. Auch diese Tätigkeit ist jedoch der KommAustria anzuzeigen (vgl. § 9 PrTV-G).

Im Berichtszeitraum erfolgte laufend die Bearbeitung der einlangenden Anzeigen, um ein vollständiges und aktuelles Verzeichnis der Rundfunkveranstalter führen zu können.

In mehreren Fällen hat sich die Frage der Abgrenzung zwischen der Tätigkeit eines bloßen Kabelnetzbetreibers und der eines Rundfunkveranstalters gestellt. Auslöser waren Beschwerden über die unverschlüsselte Ausstrahlung von Programmen, die aufgrund ihres möglicherweise jugendgefährdenden Inhalts von ihren (ausländischen) Veranstaltern nur verschlüsselt über Satelliten verbreitet werden, in bestimmten Kabelnetzen. Da eine „Weiterverbreitung“ durch Kabelnetzbetreiber nur bei unveränderter und vollständiger Ausstrahlung der empfangenen Programme vorliegt, ist ein Kabelnetzbetreiber, der ohne Auftrag bzw. Zustimmung des Programmveranstalters eine Entschlüsselung vornimmt, als Rundfunkveranstalter anzusehen und trägt als solcher auch die Verantwortung für das gezeigte Programm.

In den der KommAustria bekanntgewordenen Fällen konnte eine Lösung der Problematik dahingehend gefunden werden, dass die betreffenden Programme nur mehr mit einer Jugendschutzsicherung empfangbar sind oder nicht mehr ausgestrahlt werden.

In diesem Zusammenhang wurden drei Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, die mit einer Einstellung nach § 21 Verwaltungsstrafgesetz (Absehen von der Strafe bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen) endeten.

Die Frage, welche Programme in ein Kabelnetz eingespeist werden, wird üblicherweise durch Verträge zwischen dem betreffenden Kabelnetzbetreiber und den Veranstaltern der Rundfunkprogramme geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die KommAustria nach § 20 PrTV-G die Möglichkeit, bei Scheitern entsprechender Vertragsverhandlungen einem Kabelnetzbetreiber aufzutragen, ein Kabelrundfunkprogramm mit Lokalbezug in sein Kabelnetz einzuspeisen (so genanntes Must-Carry-Verfahren). Dies stellt ein gewisses Korrektiv zur monopolartigen Stellung, die der Kabelnetzbetreiber in dieser Situation genießt, und einer dadurch möglichen (ungerechtfertigten) Weigerung des Abschlusses eines Einspeisungsvertrages dar.

Im Jahr 2002 wurde ein Antrag auf Erteilung eines Verbreitungsauftrages an die KommAustria gestellt, in der die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Einspeisung ihres Programms in das Kabelnetz der Stadtwerke Judenburg AG begehrte. Der Antrag wurde zurückgewiesen, da die in § 20 Abs 4 PrTV-G vorgesehene Frist von sechs Wochen, in der vor Anrufung der Regulierungsbehörde die Möglichkeit zu Vertragsverhandlungen gegeben sein muss, nicht eingehalten wurde.

Weiters wurden Anträge auf Feststellung einer Rechtsverletzung bzw. Einleitung eines Untersagungsverfahrens gegen die Stadtwerke Judenburg AG gestellt. Da die Stadtwerke Judenburg AG jedoch nicht als Kabelrundfunkveranstalter tätig ist, sondern lediglich als Kabelnetzbetreiber, gingen diese Anträge ins Leere und mussten zurückgewiesen werden.

Die Entscheidungen wurden angefochten und sind daher nicht rechtskräftig.

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren wurde die Tätigkeit eines Kabelfernsehveranstalters bekannt, der diese Aktivitäten entgegen den Bestimmungen des PrTV-G nicht angezeigt hatte. Die KommAustria hat aus diesem Grund ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Geschäftsführer eingeleitet und mit Straferkenntnissen rechtskräftig abgeschlossen.

2.1.5. Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung

2.1.5.1. Die Arbeitsbasis für Frequenzmanagement

Wie bereits ausgeführt, stellen Frequenzmanagement und Frequenzkoordinierung einen integralen Bestandteil der täglichen Arbeit der KommAustria und der RTR-GmbH dar.

Folgende Rundfunkdienste sind im Bereich Rundfunk-Frequenzmanagement zu behandeln: MW (Mittelwelle), KW (Kurzwelle), UKW Hörfunk, TV Rundfunk, digitaler terrestrischer Hörfunk (T-DAB), digitaler terrestrischer TV Rundfunk (DVB-T).

In den international und national entsprechend gewidmeten Frequenzbändern für die erwähnten Rundfunkdienste werden neben Rundfunkdiensten auch andere Funkdienste betrieben. Für die fernmelderechtliche Bewilligung von Funkanlagen des Rundfunkdienstes in den dafür gewidmeten Frequenzbändern ist die Medienbehörde KommAustria zuständig. Für andere Funkdienste in den Rundfunkfrequenzbändern sind nach Rücksprache mit der KommAustria die Fernmeldebehörden des BMVIT zuständig (z.B. drahtlose Mikrofone).

Um eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums sicherzustellen und um Störungen zwischen einzelnen Funkdiensten bzw. Funkstellen zu vermeiden, ist eine Koordinierungstätigkeit notwendig und zwar innerstaatlich, aber im Allgemeinen auch international mit den Nachbarstaaten.

Die grundlegenden Regeln für die internationale Koordinierungstätigkeit sind unter anderem in den Radio Regulations (VO Funk) der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunication Union - ITU) festgeschrieben. Grundsätzlich darf aufgrund des Internationalen Fernmeldevertrages eine Funkstelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sie vorher mit allen betroffenen Fernmeldeverwaltungen (eingestrahlte Feldstärke übersteigt einen definierten Grenzwert) international koordiniert worden ist.

Weitere Koordinierungsregeln finden sich in internationalen Abkommen, die entweder im Rahmen der ITU (festgelegt bei den Regional Radio Conferences – RRC) oder im Rahmen von Vereinbarungen und Abkommen innerhalb der Conférence Européenne des Administrations des postes et des télécommunications (CEPT) aufgestellt werden.

Konkret kommen folgende Abkommen im Rundfunkmanagement zur Anwendung: Die Koordinierung von analogen TV-Rundfunksendern ist im Regionalen Abkommen „Stockholm 61“ (ITU-Konferenz) geregelt, die Koordinierung von digitalen TV-Rundfunksendern im Abkommen „Chester 97“ (CEPT-Abkommen). Die Koordinierung von analogen UKW-Hörfunksendern ist im Abkommen „Genf 84“ (ITU-Konferenz) geregelt, die Koordinierung von digitalen Hörfunksendern (T-DAB) in der „Besonderen Vereinbarung von Wiesbaden 95 überarbeitet in Maastricht 2002“ (Band III) und der „Besonderen Vereinbarung Maastricht 2002“ (L-Band). Die Kurzwelle wird im Rahmen der VO-Funk und des internationalen Vereines „High Frequency Co-ordination Conference“ (HFCC) koordiniert. Auf Mittelwelle ist das Abkommen „Genf 75“ (ITU-Konferenz) anzuwenden.

Neue Übertragungskapazitäten können im Regelfall nur nach Durchführung und positivem Abschluss entsprechender Koordinierungsverfahren erschlossen werden. Eine weitere Möglichkeit zur Erschließung neuer Übertragungskapazitäten besteht im Abschluss von besonderen Vereinbarungen im Rahmen bi- und multilateraler Frequenzverhandlungen oder internationaler Konferenzen (RRC), wobei es bei letzteren in der Regel zu Neuordnungen von Übertragungskapazitäten in Teilfrequenzbändern kommt.

Im Jahre 2001 ist der Startschuss für die Vorbereitung einer Regional Radio Conference (RRC) im Jahre 2004/2005 gefallen, die das „Stockholm 61“ Abkommen zum Teil ablösen soll und damit automatisch auch das „Chester 97“ Abkommen ablösen würde. Das Planungsgebiet wird die Europäische Rundfunkzone einschließlich Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisien, Tadschikistan und einschließlich der Gebiete der Russischen Föderation westlich des 170. östlichen Breitengrades sowie die Afrikanische Rundfunkzone umfassen. Die Entscheidung dafür wurde im Rahmen der ITU auf der Plenipotentiary Conference 2002 in Marrakesch gefällt und in der Resolution COM5/3 niedergeschrieben. Erstmals wird auf dieser kommenden Konferenz in 2005 nur für digitale Rundfunkdienste in den Rundfunkfrequenzbändern III, IV, und V geplant werden.

2.1.5.2. Aktivitäten im Bereich Frequenzmanagement

Im Fernsehgrundfunk, zur Vorbereitung der Einführung von DVB-T, gab es im Jahr 2002 mehrere bi-, tri- und multilaterale Frequenzverhandlungen mit den Nachbarverwaltungen Schweiz, Deutschland, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien und Kroatien. Die Treffen fanden in Mainz, Wien, Bratislava, Sopron und Obermayerhofen (u.a. zu Kanälen für den DVB-T Versuchsbetrieb Graz) statt. Ziel der Frequenzverhandlungen, die 2003 fortgesetzt werden, ist es, neue Übertragungskapazitäten für DVB-T zu erschließen. Zum Teil konzentriert man sich auf die TV-Kanäle über 60, wo in einigen Ländern militärische Funkdienste abgesiedelt wurden und zum Teil müssen Umstellungen von bestehenden TV-Sendern in Kauf genommen werden, um durch eine Umschichtung den einen oder anderen TV-Kanal in einem begrenzten geografischen Gebiet freizubekommen.

Die Haupttätigkeit in der internationalen Koordinierung umfasste im Jahr 2002 die Anwendung der Koordinierungsprozeduren gemäß den bereits oben angeführten internationalen Abkommen.

Im Jahr 2002 wurden von österreichischer Seite Koordinierungsverfahren für insgesamt 91 Rundfunksender eingeleitet. Dabei wurden 41 Hörfunk- und 7 Fernsehsender sowie 43 DVB-T Sender angefragt. Die RTR-GmbH behandelte im selben Jahr 491 ausländische Koordinierungsanfragen, gegliedert in 215 Hörfunksender, 73 Fernsehsender und 203 DVB-T Stationen. In dieser Statistik ist die Koordinierungsanfrage von rund 8.000 italienischen Fernsehsendern nicht berücksichtigt, wobei an dieser Stelle auch angemerkt werden muss, dass für eine Mehrheit dieser Sender kein Koordinierungsverfahren mit Österreich hätte geführt werden müssen.

Die Anzahl der Länder, die in den Koordinierungsprozess einzubinden sind, hängt im Wesentlichen von der Seehöhe des Senderstandortes, von der mittleren Geländehöhe im Bereich 3 bis 15 km um den Sender herum und von der sektoriell abgestrahlten Leistung ab und ist damit je nach zu koordinierender Übertragungskapazität verschieden. In jedem einzelnen Abkommen ist ein Regelwerk vereinbart, wie die Koordinierungsdistanz zu ermitteln ist. Zumeist ist die Anzahl der tatsächlich betroffenen Länder geringer als jene, die aufgrund der angewendeten Koordinierungsrichtlinien ermittelt wird.

Die Dauer der Koordinierung einzelner Übertragungskapazitäten beträgt in der Regel drei bis sechs Monate; manche Koordinierungsverfahren erstrecken sich allerdings über Jahre. Bei der Beurteilung von Koordinierungsanfragen wird nicht nur geprüft, ob die neu beantragte Übertragungskapazität Störungen bei in Betrieb befindlichen Rundfunksendern hervorruft, sondern auch, ob Rechte in Form von Planeintragungen, die in den entsprechenden Frequenzplänen enthalten sind, beeinträchtigt werden.

Die wichtigsten ITU-Abkommen zur Koordinierung beinhalten auch eine Frequenzplanverwaltung. Diese Aufgabe nimmt das Radiocommunication Bureau der ITU in Genf wahr.

Jedes Koordinierungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird bilateral mit den Nachbarländern koordiniert. Anschließend werden die Ergebnisse an die ITU gemeldet. Von der ITU werden alle Anmeldungen in einem Rundschreiben mit einer Frist veröffentlicht, innerhalb derer die in den Ländern zuständigen Institutionen Einspruch erheben können. Wenn kein Einspruch erhoben wird, wird die betreffende Übertragungskapazität ein zweites Mal veröffentlicht, was eine Aufnahme in den entsprechenden Frequenzplan bedeutet. Mit dieser Aufnahme in den Frequenzplan erlangt die Übertragungskapazität internationale Schutzrechte.

2.1.5.3. Mitwirkung bei Zulassungsverfahren

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Rundfunk-Frequenzmanagements stellt die Überprüfung der Machbarkeit und Koordinierungswahrscheinlichkeit aller Anträge auf Bewilligung neuer Rundfunksender gemäß PrR-G und PrTV-G dar. Das Ergebnis einer solchen Überprüfung ist ein Gutachten, das der KommAustria als Entscheidungsgrundlage für die Erstellung der Bescheide zur Verfügung gestellt wird.

In Anlehnung an die 2001 durchgeführte UKW-Studie der Deutschen Telekom AG wurden 2002 weitere Ergebnisse aufbereitet und die entsprechenden Koordinierungsverfahren eingeleitet. Von den gut 20 neu identifizierten Übertragungskapazitäten konnten im Jahr 2002 acht Verfahren positiv abgeschlossen werden. Etwa ein Drittel der Anfragen konnte aufgrund von Unverträglichkeiten im Ausland bzw. zwischenzeitlicher Umplanungen in Österreich nicht weiter verfolgt werden.

Der erwähnte Abschluss von acht Koordinierungsverfahren aus der UKW-Studie resultierte jeweils in einer Ausschreibung, für welche im ersten Schritt die Unterlagen zur Veröffentlichung erstellt wurden. Diese enthielten im Wesentlichen die grobe Umrahmung der technischen Parameter sowie die zu erwartende technische Reichweite gemessen sowohl geografisch als auch umgelegt auf Einwohner bzw. Haushalte, die wahrscheinlich versorgt werden können. In weiterer Folge langten etwa 50 Anträge auf die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten ein, welche technisch auf Vollständigkeit, Plausibilität und Realisierbarkeit zu prüfen waren. Für jede ausgeschriebene Übertragungskapazität wurde daher ein frequenztechnisches Gutachten erstellt.

Weitere Gutachten wurden für den Raum Wien-West (zwei Gutachten), Salzburg Stadt (zwei Gutachten) und für Braunau erstellt. Etwa 40 kleinere Gutachten wurden als Reaktion auf Privatradioanträge erstellt. Um die Ergebnisse der Berechnungen in den Gutachten zu untermauern, fanden im Jahr 2002 auch Messfahrten gemeinsam mit den Antragstellern und zum Teil auch mit der

jeweiligen Funküberwachung (im Rahmen des Verwaltungsübereinkommens mit dem BMVIT) oder mit dem ORF statt, z.B. Braunau, Berndorf, Steyr.

Bei dieser Art von Gutachten werden das Versorgungsvermögen neuer Übertragungskapazitäten, die Doppel- und Mehrfachversorgung, aktive und passive Störvermögen, Zwischenfrequenzstörungen, Koordinierungswahrscheinlichkeit und nicht zuletzt die Verträglichkeit von Rundfunksendern mit Flugfunknavigationsanlagen untersucht.

Im Jahr 2002 wurde die frequenztechnische Bearbeitung von insgesamt 55 Hörfunk- und 40 Fernsehträgen des ORF, mehrheitlich Anträge wegen Änderung der charakteristischen technischen Parameter einer Sendeanlage, aber auch von Amts wegen bedingt durch abgeschlossene Koordinierungsverfahren, durchgeführt.

Nach der allgemeinen Begutachtung der sieben Anträge für bundesweites Privatfernsehen auf Vollständigkeit und Plausibilität verblieben vier Antragsteller im Verfahren um die bundesweite Lizenz. Zu diesen verbleibenden vier Bewerbern wurde ein technisches Gutachten mit dem Schwergewicht der zu erreichenden Bevölkerung abgefasst. Für nicht-bundesweites Privatfernsehen mussten insgesamt 21 Anträge auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft werden. Nach Entscheidung der bundesweiten Lizenz verblieben fünf Antragsteller auf freie Übertragungskapazitäten aus der Anlage 1 PrTV-G zur Versorgung von „lokalen“ Gebieten, die in frequenztechnischer Hinsicht überprüft wurden.

Eine weitere Tätigkeit, die aufgrund des PrR-G und PrTV-G wahrzunehmen ist, stellt das Führen des Frequenzbuches dar. Alle UKW- und TV-Rundfunksender, die bewilligt werden, sind in das Frequenzbuch aufzunehmen. Die aktualisierten Daten werden auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

2.1.6. Internationale Aktivitäten

2.1.6.1. European Platform of Regulatory Authorities (EPRA)

Die KommAustria ist Mitglied der EPRA (<http://www.epra.org>); Im Berichtszeitraum nahmen Vertreter der Regulierungsbehörde an den Plenartreffen der EPRA im Mai (Brüssel) und im Oktober (Laibach) teil, in denen Vertreter von rund 40 europäischen Rundfunk-Regulierungsbehörden unter anderem Fragen der Konvergenzregulierung, der Entwicklung des digitalen Fernsehens, der Werbung, der Regulierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, der Medienkonzentration, der politischen Werbung und der europäischen Medienpolitik erörterten.

Im Rahmen der internationalen Tätigkeiten wurden im Jahr 2002 von Seiten des Rundfunk-Frequenzmanagements folgende Aktivitäten gesetzt:

2.1.6.2. Conference Européenne des Administration des postes et des télécommunications (CEPT)

Zwei Mitarbeiter der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement nahmen an den drei Treffen der CEPT Arbeitsgruppe FM PT24 teil. Diese Gruppe befasst sich einerseits mit der Einführung von DVB-T in Europa und andererseits mit den Vorbereitungsarbeiten für die Revision des Stockholm 61 – Abkommens im Jahr 2004/2005. Alle technischen Grundlagen und alle regulatorischen Notwendigkeiten müssen bis Ende 2003 als Gesamtbericht fertiggestellt sein. Die Federführung bei den Vorbereitungsarbeiten für diese Konferenz liegt bei der ITU. In der FM PT24 wird das Expertenwissen, insbesondere europäische Interessen innerhalb der CEPT gebündelt, um diese besser in der ITU durchsetzen zu können.

Datensammlung innerhalb der CEPT gemäß EntschlieÙung 5 Chester 97 Vereinbarung:

Der Zweck der European Radiocommunication Office (ERO)-Datensammlung besteht darin gute und genaue Fernsehsenderdaten aller in Europa international koordinierten Sendeanlagen für die Stockholm Nachfolgekonferenz 2004/2005 zur Verfügung zu haben, um die notwendigen Planungsarbeiten IT-gestützt durchführen zu können.

Für das Rundfunk-Frequenzmanagement ergab sich daraus einerseits die Aufgabe, die Fernsehsenderdaten von den an Österreich angrenzenden Nachbarländern zu überprüfen, und andererseits musste auch Österreich seine Daten zur Verfügung stellen. Im Februar mussten alle Daten, die vor dem 25.07.1997 koordiniert worden waren, fertig aufbereitet bzw. die Einsprüche bilateral mit den Nachbarn geklärt sein. Bis 29.11.2002 mussten alle Änderungen aufgrund von

Koordinierungen, die sich ab dem genannten Datum ergeben haben, in einem definierten Format an das ERO übermittelt werden.

2.1.6.3. Maastricht Konferenz

In der Zeit von 10. bis 18.06.2002 fand in Maastricht eine CEPT T-DAB Planungstagung statt zu der von österreichischer Seite drei Teilnehmer von der KommAustria und RTR-GmbH entsandt wurden. Die Tagung bestand aus zwei Teilen. Der erste Teil war eine außerordentliche, einwöchige Tagung der Arbeitsgruppe FM unter dem Vorsitz von Herrn Liebler (D), der zweite Teil eine zweitägige multilaterale Koordinierungstagung des Electronic Communications Committee (ECC) unter dem Vorsitz von Chris van Diepenbeek (HOL).

An der Tagung haben Delegierte aus allen CEPT-Mitgliedsländern teilgenommen. Das Ziel der Tagung war die Planung einer weiteren europaweiten Bedeckung mit sieben zusätzlichen Frequenzblöcken im L-Band. Andere Funkdienste außer S-DAB wurden während der Planungsphase nicht berücksichtigt. Diese sind erst zu beachten, wenn ein Land die Ergebnisse des Planes durch Inbetriebnahme von T-DAB Sendern realisieren möchte.

Das ursprüngliche Wiesbaden 95 und Bonn 96 Abkommen wurde in zwei eigenständige Abkommen aufgetrennt, und zwar in: „Wiesbaden überarbeitet in Maastricht 02“ und „Maastricht 02“. Das Erstere behandelt nur mehr das Frequenzband III und das zweite gilt nur mehr für das L-Band (1.5 GHz).

Durch die Trennung der beiden Abkommen gibt es jetzt auch zwei eigenständige Frequenzpläne. Von den 1.922 durch die teilnehmenden Verwaltungen beantragten Allotments konnten aufgrund der bilateralen Abkommen und aufgrund von Zusammenlegungen von Allotments in einzelnen Ländern schlussendlich alle Anforderungen bis auf sieben erfüllt werden. Nur in Frankreich, Slowenien, Kroatien und der Türkei konnten nicht allen Gebieten Frequenzblöcke zugeordnet werden. Für die zukünftige Nutzung der T-DAB Allotments wurden Übergangszeitpläne bezüglich der Außerbetriebnahme der anderen Funkdienste vereinbart. Die in Österreich in dem betreffenden Frequenzbereich angesiedelten Funkdienste laufen mit dem Jahr 2005 aus; daher wurden von Österreich keine anderen Funkdienste im Übergangszeitplan berücksichtigt.

Ergebnisse aus österreichischer Sicht:

Bei der Definition der von Österreich eingebrachten Gebiete, für die je ein T-DAB Block zu planen war, wurden diesmal im Gegensatz zur Planungstagung in Wiesbaden 1995, wo die Grenzen der Gebiete identisch mit den Bundeslandgrenzen waren, kleinere Gebiete herangezogen, um gegebenenfalls den Wünschen einer Lokalradioszene eher gerecht zu werden.

43 Versorgungsgebiete (Allotments) wurden geplant. Für alle konnte auf der Planungstagung ein T-DAB Frequenzblock zugeordnet werden. 36 Allotments können ohne Beschränkungen durch andere Funkdienste ausländischer Verwaltungen sofort in Betrieb genommen werden. Sieben Allotments bekamen von betroffenen Verwaltungen übergangszeitliche Auflagen zum Schutz anderer Funkdienste.

Mit der Sektion IV Abteilung TD des BMVIT (nunmehr Sektion III) gab es laufend Abstimmungen über zu vertretende Positionen von Seiten Österreichs und einen Informationsaustausch der Ergebnisse in den CEPT-Arbeitsgruppen. Da viele dieser Gruppen interdisziplinär arbeiten, ist es für das Rundfunk-Frequenzmanagement nicht immer möglich, in allen Gruppen präsent zu sein, wenn Rundfunkthemen behandelt werden.

2.1.6.4. International Telecommunication Union (ITU)

Im Rahmen der ITU wurde im Jahr 2002 die TG (Task Group) 6/8 ins Leben gerufen, um die Stockholm 61 Nachfolgekonzferenz 2004/2005 vorzubereiten. Insgesamt fanden drei Treffen statt, an denen ein Vertreter der Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement teilgenommen hat. Ende 2003 muss der technische Bericht durch die TG 6/8 fertiggestellt sein. Der Bericht bildet für die erste Session der Stockholm 61 Nachfolgekonzferenz 2004/2005 die Entscheidungsgrundlage, wie schlussendlich während der eigentlichen Konferenz 2005 geplant werden soll.

Die Aktivitäten und Ergebnisse der ITU-Studienkommissionen wurden aufgrund der vorhandenen Dokumentation mitverfolgt. Es gab 2002 keine Teilnahme an der Studienkommission 6, die sich mit den Rundfunkangelegenheiten beschäftigt und deren Arbeitsergebnisse die Grundlagen aller Planungs- und Koordinierungstätigkeit bilden.

2.1.6.5. Digital Broadcasting Expert Group (DBEG)

Die DBEG wurde durch das ONP Committee (Open Telecommunications Network Provision, Richtlinie 90/387/EG) im Oktober 2000 gegründet. Die Gruppe stellte ein Forum dar, in dem praktische Erfahrungen der EU-Mitglieder bei der Umsetzung der Richtlinie 95/47/EG (Fernsehsignal-Richtlinie) ausgetauscht werden und in deren Rahmen technische, marktpolitische und regulatorische Unterstützung hinsichtlich der Einführung von digitalem Rundfunk gegeben wurde. Die Arbeit der Gruppe soll die Markteinführung der neuen Rundfunk-Technologien in den Mitgliedstaaten der EU fördern und stellt somit einen wichtigen Faktor für die Arbeit der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ dar. Seitens des Bundeskanzleramtes und der KommAustria wurde jeweils ein Mitarbeiter zur Mitarbeit entsandt. Im Jahr 2002 fand eine Tagung statt. Aufgrund des neuen Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste auf EU-Ebene werden die Aufgaben der DBEG im Rahmen der neu eingerichteten Ausschüsse fortgeführt werden.

2.1.7. Die Zusammenarbeit der Fernmeldebüros und Funküberwachungen mit der KommAustria und der RTR-GmbH

Eine weitere wesentliche Tätigkeit der KommAustria ist die Bewilligung von Funkanlagen, die für terrestrischen Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus § 78 Abs 2 TKG und wurde mit der Änderung des TKG durch BGBl I Nr 32 /2001 KOG geschaffen. Somit ist die KommAustria für die Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen bzw. über nachträgliche Änderungen dieser Bewilligung nach § 81 TKG hinsichtlich privater Rundfunkveranstalter, aber auch des ORF zuständig.

Die Aufsicht über die Rundfunksendeanlagen obliegt jedoch den Fernmeldebehörden. In erster Instanz sind hier die Fernmeldebüros in Wien, Linz, Innsbruck und Graz zuständig, in zweiter Instanz die Oberste Post- und Fernmeldebehörde im BMVIT. KommAustria und die Fernmeldebehörden arbeiten in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich eng zusammen, um gemeinsam eine effiziente Frequenznutzung und einen störungsfreien Betrieb der Sendeanlagen im Rahmen der bestehenden Bewilligungen sicherzustellen.

Zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Fernmeldebehörden und der KommAustria in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich wurde ein Verwaltungsübereinkommen zwischen dem Bundeskanzleramt und dem BMVIT ausgearbeitet.

Zentrale Punkte dieses Verwaltungsübereinkommens sind:

- Wechselseitige Information,
- Zusammenarbeit bei der Vollziehung des TKG,
- Zusammenarbeit im Bereich der Frequenzverwaltung.

2.1.8. Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Wettbewerbsrechts

Nach der Umgestaltung des österreichischen Wettbewerbsrechts durch die Kartellgesetznovelle 2002 und das neue Wettbewerbsgesetz kommen den auf Bundesebene eingerichteten sektoralen Regulierungsbehörden seit 01.07.2002 Befugnisse auch im allgemeinen Wettbewerbsrecht zu.

„Regulatoren“ sind durch das Bundesgesetz eingerichtete Behörden, die mit Regulierungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Sektoren betraut sind – also etwa die TKK für den Bereich der Telekommunikation und die KommAustria für den Bereich Medien. Von ihnen wird ein wertvoller Beitrag zur Durchsetzung des Kartellrechts, insbesondere im Bereich der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmer erwartet, da sie aus ihrer behördlichen Tätigkeit besondere Kenntnisse über die maßgeblichen Verhältnisse in dem jeweiligen Wirtschaftszweig haben.

Zu den Befugnissen zählen vor allem Antragsrechte im kartellgerichtlichen Verfahren, wie etwa Anträge auf Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Zudem kann das Kartellgericht jederzeit auf die Expertise der Regulatoren zurückgreifen und sie in allen Verfahren zu Stellungnahmen zu dem jeweiligen Wirtschaftszweig betreffenden Fragen auffordern. Solche Stellungnahmen können auch ohne Aufforderung abgegeben werden.

Weiters ist im Wettbewerbsgesetz eine Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen der neu eingerichteten Wettbewerbsbehörde und den Regulatoren vorgesehen. Darüber hinaus hat die Bundeswettbewerbsbehörde der KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn der Medienbereich betroffen ist. Dies beschränkt sich nicht auf den Bereich der elektronischen Medien, sondern umfasst den gesamten Sektor.

Das zweite Halbjahr 2002 war in diesem Zusammenhang zunächst von der Festlegung der Abläufe in der Zusammenarbeit mit der Bundeswettbewerbsbehörde geprägt. In weiterer Folge wurde die KommAustria mit fünf Verfahren der Bundeswettbewerbsbehörde befasst.

2.1.9. Bundeskommunikationssenat (BKS) und Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen zahlreiche Bescheide der KommAustria – insbesondere gegen die in Auswahlverfahren unter mehreren Antragstellern erteilten Zulassungen – wurden Berufungen an den BKS erhoben. Der BKS hat im Jahr 2002 über 23 Berufungen entschieden, wobei in der überwiegenden Anzahl der Fälle die Entscheidungen der KommAustria bestätigt wurden; zum Jahresende 2002 waren lediglich fünf Berufungen anhängig. Im Jahr 2002 hat auch der VfGH eine Grundsatzentscheidung getroffen, in der nicht nur die Einrichtung des BKS, sondern auch wesentliche Teile des PrR-G als verfassungskonform bestätigt wurden (VfGH 25.09.2002, B 110/02-9 und andere).

2.1.10. Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Die Digitalisierung des Rundfunks in Österreich ist einer der Schwerpunkte in der Tätigkeit der KommAustria und der RTR-GmbH. Die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege ist eine unumkehrbare technologische Entwicklung, die auf der ganzen Welt stattfindet, wobei sich mittlerweile überall, außer am amerikanischen Kontinent, das in Europa entwickelte System Digital Video Broadcasting (DVB) als technischer Standard durchgesetzt hat. Die gesetzliche Grundlage für die Digitalisierung in Österreich bildet insbesondere das PrTV-G (Abschnitt 6) aus dem Jahr 2001. Darin legt der Gesetzgeber fest, dass die Regulierungsbehörde den Beginn der Einführung von digitalem terrestrischem Fernsehen DVB-T im Jahr 2003 zu ermöglichen hat. Diese gesetzliche Anforderung wird mit einem DVB-T-Testbetrieb in Graz im Herbst 2003 erfüllt. Dieser Probetrieb soll nicht nur wertvolle technische Erfahrungen für die künftige Planung eines digitalen Sendernetzes liefern, sondern auch Aufschlüsse über das Verhalten der TV-Konsumenten in der Nutzung neuer Dienste, die durch DVB-T erst technisch möglich werden. Dazu zählen neben mobilen Anwendungen (TV-Empfang im Auto, der Bahn oder auf konvergenten PDAs bzw. Handys in Kombination mit UMTS) auch interaktive TV-Formate (Stichwort „Televoting“) sowie Rundfunk-Datendienste, wie etwa Elektronische Programmführer (Electronic Program Guide, EPG) oder ein stark erweiterter Teletext.

Im gesamten EU-Raum spielt die Digitalisierung der Rundfunkübertragungswege (Kabel, Satellit und Terrestrik) eine technologiepolitisch bedeutende Rolle. Während die Digitalisierung der Kabelnetze und der Satellitenübertragung vorwiegend marktgetrieben von statten geht, stellt sich die Situation bei der terrestrischen Verbreitung deutlich komplexer dar, weshalb hier auch ein Schwerpunkt in der Arbeit der Regulierungsbehörde liegt. Aufgrund der sprachlichen Anbindung an den deutschen Medienmarkt und die besondere topografische Situation, die einen dramatischen Engpass an Frequenzen zur Folge hat, stellt die Digitalisierung der Terrestrik in Österreich eine besondere medienpolitische Herausforderung dar.

Die Regulierungsbehörde ist mit der Erstellung eines so genannten „Digitalisierungskonzeptes“ beauftragt, das eine Strategie für die flächendeckende Einführung von DVB-T, einen möglichst friktionsfreien Umstiegsprozess („Switch over“) sowie einen Fahrplan bis zum Zeitpunkt des endgültigen Abschaltens der analog genutzten TV-Übertragungskapazitäten (Analogue Turn Off, ATO) beinhalten soll. Bei der Erarbeitung dieses Konzeptes wird die Regulierungsbehörde gemäß § 21 PrTV-G von der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ unterstützt, die zu diesem Zweck vom Bundeskanzler eingerichtet wurde und deren Geschäftsführung von der RTR-GmbH wahrgenommen wird. Die Ausarbeitung des Konzeptes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen und in enger Kooperation mit dem ORF als wesentlichem Marktteilnehmer und Betreiber des terrestrischen Sendernetzes in Österreichs. Darüber hinaus wirkt die „Digitale Plattform Austria“ auch empfehlend auf die „Digitalisierungsberichte“ ein, die jährlich dem österreichischen Nationalrat vorgelegt werden. Der erste „Digitalisierungsbericht“, dessen Ergebnisse auf der Arbeit der „Digitalen Plattform Austria“ basieren, erscheint im März 2003. Eine

erste Fassung des „Digitalisierungskonzeptes“, das als „Work in progress“ über die nächsten Jahre zu verstehen ist, wird Ende 2003 vorliegen.

Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ begann mit einer Auftaktveranstaltung am 29.01.2002 im Wiener Ares-Tower. Etwas mehr als 270 Experten aus sämtlichen Bereichen, Branchen und Institutionen, die von der Digitalisierung betroffen sind, folgten der Einladung zur Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft. Um in den verschiedenen Problemkreisen in die Tiefe zu gehen, wurden drei Expertenpanels zu den Bereichen „Recht“, „Technik“ und „Markt/Content“ installiert. Innerhalb dieser Expertenpanels gab es im Jahr 2002 zahlreiche Einzelveranstaltungen mit Vortragenden aus dem In- und Ausland, bei denen die unterschiedlichen Aspekte der Digitalisierung diskutiert wurden. Eine Zwischenbilanz aus diesen Veranstaltungen wurden im Rahmen einer Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 05.07.2002 im Siemens Forum in Wien präsentiert.

Mehr Informationen zur Arbeit der „Digitalen Plattform Austria“ sind auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) sowie im ersten Digitalisierungsbericht, der im März 2003 veröffentlicht wird, zu finden.

2.2. Die Sacharbeit im Fachbereich Telekommunikation

2.2.1. Einleitung

Mit der Einrichtung der RTR-GmbH und der Etablierung des Fachbereichs Telekommunikation in der RTR-GmbH wurde ein neuer organisatorischer Mantel für die Umsetzung der Telekommunikationspolitik in Österreich geschaffen. Die nach dem TKG, BGBl Nr 100/1997 eingerichtete TKC wurde nach Maßgabe § 5 Abs 2 KOG kraft Gesetzes durch Aufnahme (§ 96 Abs 1 Z 1 GmbH-Gesetz) in die RTR-GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Das Jahr 2002 war das erste Vollgeschäftsjahr der RTR-GmbH.

Die TKC, nunmehr Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH, hatte mit 01.11.1997 ihre Tätigkeit als Regulierungsbehörde gemäß TKG 1997 aufgenommen. Die TKK, die durch die organisatorischen Umstellungen nicht berührt wurde, konstituierte sich fast zeitgleich – nämlich am 24.11.1997 – und ist nicht wie bisher bei der TKC angesiedelt, sondern wird seit 01.04.2001 vom Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH als Geschäftsapparat unterstützt. Das Geschäftsjahr 2002 wird nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes zusammengefasst im vorliegenden Bericht dargestellt.

Das erklärte Ziel dieses Berichtes besteht darin, über die umfangreiche Sacharbeit der Regulierungsbehörden im Geschäftsjahr 2002, nicht aber über die Entwicklung der von der TKK in Zusammenwirken mit der RTR-GmbH betreuten Märkte, zu berichten. Eine Beschreibung der Telekommunikationsmärkte wird in anderen Publikationen der RTR-GmbH, wie zum Beispiel dem Kommunikationsbericht vorgenommen werden. Die Regulierungstätigkeit des Fachbereichs Telekommunikation der RTR-GmbH umfasst (wie bisher) zwei unterschiedliche Bereiche.

Zum ersten kommt dem Fachbereich Telekommunikation auf Basis des § 109 TKG im Rahmen seiner Generalkompetenz für Regulierungsfragen der Telekommunikation die Aufgabe zu, sämtliche durch einschlägige Rechtsvorschriften bestimmten Aufgaben wahrzunehmen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der TKK fallen. Der Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH verwaltet den nationalen Rufnummernraum sowie die National Signalling Point Codes und wird als Schlichtungsstelle für (End-)Kunden bei Streitigkeiten zwischen Betreibern und (End-)Kunden aktiv.

Zu dem fungiert der Fachbereich Telekommunikation der RTR-GmbH als Geschäftsstelle der TKK in den vor der Kommission geführten Verfahren. Gemäß § 110 Abs 2 TKG obliegt dem Fachbereich die Führung der Geschäfte der TKK. In dieser Funktion sind die Mitarbeiter der RTR-GmbH gegenüber dem Vorsitzenden der TKK weisungsgebunden. Neben der administrativen Betreuung umfasst diese Tätigkeit vor allem die inhaltliche Unterstützung der TKK bei der Entscheidungsfindung.

Mit dem Inkrafttreten des SigG wurde die TKK als Entscheidungsgremium außerdem mit der Wahrnehmung der Aufsichtsaktivitäten im Sinne des SigG betraut. In diesem Bereich kommt dem Fachbereich die Rolle eines Geschäftsapparats der TKK zu.

Die Zuständigkeiten der TKK sind in § 111 TKG aufgezählt; diese umfassen nunmehr auch Verfahren, die im Rahmen des sektorspezifischen Wettbewerbsrechts durchzuführen sind. In diesem Bericht wird versucht, die Tätigkeiten gesamthaft darzustellen, wobei entsprechend der großen Bedeutung der Entscheidungen der TKK deren Entscheidungen breiterer Raum gewidmet wird.

TKK und RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation (vormals TKC)

In Österreich wurden in Durchführung des TKGs 1997 (BGBl I 100/1997) zwei Regulierungsbehörden eingerichtet: die TKK und die TKC. Per 01.04.2001 ging die TKC als Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH, dem neuen Konvergenzregulator auf. Die Trennung der Zuständigkeiten des Fachbereichs und der TKK ist klar geregelt. § 109 TKG ordnet dem Fachbereich Telekommunikation die Generalkompetenz für alle den Regulierungsbehörden zugewiesenen Aufgaben zu, sofern sie nicht der TKK vorbehalten sind. Gemäß § 111 TKG sind der TKK folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderungen von Konzessionen gemäß §§ 15, 16 und 20 bis 23,
- Erteilung, Entziehung und Widerruf von Konzessionen sowie Zustimmung bei Übertragung und Änderungen von Konzessionen gemäß §§ 15, 16 und 20 bis 23,
- Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und Ausübung des Widerspruchsrechts gemäß § 18,
- Ermittlung des aus dem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleichs gemäß § 29,
- Feststellung des an den Universaldienstfonds zu leistenden Betrages gemäß § 30,
- Feststellung, welcher Anbieter gemäß § 33 als marktbeherrschend einzustufen ist,
- Festlegung der Bedingungen für die Zusammenschaltung im Streitfall gemäß §§ 37 bis 41,
- Feststellung über die Nichteinhaltung des Quersubventionsverbotes gemäß § 44,
- Festlegung der Bedingungen für die Mitbenutzung im Streitfall gemäß § 7 Abs. 2 bis 8,
- Zuteilung von Frequenzen, die zur Erbringung von öffentlichen Mobilkommunikationsdiensten vorgesehen sind gemäß § 49 Abs 4 iVm § 49a,
- Untersagung oder Auferlegung eines bestimmten Verhaltens sowie Erklärung von Verträgen als ganz oder teilweise unwirksam gemäß §§ 34 Abs 3 und 35 Abs 2.

Die TKK ist – der Bedeutung ihrer Kompetenzen entsprechend – als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag im Sinne Art 133 Z 4 B-VG konzipiert, entscheidet weisungsfrei und einstimmig.

Gegen Entscheidungen der TKK ist seit der Novelle des TKG vom Juni 2000 (01.06.2000, BGBl I Nr 26/2000) das außerordentliche Rechtsmittel der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) zulässig. Die TKK ist bei der RTR-GmbH angesiedelt, der auch die Führung der Geschäfte der TKK obliegt. In diesem Zusammenhang ist das Personal des Fachbereich Telekommunikation in der RTR-GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden der TKK (bzw. des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes der TKK) gebunden.

2.2.2. Regulatorischer Rahmen und zentrale Themen

2.2.2.1. Liberalisierung und Regulierungsbehörden

Die Rolle der Regulierungsbehörden im Prozess der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich lässt sich am besten verstehen, wenn man sich die grundlegenden Probleme der Marktöffnung vor Augen führt. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union war die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen den staatlichen Telekommunikationsorganisationen (PTTs) vorbehalten. Mit dem Grünbuch von 1987 (Green Paper on the Development of the Common Market for Telecommunications Services and Equipment COM(87)290 30.06.1987) nahm die EU ein sehr ehrgeiziges Programm in Angriff, das letztlich die vollständige Liberalisierung des Telekommunikationssektors aller Mitgliedstaaten und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Telekommunikationsmarktes zu seinen ausdrücklichen Zielen erklärte. Den überwiegend staatlichen Monopolen auf den Telekommunikationsmärkten wurde mit

01.01.1998 ein Verfallsdatum gesetzt. Einzelne Bereiche, wie der Endgerätemarkt (Ende der 80'er Jahre) und der Markt für mobile Telekommunikation (Mitte der 90'er Jahre), wurden schon früher für den Wettbewerb freigegeben. Der letzte Schritt bestand in der Liberalisierung der festen Telekommunikationsnetze und der Sprachtelefonie im Festnetz, die in vielen Ländern, so auch in Österreich, bis zuletzt als „reservierter Dienst“ von den staatlichen PTTs als Monopolist beherrscht wurden. Den theoretischen Hintergrund für die Öffnung der Märkte und für die Forcierung des Wettbewerbs bilden die stürmische Entwicklung in der Vermittlungstechnik (Digitalisierung) und in der Übertragungstechnik (Lichtwellenleiter), sowie die daraus abgeleitete Überzeugung, dass in der Festnetztelefonie keine Situation eines natürlichen Monopols mehr vorliegt. Ebenso bedeutend waren die positiven praktischen Erfahrungen, die andere Länder wie die USA und das UK mit der Liberalisierung des Telekommunikationssektors gemacht hatten. Letztlich spielte auch die praktische Erfahrung (nicht nur) mit staatlichen Monopolen, ihren deutlichen Defiziten in Innovation sowie Kundennähe und den sich daraus ergebenden starken Ineffizienzen eine wesentliche Rolle. Es setzte sich weiters die Ansicht durch, dass die Telekommunikation in Zukunft als Querschnittstechnologie eine entscheidende, strategische Bedeutung für die langfristige Entwicklung der Volkswirtschaften des EU-Raumes haben werde.

Die Entscheidung der EU zu Gunsten einer vollständigen Liberalisierung und damit zur Aufgabe der bislang vorherrschenden Monopolkontrolle war und ist radikal und erforderte auch ein vollständiges Umdenken bei den Institutionen, die mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte zu betrauen waren. Dieses Umdenken manifestiert sich in einer völligen Abkehr von den traditionellen, typischerweise in „Postministerien“ angesiedelten Monopolaufsichtsbehörden, hin zu neu zu gründenden, von jeder Einflussnahme seitens der Betreiber und Anbieter unabhängigen Regulierungsbehörden für den Telekommunikationssektor. Die Unabhängigkeit sollte sowohl gegenüber dem (ehemaligen) Monopolisten als auch gegenüber dem Eigentümer gewährleistet sein. Das Grundkonzept sieht in diesen Regulierungsbehörden zunächst keine klassischen Wettbewerbsbehörden vor, sondern Institutionen, die aktiv die Marktöffnung vorantreiben sollen. Erst in späterer Folge, nach Erreichen eines ausreichenden Grades an Wettbewerbsintensität, sollte der Charakter als sektorale Wettbewerbsbehörde stärker in den Vordergrund treten. Für viele EU-Mitgliedstaaten stellte die Gründung einer unabhängigen Regulierungsbehörde mit dem expliziten Auftrag, die Märkte zu öffnen und im Wege des verstärkten Wettbewerbes für eine verbesserte Leistungspalette, höhere Qualität und nicht zuletzt für signifikant niedrigere Preise zum Wohle der Bürger und der Wirtschaft beizutragen, eine absolute Neuheit und eine große Herausforderung an die Gesetzgebung dar.

Dieser neuen Qualität der neu zu gründenden Regulierungsbehörden entspricht auch das europäische Regelwerk, mit dessen Hilfe diese Regulierungsbehörden die Marktöffnung vorantreiben und fördern sollen. Dieses Regelwerk wurde in einer Reihe von EU-Richtlinien, wie zum Beispiel der Zusammenschaltungsrichtlinie, der Sprachtelefonierichtlinie, sowie der Genehmigungsrichtlinie den Mitgliedstaaten zur Umsetzung in ihr innerstaatliches Recht aufgetragen. Dazu kommen eine Reihe von Empfehlungen der Kommission und einige wichtige Dokumente des ONP-Ausschusses, die den Inhalt der Richtlinien näher konkretisieren, ohne unmittelbar dem Rechtsbestand anzugehören. Die Umsetzung dieses europäischen Regelwerks erfolgte in Österreich im Rahmen des TKG 1997.

2.2.2.2. Marktbeherrschende Unternehmen (SMP-Operatoren)

Das europäische Regelwerk baut im Wesentlichen auf der Idee auf, dass Unternehmungen mit beträchtlicher Marktmacht („SMP-Betreiber“, d.h. marktbeherrschende Unternehmen im Sinne des TKG) ex ante bestimmte Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt werden und im Gegensatz zum allgemeinen Wettbewerbsrecht, es nicht einer missbräuchlichen Anwendung von Marktmacht bedarf, um diese Verpflichtungen und Beschränkungen schlagend werden zu lassen.

Ein Unternehmen ist gemäß § 33 Abs 1 Z 1 TKG dann marktbeherrschend im Sinne des TKG, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder wenn die Kriterien des § 33 Abs 1 Z 2 erfüllt sind. § 33 Abs 2 TKG sieht – im Einklang mit Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG – eine Vermutung der Marktbeherrschung vor, wenn ein Unternehmen am sachlich und räumlich relevanten Markt über einen Marktanteil von mehr als 25 % verfügt. Bei einer erheblichen Unter- oder Überschreitung der 25 % Grenze wird, sofern es für die Regulierungsbehörde keine Anhaltspunkte gibt, die diese Vermutung erschüttert, eine Untersuchung der Kriterien des § 33 Abs 1 TKG nicht vorgenommen. Liegt der Marktanteil eines Unternehmens bei 25 %, so wird die Marktstellung des Unternehmens jedoch zusätzlich anhand der in § 33 Abs 1 Z 2 genannten Kriterien überprüft.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Stellung ist insbesondere für die erste Phase der Liberalisierung, in der die Position des ehemaligen Monopolisten noch weitgehend ungefährdet ist, von zentraler Bedeutung. Erst durch diese Feststellung und die damit verbundenen rechtlichen Konsequenzen wird neuen Anbietern in vielen Fällen die Möglichkeit gegeben, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen. Die mit der Feststellung verbundenen Regulierungskonsequenzen sind demnach in ihrer Wirkung asymmetrisch und darauf ausgelegt, den Prozess der Liberalisierung und Wettbewerbsorientierung zu unterstützen.

Ziel der Bestimmung des § 33 TKG ist es, jene Unternehmen zu identifizieren, die über ein beträchtliches Ausmaß an Marktmacht verfügen (so Art 4 Abs 3 RL 97/33/EG). Eine Beherrschung des Marktes im Allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Sinne ist dabei nicht zu verlangen, wie auch aus § 33 Abs 2 TKG hervorgeht.

Von besonderer Relevanz für den Endkunden ist die für marktbeherrschende Mietleitungs- und Festnetzanbieter erforderliche Kostenorientierung der Endkundentarife. Den Grundsätzen der Kostenorientierung der Zusammenschaltungsentgelte sowie der Nichtdiskriminierung und Transparenz unterliegen Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht auf folgenden vier Märkten: Festnetztelefonie, Mobiltelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltung.

An die Feststellung, welche Unternehmer marktbeherrschend im Sinne des TKG sind, werden zahlreiche Regulierungstatbestände geknüpft. Es ist daher geboten, rechtsverbindlich zu klären, welche Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Teilmärkten aktuell von der Anwendung dieser Bestimmungen betroffen sind.

SMP-Betreiber: Entscheidungen der Regulierungsbehörden

In ihrer Sitzung am 08.04.2002 leitete die TKG ein Verfahren gemäß § 33 Abs 4 TKG zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung auf den Märkten für Festnetzsprachtelefonie, mobile Sprachtelefonie, Mietleitungen und Zusammenschaltungsleistungen von Amts wegen mit Beschluss ein. Nach umfangreichen Sachverhaltserhebungen sowie mehreren Anhörungen wurde dieses Verfahren am 20.09.2002 mit einem Bescheid (M 1/02) abgeschlossen.

Im Jahr 2002 wurde Telekom Austria als marktbeherrschendes Unternehmen auf den Märkten für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes und des öffentlichen Mitleitungsdienstes jeweils mittels selbst betriebener fester Netze sowie auf dem nationalen Markt für Zusammenschaltungsleistungen als marktbeherrschend im Sinne des TKG festgestellt. (Bescheid M 1/02-114 vom 20.09.2002).

Auf dem Markt für das Erbringen des öffentlichen Sprachtelefondienstes mittels selbst betriebener Mobilfunknetze wurde kein Unternehmen als marktbeherrschend festgestellt, da die TKG wie schon im Jahr 2001 zu der Auffassung gelangte, dass auf diesem Markt gegenwärtig ein hinreichendes Maß an Wettbewerb herrscht.

Auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt wurde von keinem weiteren Unternehmen (neben der Telekom Austria) die relevante Marktanteilsschwelle von 25 % erreicht. Folglich stellte die TKG auf dem nationalen Zusammenschaltungsmarkt lediglich eine marktbeherrschende Stellung der Telekom Austria fest.

2.2.2.3. Marktöffnung und Konzessionsvergabe

2.2.2.3.1. Festnetzkonzessionen

Ebenso wie im Jahr 2001 war auch im Berichtszeitraum ein deutlicher Rückgang an Konzessionsanträgen für den Festnetzbereich zu bemerken. Grund dafür ist, dass sich die bereits 2001 begonnene Marktkonsolidierung im Jahr 2002 fortsetzte. So kam es auch vermehrt zu Konzessionsrücklegungen aufgrund der Tatsache, dass sich die betroffenen Unternehmen entschlossen, ihre Tätigkeit in Österreich einzustellen, bzw. den Dienst gar nicht erst aufzunehmen. Konzessionsrücklegungen waren aber auch in mehreren Fällen das Ergebnis von Insolvenzverfahren, von denen einzelne Unternehmen bzw. deren Muttergesellschaften betroffen waren.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass nach § 14 TKG nur für das Erbringen eines öffentlichen Sprachtelefondienstes und für das öffentliche Anbieten von Mietleitungen jeweils mittels selbst betriebener fester Telekommunikationsnetze eine Konzession erforderlich ist. Einer Konzession bedarf überdies das Erbringen des mobilen Sprachtelefondienstes und anderer öffentlicher Mobilfunkdienste mittels selbst betriebener Mobilkommunikationsnetze.

Die Zahl der Festnetzkonzessionen ist unbegrenzt und sie unterliegen keiner Ausschreibungspflicht, sondern lediglich dem nach § 15 Abs 2 TKG für die Vergabe aller Konzessionen vorgesehenen Prüfverfahren.

Die Entgelte für Festnetz- und Mietleitungskonzessionen betragen einheitlich EUR 5.087,10. Mit diesen im internationalen Vergleich sehr geringen Konzessionsgebühren wurde die Markteintrittsbarriere bewusst niedrig gehalten und somit für neue Anbieter ein weiteres Signal für den einfachen Zugang zum Markt gesetzt. Mit der Umsetzung des neuen europarechtlichen Rechtsrahmens in Österreich im Juli 2003 werden die Konzessionen überhaupt entfallen, die Unternehmen sind dann berechtigt, ihre Dienste aufgrund einer Allgemeingenehmigung zu erbringen.

Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten

Festnetzkonzessionen

Im Berichtszeitraum wurden neun Konzessionsanträge eingebracht, davon wurden bis 31.12.2002 sieben Konzessionen erteilt. Bis 31.12.2002 wurden insgesamt, seit der Marktöffnung im Festnetzbereich, 94 Sprachtelefoniekonzessionen und 88 Mietleitungskonzessionen erteilt.

44 dieser Konzessionen sind allerdings bis Ende 2002 erloschen (durch Zurücklegung bzw. Widerruf); damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 96 Unternehmen. Von diesen 96 Unternehmen waren Ende des Jahres 2002 58 Betreiber im Festnetzbereich operativ tätig.

2.2.2.3.2. Mobilfunkkonzessionen

Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit der für die Erbringung von Mobilfunkdiensten erforderlichen Frequenzen und der betrieblichen Notwendigkeit einer Mindestausstattung ist nur eine limitierte Anzahl von Mobilfunkbetreibern in Österreich möglich.

Dementsprechend hat die Regulierungsbehörde die ihr vom BMVIT zugeteilten Frequenzen auszuschreiben und dem (den) Antragsteller(n) zuzuteilen, der (die) die effizienteste Nutzung gewährleistet/n; dies wird nach Maßgabe des § 21 TKG durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgelts festgestellt (siehe auch § 49a TKG).

Konzessionsvergabe auf den österreichischen Telekommunikationsmärkten (Fortsetzung)

Mobilfunkkonzessionen

Im Berichtszeitraum wurden von der TKK zwei Frequenzvergabeverfahren durchgeführt:
GSM-900 und GSM-1800

Im Juli 2002 gelangten sechs Frequenzpakete aus den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 zur Vergabe. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist am 19.09.2002 langten zwei Anträge ein und zwar von Mobilkom und von T-Mobile. Die Versteigerung erfolgte in Form eines offenen aufsteigenden simultanen Mehrrundenverfahrens am 14.10.2002.

Das Ergebnis der Auktion stellt sich wie folgt dar:

T-Mobile erwarb zwei Frequenzpakete im Umfang von 2x2,6 MHz sowie 2x2,2 MHz, Mobilkom erwarb ein Frequenzpaket um Umfang von 2x2,6 MHz.

Die Frequenzzuteilung erfolgte mit Bescheid vom 21.10.2002; das von T-Mobile entrichtete Frequenznutzungsentgelt betrug EUR 9,6 Mio.; Mobilkom hatte ein Frequenznutzungsentgelt von EUR 5,2 Mio. zu entrichten. Das restliche Frequenzspektrum wurde an das BMVIT retourniert.

TETRA

Weiters erfolgte mit Beschluss der TKK vom 26.07.2002 die Ausschreibung von Frequenzen aus dem Frequenzbereich TETRA. Zur Vergabe gelangten jene Frequenzen, die der Firma master-talk bereits für Wien und Umgebung zugeteilt worden sind, für den Bereich von Restösterreich. Das Mindestgebot für die zur Vergabe gelangenden Frequenzen wurde mit EUR 3,5 Mio. festgesetzt. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist wurde ein Antrag eingebracht und zwar von master-talk. Diese legte in ihrem Antrag allerdings lediglich ein Gebot in Höhe von EUR 350.000,-. Da nur ein Antrag vorlag und dieser nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprach, wurde dieser mit Bescheid der TKK vom 07.10.2002 abgewiesen. Die nicht zur Vergabe gelangten Frequenzen wurden ebenfalls an den BMVIT retourniert.

2.2.2.4. Netzzugang: Zusammenschaltung und Entbündelung

Der zweite große Aufgabenbereich im Kontext der Liberalisierung ist die Schaffung jener Voraussetzungen, die für neu eintretende Marktteilnehmer notwendig sind, um ihre Dienstleistungen auch tatsächlich am Markt anbieten zu können. Ausgehend von einem De-facto-Monopol eines Telekommunikationsunternehmens vor der Öffnung der Telekommunikationsmärkte ist dies nur mit asymmetrischer Regulierung, die an der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung anknüpft, möglich.

Von zentraler Bedeutung ist hierbei der offene Netzzugang (Open Network Provision - ONP). Um den Wettbewerb zwischen den neuen Anbietern und dem ehemaligen Monopolisten, einem vormals im vollständigen oder überwiegenden Eigentum des Mitgliedstaates stehenden Unternehmen, zu ermöglichen, muss für neue Anbieter der Zugang zum Telekommunikationsnetz des Ex-Monopolisten im Wesentlichen durch Zusammenschaltung der Netze, sichergestellt werden. Zusammenschaltung von Netzen ist ein hochkomplexes Thema, das folgende Elemente umfasst:

- physische Zusammenschaltung,
- Interoperabilität der Dienste (logische Zusammenschaltung),
- Entgelte für die Zusammenschaltungsleistungen.

Das europäische Regelwerk sieht für die SMP-Operatoren eine umfassende Verpflichtung zur Zusammenschaltung vor, deren konkrete Ausformulierung dem Gesetzgeber des Mitgliedstaates überlassen bleibt. Besonders wichtig ist die Regelung, dass Zusammenschaltungsleistungen kostenorientiert anzubieten sind, wobei sich das Konzept der FL-LRAIC (Forward Looking-Long Run

Average Incremental Costs) als der anzuwendende Kostenbegriff gesetzlich geboten ist. Nach diesem Konzept hat ein neuer Anbieter nicht die verteilten Vollkosten des SMP-Operators, basierend auf dessen historischen Anschaffungspreisen, sondern nur die der Zusammenschaltung unmittelbar zuzurechnenden Leistungen zu den Kosten eines effizienten Netzbetreibers für diese Zusammenschaltungsleistung zu bezahlen.

Zusammenschaltungsentscheidungen der Regulierungsbehörde

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 30 Verfahren (nach 18 Verfahren im Jahr 2001) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Insgesamt konnten im Jahr 2002 38 Verfahren (zum Vergleich: im Rumpfgeschäftsjahr 2001 waren es 17, im Kalenderjahr 22) abgeschlossen werden. fünf Verfahren waren zum Ende des Berichtszeitraums offen, wobei der Großteil davon in den letzten Tagen und Wochen des Jahres 2002 eingebracht wurden. Wer sich einen Überblick über diese Regulierungsinhalte verschaffen möchte, sei auf die Zusammenschaltungsentscheidungen der TKK auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) verwiesen.

Konkret sind folgende Themen in Zusammenschaltungsverfahren im Berichtszeitraum zu behandeln gewesen:

- Grundlegende Bedingungen der Zusammenschaltung – „Interconnection 2002“
- Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs
- Zusammenschaltungsentgelte im Festnetzbereich
- Zusammenschaltungsentgelte im Mobilnetzbereich
- Mobile Virtual Network Operators (MVNO)
- Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung

2.2.2.4.1. Entscheidungen im Bereich der Festnetzzusammenschaltung

Grundlegende Bedingungen der Zusammenschaltung – „Interconnetion 2002“ (Z 20/01, Z 21/01, Z 22/01, Z 24/01, Z 26/01, Z 27/01, Z 28/01, Z 29/01, Z 2/02)

Im Jahr 2002 wurde der bereits mit den Verfahren zu Z 30/99ff (Bescheide der TKK vom 27.03.2000) eingeleitete Ansatz weiter verfolgt, eine umfassende Zusammenschaltungsentscheidung im Sinne eines „Referenzdokumentes“ zu schaffen, in dem sämtliche wesentlichen Fragestellungen der Zusammenschaltung im Festnetzbereich zusammengefasst werden:

In den Verfahren Z 20/01, Z 21/01, Z 22/01, Z 24/01, Z 26/01, Z 27/01, Z 28/01, Z 29/01, Z 2/02, die im Wesentlichen gleichzeitig eingeleitet wurden und bei denen Telekom Austria und (im Fall des Verfahrens zu Z 2/02) Hutchison Antragsteller waren, wurden bei der TKK Anträge im Hinblick auf die Bedingungen der Zusammenschaltung zwischen dem Festnetz der Telekom Austria und den Fest- und Mobilnetzen von alternativen Netzbetreibern eingebracht.

Mit den Entscheidung der TKK vom 18.03.2002 und 16.05.2002 zu Z 20/01 ff – branchenweit als „IC 2002“ bezeichnet – wurden die wesentlichsten Aspekte der Zusammenschaltung zwischen zwei öffentlichen Telekommunikationsnetzen erfasst und im Rahmen einer Gesamtanordnung umfassende Regelungen hinsichtlich der Bedingungen für die Zusammenschaltung der Telekommunikationsnetze getroffen. Diese Entscheidungen umfassten dabei keine (neuerliche) Festlegung hinsichtlich der verkehrsabhängigen Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte; diese wurden bereits durch vier Bescheide der TKK vom 22.06.2001 zu Z 6/01ff mit einer Laufzeit bis 30.06.2002 angeordnet. –Eine Aufstellung der neuen verkehrsabhängigen Zusammenschaltungsentgelte findet sich auf Seite 40. Bei der Wahl der Systematik der Anordnung verfolgte die TKK das Ziel einer klaren, flexiblen und übersichtlichen Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen; ein Beibehalten des bereits in den bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen gewählten „modularen Systems“ wird diesem Ziel gerecht.

Der angeordnete allgemeine Teil regelt nunmehr:

- den Gegenstand der Anordnung,
- die technische Umsetzung,
- die Planung und Bestellung von Netzübergangspunkten,
- die Planung und Bestellung von Link-Kapazitäten,
- Allgemeines über Zusammenschaltungsentgelte,
- die Qualitätssicherung,
- die Entstörung,
- die Haftung sowie die Dauer und Kündigung des Zusammenschaltungsverhältnisses,
- Regelungen betreffend die Möglichkeit, Sicherheiten vom Zusammenschaltungspartner zu verlangen.

Die 20 angeordneten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der Anordnung und betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- die technischen Spezifizierungen der Zusammenschaltung,
- Regelungen betreffend Verbindungsnetzbetreiber,
- die Zusammenschaltung auf unterer Netzebene,
- Zugang zu tariffreien Diensten und Notrufen,
- Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und frei kalkulierbare Mehrwertdienste sowie private Netze und personenbezogene Dienste,
- Regelungen betreffend private Netze und personenbezogene Dienste,
- Regelungen betreffend den wechselseitigen Zugang zu Online-Diensten sowie
- Regelungen im Zusammenhang mit der Portierung von geografischen und Diensterufnummern.

Das Verfahren Z 23/02:

Mit Schreiben vom 27.09.2002 stellte Interline einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit der Telekom Austria. Interline begehrt dabei die gleichen Bedingungen, wie sie bereits von der TTK in den Bescheiden zu Z 20/01 ff („IC 2002“) sowie zu Z 17/01 („Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“) und zu Z 11/02 („IC 2002-Entgelte“) und zu Z 17/02 (eTel vs. Telekom Austria) angeordnet wurden. Begründend verwies Interline hauptsächlich auf die der Telekom Austria zukommende Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG.

Der am 28.10.2002 beschlossene Bescheid geht – wie auch schon in Z 17/02 – davon aus, dass Telekom Austria dadurch gegen die Nichtdiskriminierungsverpflichtung des § 34 TKG verstößt, dass sie Interline Telekommunikation GmbH hinsichtlich der Sicherheitsleistung (Punkt 5.12 des allgemeinen Teiles), der Einrichtungskosten bei Mehrwertdiensten (Anhang 17), der Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten im Bereich (0)804 00 (Anhang 22) und der Entgelte für IT Austria ungünstigere Bedingungen anbietet, als Telekom Austria den Parteien der Verfahren zu IC 2002 anbot bzw. auf Basis der Zusammenschaltungsanordnungen anzubieten hatte.

Im Unterschied zu den Verfahren Z 17/02 und Z 25/02 beantragte Interline zusätzlich zu den die Verfahren Z 17/02 (eTel vs. Telekom Austria) und Z 25/02 (IT Austria) bestimmenden Themen die (Neu-) Festsetzung des Verkehrsartentarif für den Rufnummernbereich (0)804 00 (V19 über 07189) in einer Höhe von jedenfalls unter EUR/100 0,87 „Peak“ und EUR/100 0,29 „Off-Peak“ und eine Änderung des Anhang 22 (tariffreier Zugang zu Online-Diensten) dahingehend, dass Verkehr zum Rufnummernbereich (0)804 00 zwingend über HVSt-Ebene geführt werden solle.

Die Anordnungen entsprechen den Bescheiden Z 20/01 ff und werden mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria nach § 34 TKG begründet.

Das Verfahren Z 25/02:

Mit Schreiben vom 24.10.2002 übermittelte IT Austria einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit dem Netz der Telekom Austria. IT Austria begehrt dabei die gleichen Bedingungen, wie sie bereits von der TKK in den Bescheiden zu Z 20/01 ff („IC 2002“) sowie zu Z 17/01 („Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs“) und zu Z 11/02 („IC 2002-Entgelte“) angeordnet wurden. Begründend verwies IT Austria auf die der Telekom Austria zukommende Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG.

Der am 02.12.2002 beschlossene Bescheid geht – wie auch schon in Z 17/02 und Z 23/02 – davon aus, dass Telekom Austria dadurch gegen die Nichtdiskriminierungsverpflichtung des § 34 TKG verstößt, dass sie IT Austria hinsichtlich der Sicherheitsleistung (Punkt 5.12 des allgemeinen Teiles), der Einrichtungskosten bei Mehrwertdiensten (Anhang 17), der Regelungen betreffend den Zugang zu Online-Diensten im Bereich (0)80400 (Anhang 22) und der Entgelte für IT Austria ungünstigere Bedingungen anbietet, als Telekom Austria den Parteien der Verfahren zu IC 2002 anbot (bzw. auf Basis der Zusammenschaltungsanordnungen anzubieten hatte). Die Anordnungen entsprechen daher auch in diesen Punkten den Bescheiden Z 20/01 ff und werden mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria nach § 34 TKG begründet.

Das Verfahren Z 26/02:

Mit Schreiben vom 30.10.2002 übermittelte eTel einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung mit der Telekom Austria. eTel begehrt darin die gleichen Entgelte im Verhältnis zur Telekom Austria, wie sie von der TKK in den Bescheiden Z 11/02 ff (= „IC 2002-Entgelte“) angeordnet wurden. Begründend verweist eTel wiederum auf die der Telekom Austria zukommenden Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG.

Das Verfahren ist ein „Nachfolgeverfahren“ zu Z 17/02. In diesem Verfahren wurden der eTel die Regelungen der Bescheide Z 20/01 (IC 2002) und Z 17/01 (direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs) auf der Basis der Nichtdiskriminierungspflicht der Telekom Austria (§ 34 TKG) angeordnet. Die in Z 26/02 verfahrensgegenständlichen Entgelte konnten im Verfahren Z 17/02 nicht angeordnet werden, weil es an der Verfahrensvoraussetzung der mindestens sechswöchigen Verhandlungsfrist fehlte. Der gegenständliche Antrag zielte daher nach entsprechenden Verhandlungen auf die Ergänzung des Bescheides Z 17/02 im Hinblick auf die Entgelte ab. Telekom Austria bot eTel die aktuellen Entgelte des Bescheides Z 11/02 nur unter Einschluss einer Präambel an, die bewirken sollte, dass die Entgelte rückwirkend außer Kraft treten, wenn ein den Entgelten zu Grunde liegender Bescheid (Z 11/02 ff) der TKK vom VwGH oder vom VfGH aufgehoben wird.

Der am 02.12.2002 beschlossene Bescheid ist insofern im Zusammenhang mit dem Verfahren Z 25/02 (IT Austria – Telekom Austria) zu sehen, als dort klargelegt wurde, dass Telekom Austria nicht iSd § 34 TKG diskriminiert, wenn sie inhaltlich gleiche Bedingungen (z.B. Entgelte) anbietet, wie in den entsprechenden Bescheiden (konkret: Z 11/02), auch wenn sie eine andere Präambel verlangt. Der Bescheid Z 26/02 begründet die Anordnung der Entgelte in derselben Höhe wie in Z 11/02 daher nicht (wie die anders gelagerten Anordnungen in den Bescheiden Z 17/02, Z 23/02, Z 25/02) mit der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der Telekom Austria nach § 34 TKG, sondern damit, dass die kostenorientierten Entgelte aus den Verfahren zu Z 11/02 ff zum Entscheidungszeitpunkt aktuell bekannt waren und daher nach § 41 Abs 3 TKG (schiedsrichterliche Zuständigkeit der TKK) in dieser Höhe mangels Einigung der Parteien angeordnet werden konnten. Aus dem selben Grund war auch der Antrag der Telekom Austria auf Neuberechnung der Entgelte abzuweisen.

Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs (Z 5/02, Z 8/02, Z 14/02, Z 16/02)Die Verfahren Z 5/02 und Z 8/02:

Im Frühjahr 2001 teilte Telekom Austria ihren Zusammenschaltungspartnern mit, dass sie beabsichtigte, von der damals praktizierten kaskadierten Abrechnung der Verkehrsleistungen bei indirekter Zusammenschaltung abzugehen. Diese Umstellung wurde letztendlich auf der Basis der Bescheide Z 17/01 bzw. Z 19/01 per 01.01.2002 durchgeführt. Für die indirekt über das Netz der Telekom Austria zusammengeschalteten Betreiber, somit auch für die Parteien der gegenständlichen Verfahren, ergab sich daraus die Notwendigkeit, die Modalitäten der direkten Abrechnung des (wechselseitigen) Zusammenschaltungsverkehrs zusätzlich zu den bestehenden (diesen Punkt nicht betreffenden) Vereinbarungen/Anordnungen über die indirekte Zusammenschaltung zu regeln.

T-Mobile, Mobilkom und European Telecom International (ETI) brachten in der Zeit zwischen 06.02.2002 und 20.02.2002 insgesamt sechs Anträge auf Erlass von

Zusammenschaltungsanordnungen nach § 41 Abs 3 TKG ein. Die beantragten Regelungen waren im Wesentlichen branchenweit akkordiert, in einigen zentralen Punkten (z. B. Sicherheitsleistung, Extrapolation, Verzugszinsen) konnte jedoch von den Parteien keine Einigung erzielt werden.

Da nach Einlangen der Anträge, jedoch vor Abschluss der gegenständlichen Verfahren in den Verfahren zur IC 2002 (Z 20/01 ff) am 18.03.2002 Entscheidungen betreffend die wesentlichen Dissenspunkte erlassen hat, die die aktuelle Rechtsansicht der TKK zu diesen Punkten zeigten, wurden die Parteien in den Verfahren Z 4/02 ff aufgefordert zu überdenken, ob auf der Basis dieser Entscheidungen nicht doch Einigungen in den Verfahren Z 4/02 ff möglich wären. Sämtliche Parteien der Verfahren, mit Ausnahme von ETI, konnten sich daraufhin einigen und zogen die entsprechenden Anträge zurück. Bescheide wurden daher lediglich in den von ETI beantragten Verfahren Z 5/02 (gegen Mobilkom) und Z 8/02 (gegen tele.ring) erlassen.

Die Verfahren Z 14/02 und Z 16/02:

Auch diese beiden Verfahren sind im Zusammenhang mit der Umstellung auf die direkte Abrechnung durch Telekom Austria zu sehen. In beiden Verfahren war Mobilkom die Antragstellerin. Beide Verfahren stellen Ergänzungen von Bescheiden der TKK dar, die das IC-Verhältnis der Parteien regeln, jedoch keine Regelungen betreffend die direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs enthalten (Z 5/01 und Z 7/01 betreffend UTA bzw. Z 8/01 betreffend MCI WorldCom).

Die Besonderheit des Verfahrens Z 14/02 lag darin, dass im Vorgängerverfahren Z 5,7/01 bereits über einen Antrag der Mobilkom auf Anordnung von Regelungen über Sicherheitsleistungen negativ abgesprochen wurde und daher dem diesbezüglichen neuerlichen (wenngleich: adaptierten) Antrag der Mobilkom das Verfahrenshindernis der entschiedenen Sache („res iudicata“) entgegenstand. Der Antrag auf Anordnung von Regelungen betreffend Sicherheitsleistungen musste daher zurückgewiesen werden.

Die Besonderheit des Verfahrens Z 16/02 lag im Antrag der Mobilkom auf Erlassung eines Mandatsbescheides, d. i. ein Bescheid, der gemäß § 57 Abs 1 AVG ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren erlassen wird. Begründet wurde dieser Antrag damit, dass durch die Nichtbezahlung von IC-Entgelten und die Berichte über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der MCI WorldCom Muttergesellschaft Gefahr im Verzug vorliege. Dieser Antrag musste zwar mangels Rechtsanspruchs der Antragstellerin zurückgewiesen werden, begründend führte die TKK jedoch auch aus, dass die Erlassung eines Mandatsbescheides auch mangels Vorliegens von „Gefahr im Verzug“ iSd § 57 Abs 1 AVG rechtlich nicht möglich war.

Neue verkehrsabhängige Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte: Z 11/02, Z 12/02, Z 13/02 und Z 15/02.

In den Anordnungen der TKK vom 22.06.2001 zu Z 6/01ff wurde unter Spruchpunkt C. eine – mit dem Inhalt des § 41 TKG korrespondierende – Bestimmung aufgenommen, nach der die Bescheidadressaten einander bis zum 31.03.2002 wechselseitig allfällige begründete Änderungswünsche hinsichtlich der verkehrsabhängigen Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit ab 01.07.2002 mitteilen und unverzüglich Verhandlungen darüber aufnehmen. Dabei steht es jeder Partei frei, die Regulierungsbehörde betreffend die Anordnung einer diesbezüglichen Nachfolgeregelung anzurufen, wenn binnen einer Frist von (zumindest) sechs Wochen ab Einlangen eines mit Gründen versehenen Änderungswunsches bei der anderen Partei keine Einigung erfolgt ist. Wird die Regulierungsbehörde – die TKK – spätestens bis zum 31.03.2002 angerufen, so wenden die Parteien die anordnungsgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte vorläufig weiter an, bis ein rechtskräftiger Spruch der Regulierungsbehörde vorliegt; eine solche Neuregelung tritt dann mit Wirkung vom 01.07.2002 in Kraft.

In Übereinstimmung mit § 41 TKG bzw. dieser Festlegung wurden Verhandlungen zwischen verschiedenen alternativen Netzbetreibern (Tele2, UTA, tele.ring, Priority) und der Telekom Austria über neue verkehrsabhängige (Festnetz-)Zusammenschaltungsentgelte für die Zeit nach dem 01.07.2002 geführt, die jedoch nicht zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen geführt haben. In weiterer Folge wurde die TKK angerufen, um über die Höhe der neuen verkehrsabhängigen (Festnetz-) Zusammenschaltungsentgelte zu entscheiden. In den Verfahren Z 11/02, Z 12/02, Z 13/02 sowie Z 15/02 wurden betriebswirtschaftliche Amtssachverständige zur Erstellung eines wirtschaftlichen Gutachtens zur Feststellung der Kosten der Telekom Austria für Zusammenschaltungsleistungen unter Zuhilfenahme eines „Top Down“-Ansatzes herangezogen.

Wie in den erwähnten Entscheidungen zu Z 6/01ff sowie Z 30/99ff wurden die zwei bereits bekannten Kostenrechnungsmethoden zu Berechnung von kostenorientierten Zusammenschaltungsentgelten der

Telekom Austria verwendet: Die amtlichen Sachverständigen haben die Kosten der Telekom Austria für Zusammenschaltungsleistungen mittels eines „Top Down“-Ansatzes ermittelt. Darüber hinaus wurden die Kosten der Telekom Austria auch unter Zuhilfenahme eines „Bottom Up“-Modells ermittelt. Als Ausgangsbasis für die neuen verkehrabhängigen Zusammenschaltungsentgelte wurde der Mittelwert aus den Ergebnissen eines „Bottom Up“-Modells und eines „Top Down“-Ansatzes herangezogen.

Diese von der TKK angewandte Berechnungsmethode hat auch der VwGH in seinem Erkenntnis vom 06.09.2001 zu Zl. 2001/03/0195 ausdrücklich als zulässig erachtet. Der VwGH führte dazu aus, dass die Methode, die Berechnung zunächst anhand des „Top Down“-Ansatzes vorzunehmen und sodann zur Kontrolle (der Effizienz des Betriebs) den „Bottom Up“-Ansatz anzuwenden, durchaus mit dem sich aus Art 7 Abs 2 der RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG ergebenden Grundsätzen in Einklang zu bringen ist.

Mit den Entscheidungen der TKK vom 09.09.2002 zu Z 11/02, Z 12/02, Z 13/02 sowie Z 15/02 wurden die Entgelte für die Zusammenschaltung zwischen Tele2, UTA, tele.ring sowie Priority einerseits und Telekom Austria andererseits für den Zeitraum 01.07.2002 bis 30.09.2003 wie im Folgenden dargestellt festgelegt:

Werte in Eurocent (exkl. USt)		bisherige Werte (bis 30.06.2002)		Aktuelle Entscheidungen der TKK		Veränderung in %	
		Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
Terminie- rung	lokal	0,91	0,51	0,85	0,50	-6,59 %	-1,96 %
	regional	1,39	0,73	1,30	0,72	-6,47 %	-1,37 %
	national	2,25	0,87	2,25	0,87	0,00 %	0,00 %
Transit	regional	0,29	0,15	0,29	0,15	0,00 %	0,00 %
	national	0,62	0,32	0,62	0,32	0,00 %	0,00 %
Originie- rung	lokal	0,91	0,51	0,85	0,50	-6,59 %	-1,96 %
	regional	1,39	0,73	1,30	0,72	-6,47 %	-1,37 %
	national	2,90	1,10	2,90	1,10	0,00 %	0,00 %

Tabelle 1: Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte

Die angegebenen Werte stellen jene Entgelte pro Minute (in Eurocent, exklusive Umsatzsteuer) dar, die für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung („Terminierung“, „Transit“, „Originierung“, differenziert nach „lokal“, „regional“ und „national“) wechselseitig zu entrichten sind; die Entgelte sind zeitlich differenziert nach „Peak“ und „Off-Peak“ und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

Ein weiteres Verfahren, Zusammenschaltung im Festnetzbereich (Z 23/01)

Im Dezember 2001 stellte Tele2 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung für ihr Telekommunikationsnetz und dem von Priority. Der Antrag richtete sich auf den Erlass einer Gesamtanordnung für die indirekte Zusammenschaltung der Netze.

Eine vertragliche Einigung zwischen den Parteien konnte vor allem bezüglich der seitens Tele2 zu bezahlenden verkehrabhängigen Terminierungsentgelte und des Inkrafttretens der Vereinbarung nicht erreicht werden. Priority bestand auf einem signifikant höheren Terminierungsentgelt, als dem mit IC 2001 der Telekom Austria angeordneten Terminierungsentgelte für Festnetzgespräche. Die im Verfahren von der TKK zu entscheidende Hauptfrage war die der Höhe von Terminierungsentgelten zwischen zwei alternativen Festnetzanbietern und die Frage der reziproken Festlegung der Entgelte zwischen zwei Zusammenschaltungspartnern. Die Telekom Austria ist aufgrund des sie als marktbeherrschendes Unternehmen treffenden Nichtdiskriminierungsangebot dazu verpflichtet, allen

alternativen Anbietern Terminierungsentgelte in gleicher Höhe anzubieten. Die TKK ordnete mit dieser Entscheidung reziproke Terminierungsentgelte in der Höhe von IC 2001 auch im Verhältnis zweier Alternativer Netzbetreiber (ANB) untereinander an und bestätigte damit den schon davor angewendeten Grundsatz der Reziprozität von Terminierungsentgelten im Festnetz.

2.2.2.4.2. Entscheidungen im Bereich der Mobilnetzzusammenschaltung (Z 6/02, Z 18/02, Z 19/02, Z 21/02, Z 22/02)

3G Mobile als MVNO: Z 6/02

Mit Schreiben vom 13.02.2002 stellte 3G Mobile einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung für ihr Telekommunikationsnetz und das der Mobilkom.

Der Antrag richtet sich auf den Erlass einer Gesamtanordnung für die indirekte Zusammenschaltung der Netze im Wege des Transits über das Netz der Telekom Austria oder eines anderen Transitnetzbetreibers.

Eine privatrechtliche Einigung zwischen den Parteien konnte vor allem bezüglich folgender Punkte nicht erreicht werden:

- Berechtigung zur Zusammenschaltung,
- Zu bezahlende verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte,
- Anpassungsklausel (§ 34 TKG),
- Rückfallszenario bei Aufhebung eines Bescheides der TKK durch VwGH / VfGH,
- Kündigungsfristen,
- Transitnetzbetreiber.

Mobilkom thematisierte im Verfahren den Betreiberstatus der 3G Mobile bzw. das Recht auf Zusammenschaltung gemäß §§ 37 ff TKG vor allem mit der Begründung, dass es der 3G Mobile an den notwendigen Netzkomponenten fehle, die gemäß § 41 TKG für die Qualifikation eines Zusammenschaltungswerbers als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes existieren müssen. Zur Verifizierung dieser Frage veranlasste die TKK einen Lokalausweis, bei dem festgestellt wurde, dass die 3G Mobile über alle notwendigen Netzkomponenten für das Betreiben eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (Kernnetz) verfügte. Sohin war der Betreiberstatus der 3G Mobile und damit die Antragsberechtigung der 3G Mobile zweifelsfrei gegeben.

Ein weiterer Hauptpunkt in diesem Verfahren war die Frage der Reziprozität der Terminierungsentgelte. 3G Mobile beantragte ein Terminierungsentgelt von tageszeitunabhängig 19,6 Eurocent bei Terminierung in ihr Netz und ein Terminierungsentgelt für im Netz der Mobilkom terminierenden Verkehr von tageszeitunabhängig 11,25 Eurocent.

Die Entgeltfestlegung erfolgte analog den beiden vorangegangenen „MVNO-Bescheiden“ für die 3G Mobile in der gleichen Höhe, wie es für den National-Roaming-Partner der 3G Mobile festgelegt ist und für die Mobilkom in der Höhe von 11,25 Eurocent.

Weitere in diesem Verfahren strittige Punkte betrafen unter anderem Regelungen zur Frage einer Sicherheitsleistung, zur Anordnung eines Rückfallszenario bei Aufhebung durch VwGH / VfGH und zur Frage der Zulässigkeit von anderen Transitnetzbetreibern als der Telekom Austria.

Tele2 als MVNO: Z 18/02, Z 19/02, Z 21/02 und Z 22/02

Im September 2002 hat Tele2 Anträge auf Erlass von Zusammenschaltungsanordnungen für ihr Telekommunikationsnetz mit den Netzen der T-Mobile, Telekom Austria, Mobilkom sowie der tele.ring gestellt.

Tele2 wollte in Österreich einen mobilen Sprachtelefoniedienst erbringen, wobei sie weder über ein eigenes Funknetz noch über Frequenzen verfügt. Auf Basis eines Kooperationsvertrages, über den auf die Luftschnittstelle eines konzessionierten Mobilfunkbetreibers gegriffen werden kann, wollte Tele2 als so genannter „Mobile Virtual Network Operator“ (MVNO) mobile Sprachdienste erbringen.

Mit der Frage einer möglichen Definition eines so genannten MVNO hat sich die Independent Regulators Group (IRG, Gruppe unabhängiger [Telekommunikations-] Regulierungsbehörden) befasst und folgende Definition entwickelt, der sich die Mehrzahl der europäischen Regulierungsbehörden, wie auch die TKK, angeschlossen hat:

„A Mobile Virtual Network Operator (MVNO) has the ability to offer the same range of mobile services as a Mobile Network Operator (MNO) without an allocation of frequency spectrum for mobile services.“

Zur Abgrenzung von anderen Diensteanbietern wurde von der IRG eine indikative Liste von MVNO kennzeichnenden Elementen angegeben. Dazu zählen die Verwaltung und Herausgabe eigener SIM-Karten, ein eigener Mobile Network Code (MNC) und der selbstständige Betrieb von Teilen einer Mobilfunk-Telekommunikationsinfrastruktur, insbesondere aber folgender Elemente: Home Location Register (HLR), Authentication Register (AuC), Mobile Switching Centre (MSC), Short Message Service Centre (SMSC), Customer care and billing equipment.

Die TKK hat mit Bescheiden vom 30.10.2002 die Anträge der Tele2 zurückgewiesen, da Tele2 für die Erbringung des von ihr geplanten mobilen Dienstes eine Konzession gemäß §§ 14 Abs 1 iVm 20 TKG benötigt. Für die Erlangung einer Konzession zur Erbringung mobiler Sprachdienste über ein selbstbetriebenes Netz sind gemäß den telekommunikationsrechtlichen Bestimmungen Frequenzen notwendig. Da Tele2 über diese nicht verfügt, scheidet eine Erteilung einer Konzession aus. Tele2 darf den konzessionspflichtigen Dienst als MVNO ohne Vorliegen einer Konzession nicht erbringen; deshalb war eine positive Entscheidung über die Zusammenschaltung, die eine notwendige Voraussetzung für die Dienstleistung als MVNO ist, nicht zu erlassen.

Terminierungs- und Originierungsentgelte in Mobilnetzen (Z 31/01, Z 3/02)

Mit Bescheid vom 06.05.2002, berichtigt am 16.05.2002, hatte die TKK über Anrufung durch max.mobil. (nunmehr T-Mobile) über Terminierungs- und Originierungsentgelte in Mobilnetzen zu entscheiden. T-Mobile beantragte dieselben Terminierungs- und Originierungsentgelte, die im Verfahren Z 5/01 ,Z 7/01 und Z 8/01 gegenüber der Mobilkom angeordnet wurden. Diese Entgelte wurden in der Entscheidung im Verfahren Z 31/01, Z3/02 vom 06.05.2002 bestätigt. Für T-Mobile wurden die Entgelte, die schon im Verfahren Z 14/ 01, Z15/01 angeordnet wurden, ebenso bestätigt.

Zu den festgelegten Entgelten siehe nachfolgende Tabelle:

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart/ Verkehrsrichtung	Gültigkeit (von–bis)	Flat (EUR/100)
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Mobilnetz T-Mobile -> Mobilkom (GSM; TACS)	28.12.2001 – 31.03.2002	12,4
	Terminierung vom Mobilnetz von T-Mobile in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)	01.04.2002 – 31.12.2002	11,25
V 25c	Terminierung im Mobilnetz von T-Mobile Mobilnetz Mobilkom -> Mobilnetz T-Mobile Terminierung vom Mobilnetz der Mobilkom in das Mobilnetz von T-Mobile		13,8
V 26	Zugang Dienst (T-Mobile) Mobilnetz Mobilkom -> Dienst von T-Mobile	18.01.2002 – 31.03.2002	11,9
	Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensterufnummern im Netz von T-Mobile	01.04.2002 – 31.12.2002	10,75
V 26c	Zugang Dienst (Mobilkom) Mobilnetz T-Mobile -> Dienst von Mobilkom Zugang aus dem Mobilnetz von T-Mobile zu Diensterufnummern im Netz der Mobilkom		13,2

Tabelle 2: Festgelegte Entgelte – Mobilnetze

2.2.2.4.3. Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (Z 24/02)

Mit Schriftsatz vom 30.09.2002 (ON 1), brachte UTA einen Antrag auf Erlass einer Entbündelungsteilordnung ein. Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitungen (TASL) der Telekom Austria beruht derzeit auf der Anordnung der TKK im Verfahren Z 15/00. Der gegenständliche Antrag betraf daher nur Teilbereiche dieses Rechtsverhältnisses und zwar:

- die Neuregelung der mit 30.09.2002 ausgelaufenen Entgelte für die Entbündelung (Punkt 8 des Hauptteils und Anhang 8) sowie
- die Anordnung von Regelungen betreffend die „Entbündelung einer Teilnehmeranschlussleitung mit Bankomatkassenfunktion“ (Anhang 10).

Entgelte:

UTA beantragte hinsichtlich der monatlichen Entgelte für die TASL (bzw. für die Teilabschnitte der TASL) eine Senkung der Entgelte um 10 % von EUR 10,90 auf EUR 9,81 (bzw. für die Teilstrecke C2 von EUR 8,43 auf EUR 7,59). Hinsichtlich der Entgelte für sonstige Leistungen beantragte UTA eine Senkung um 6 %. Begründet wurden diese Anträge auf Senkung der Entgelte im Wesentlichen mit Effizienzsteigerungen der Abläufe bei der Telekom Austria. In der Sitzung vom 02.12.2002 gab die TKK ein Ergänzungsgutachten betreffend die Änderungen der dem monatlichen Überlassungsentgelt zu Grunde liegenden Kosten der Telekom Austria in Auftrag.

TASL mit Bankomatkassenfunktion:

UTA beantragte zusätzlich die Anordnung von Regelungen betreffend die Entbündelung einer TASL, an deren kundenseitigem Ende ein X.25 Terminal (Bankomatkassa) angeschlossen ist (bzw. nach der Entbündelung angeschlossen wird). Derartige Regelungen bestehen derzeit nicht. UTA führte diesbezüglich aus, dass die Entbündelung derartiger TASL derzeit von Telekom Austria nicht zugelassen wird, um sich das Marktsegment „entbündelte Kunden mit Bankomatkassen (Geschäftskunden/Handelskunden)“ zu sichern. Telekom Austria tritt diesem Antrag entgegen. Im Berichtszeitraum war das Verfahren Z 24/02 noch nicht abgeschlossen.

2.2.2.5. Wettbewerbsregulierung

Der aufkommende Wettbewerb, dessen regulatorische Grundlagen durch die genannten Entscheidungen geschaffen wurden, soll allen Wettbewerbern – insbesondere jenen, die neu auf den Markt gekommen sind – Chancengleichheit und damit verbunden Schutz vor missbräuchlicher Ausübung von Marktmacht bieten, d.h. die Wettbewerbsregulierung wird zur Notwendigkeit. Auch hier wird an den Begriff des Marktteilnehmers mit beträchtlicher Marktmacht (SMP-Betreiber) angeknüpft. Vor allem Festnetzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht treffen dabei eine Reihe von Auflagen. Besonders hervorzuheben ist die Verpflichtung zu kostenorientierten Endkundertarifen. Dies soll einerseits den Endkunden vor der Ausübung von Monopolmacht durch den SMP-Betreiber, aber auch die Mitbewerber vor wettbewerbsbeschränkenden Praktiken schützen. Insbesondere „Predatory pricing“ (Preisdumping) soll damit verhindert werden. Darüber hinaus trifft die SMP-Betreiber die Verpflichtung, ihre AGB von der TKK genehmigen zu lassen, weiters ein Quersubventionierungsverbot einzuhalten und besondere Verpflichtungen im Bereich der Kostenrechnung zu befolgen.

2.2.2.5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte

Bei marktbeherrschenden Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein festes Netz sowie bei Anbietern von Mietleitungen sind die AGB und Entgelte, bei Anbietern eines Sprachtelefondienstes über ein Mobilnetz mit marktbeherrschender Stellung nur die AGB, nach § 18 iVm § 111 TKG von der TKK zu genehmigen.

Nicht marktbeherrschende Anbieter müssen die Geschäftsbedingungen und Entgelte der Regulierungsbehörde lediglich anzeigen. Der Anbieter muss also nicht die Genehmigung abwarten, sondern kann den Dienst sofort nach der Anzeige aufnehmen. Die TKK kann aber innerhalb einer Frist von acht Wochen den Geschäftsbedingungen widersprechen, wenn diese dem TKG, den aufgrund des TKG erlassenen Verordnungen oder den relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften widersprechen. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei Geschäftsbedingungen für den Sprachtelefondienst über ein festes Netz oder ein Mobilnetz, nicht aber bei Geschäftsbedingungen für das Anbieten von Mietleitungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte, Genehmigungspflicht

Die TKK schloss im Berichtszeitraum fünf Genehmigungsverfahren ab. Alle fünf Verfahren sollen in gebotener Kürze beschrieben werden.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 01/02)

Die Telekom Austria stellte einen Antrag auf Erhöhung des Auskunftstarifs auf EUR 1,00 netto bzw. EUR 1,20 brutto. Unter der Auskunftsnummer sollten nur mehr die Inlandsauskunft, die Auskunft für EU-Staaten und sonstige Nachbarstaaten Österreichs erbracht werden. Alle anderen Auslandsauskünfte sollten künftig unter einer Mehrwertdienst-Rufnummer erteilt werden. Da die beantragten Entgelte nicht dem in § 18 TKG normierten Grundsatz der Kostenorientierung entsprachen (aus dem Gutachten der Amtssachverständigen ergab sich eine Kostenunterdeckung) wurde der Antrag mit Bescheid G 01/02 vom 03.06.2002 auf Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen für den Auskunftsdienst abgewiesen.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 05/02)

Per 24.05.2002 stellte Telekom Austria einen Antrag auf Genehmigung der AGB, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für die Tarifoption „PTSG-Tarif“. Diese Tarifoption sollte vor allem Mitarbeitern nach dem Poststrukturgesetz (PTSG) angeboten werden. Der Tarif sah einen Ausschluss von Verbindungsnetzbetrieb und begünstigte Entgelte vor. Aufgrund des Ausschlusses von Verbindungsnetzbetrieb und der offensichtlichen Kostenunterdeckung war der Antrag abzuweisen.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 07/02)

Die Telekom Austria stellte am 19.06.2002 einen neuerlichen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für den Auskunftsdienst. Der Tarif für die Erbringung des Auskunftsdienstes sollte auf EUR 1,35 brutto erhöht werden. Weiters sollten unter der Auskunftsnummer nur mehr die Inlandsauskunft, die Auskunft für EU-Staaten und sonstige Nachbarstaaten Österreichs erbracht werden. Alle anderen Auslandsauskünfte sollten künftig unter einer Mehrwertdienst-Rufnummer erteilt werden. Da die beantragten Entgelte im Gegensatz zum Verfahren G 01/02 nunmehr dem Grundsatz der Kostenorientierung entsprachen, war dem Antrag der Telekom Austria stattzugeben.

Tarifantrag der Telekom Austria (G 08/02)

Am 19.07.2002 brachte die Telekom Austria einen Antrag auf Genehmigung der AGB für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit in Zusammenhang stehende Leistungen ein.

Neben einigen kleinen anderen Änderungen beantragte die Telekom Austria in diesem Verfahren die Genehmigung eines zusätzlichen Entgeltes für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung (vulgo „Zahlscheinentgelt“) sowie den Ausschluss von Wiederverkauf.

Hinsichtlich des Entgeltes für die Nichterteilung einer Einzugsermächtigung gab es bereits eine eindeutige diesbezügliche Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH), in welcher der OGH ausgesprochen hat, dass die Einführung eines solchen Entgeltes zulässig ist (4 Ob 50/00g). Auf diese höchstrichterliche Entscheidung wurde auch in dem Bescheid der TKK Bezug genommen, mit welchem dem Antrag der Telekom Austria bezüglich dieses Punktes stattgegeben wurde.

Der von der Telekom Austria vorgesehene Ausschluss von Wiederverkauf von Telekommunikationsdienstleistungen wurde jedoch nicht für zulässig erachtet, da darin ein Verstoß gegen § 34 Abs 1 TKG gesehen wurde (Bescheid vom 09.09.2002).

Tarifantrag der Telekom Austria (G 09/02)

Das Verfahren G 09/02 – eröffnet per 01.08.2002 – zielte auf die Genehmigung der AGB, der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst „Öffentliche Sprechstellen“ der Telekom Austria ab. Die bisherige Geltungsdauer der Genehmigung der Entgelte war bis zum 31.12.2002 befristet. Die nunmehr neu genehmigten Entgelte blieben im Wesentlichen unverändert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Entgelte, Anzeigepflicht

Insgesamt acht Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei sieben Verfahren im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde in keinem der Verfahren erhoben. Die Regulierungsbehörde geht in der Praxis so vor, dass nach Einlangen der Anzeige die von Seiten der Regulierungsbehörde bestehenden Bedenken gegen die Geschäftsbedingungen dem jeweiligen Anbieter mit dem Ersuchen um Verbesserung mitgeteilt werden.

Wie bisher haben die Betreiber zu überwiegenden Teilen diesen Bedenken Rechnung getragen und die Geschäftsbedingungen vor der Erhebung eines formellen Widerspruchs im Sinne der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde abgeändert.

2.2.2.5.2. Verbot der Diskriminierung

Zum selben Aufgabenkreis der Wettbewerbsregulierung gehört die Überwachung des Diskriminierungsverbotes. SMP-Betreiber sind verpflichtet, nichtdiskriminierend vorzugehen, haben also alle Marktteilnehmer gleich zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Dienste, die sie für sich selbst oder für mit ihnen verbundenen Unternehmungen erbringen. Stellt ein SMP-Betreiber eine Leistung intern zu einem bestimmten Verrechnungspreis, der kostenorientiert sein sollte, zur Verfügung, so ist er auch verpflichtet, dieselbe Leistung allen Mitbewerbern zu denselben Bedingungen anzubieten. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen sind regelmäßig Berichtspflichten der SMP-Betreiber und als Ergänzung Einschaurechte der Regulierungsbehörden in die Bücher dieser Betreiber vorgesehen.

Das wichtigste Regulierungsinstrument, das der Regulierungsbehörde bei der Verfolgung dieses Zieles an die Hand gegeben wurde, ist § 34 TKG. Durch diese Bestimmung wird der Regulierungsbehörde eine spezielle Missbrauchsaufsicht übertragen: Leistungen, die ein marktbeherrschendes Unternehmen am Markt anbietet oder die es für seine eigenen Dienste oder für Dienste verbundener Unternehmen bereitstellt, müssen nach dieser Bestimmung auch Wettbewerbern diskriminierungsfrei angeboten werden. Sofern ein marktbeherrschendes Unternehmen gegen diesen Grundsatz unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner marktbeherrschenden Stellung verstößt, kann die Regulierungsbehörde diesem Unternehmen ein Verhalten auferlegen oder untersagen und Verträge ganz oder teilweise für unwirksam erklären.

2.2.2.5.3. Nichtdiskriminierung, Netzzugang, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Im Berichtszeitraum wurden neun Verfahren von der TKK geführt:

Das Verfahren W 1/02

Im Verfahren W 1/02 hatte die TKK es sich zum Ziel gesetzt, zu überprüfen, ob der von Telekom Austria einem ihrer Endkunden (den Dienststellen des Bundes) gewährte Rabatt dazu führt, dass die angeordneten IC-Entgelte für Mitbewerber teilweise über den Endkundenentgelten liegen. Ein solcher Sachverhalt hätte einen Diskriminierungstatbestand dargestellt, da die Telekom Austria diese Endkundenentgelte unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Leistungsgegenstandes auch an ihre Mitbewerber weitergeben hätte müssen.

Mit Schreiben vom 20.06.2002 brachte die Telekom Austria der TKK zur Kenntnis, dass die Rahmenvereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Telekom Austria nicht mehr angewandt werde. Da eine möglicherweise bestehende Diskriminierung von Mitbewerbern der

Telekom Austria nicht mehr gegeben war, wurde das Verfahren von der TKK am 01.07.2002 eingestellt.

Die Verfahren W 2/02 und W 3/02

Gegenstand der Verfahren W 2/02 und W 3/02 war das Verlangen der Tele2, den Missbrauch marktbeherrschender Stellung abzustellen, der darin bestand, dass Telekom Austria sich trotz einer entsprechenden Nachfrage weigerte, der Tele2 ein Angebot betreffend den „Zugang zur Anschlussleistung“ zu unterbreiten. Hierunter ist ein Bündel von Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von POTS- und ISDN-Anschlüssen und damit zusammenhängenden Teilleistungen (wie etwa Anschluss-Herstellung, -übertragung und -sperre; Umstieg von POTS auf ISDN und umgekehrt; Wartung und Entstörung von Anschlüssen; Bereitstellung von verrechnungsrelevanten Daten, so genannte „Call Data Records“ oder CDR, soweit Verbindungen z.B. zu Diensternummern auf Basis der für Preselection festgelegten Erreichbarkeitstabelle über das Netz der Telekom Austria abgewickelt werden) zu verstehen. Diese von Telekom Austria erbrachten Leistungen wollte die Tele2 durch eigene Leistungen so ergänzen, dass dem Endkunden eine selbst gestaltete Komplettlösung angeboten werden könne, die auch Leistungen im Anschlussbereich umfasse und insbesondere die Möglichkeit schaffe, dass Preselect-Kunden nur mehr eine einzige Rechnung (von ihrem Verbindungsnetzbetreiber) erhielten. Ein entsprechender Antrag der Tele2 wurde mangels der erforderlichen Parteistellung mit Bescheid vom 03.06.2002 zurückgewiesen; die TKK eröffnete jedoch gleichzeitig von Amts wegen ein den gleichen Sachverhalt betreffendes Verfahren und forderte die Telekom Austria nach Einvernahme von Vertretern der Tele2 und der Telekom Austria mit Schreiben vom 30.07.2002 unter Berufung auf das Nichtdiskriminierungsgebot des § 34 TKG auf, der Tele2 ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten. Dieser Aufforderung kam die Telekom Austria am 21.10.2002 nach, woraufhin das Verfahren eingestellt wurde. Über die Konditionen des Angebotes der Telekom Austria, das auch von anderen Netzbetreibern nachgefragt wurde, wird derzeit verhandelt.

Das Verfahren W 4/02

Die TKK hat im Juli 2002 von Amts wegen das Verfahren W 4/02 gemäß § 34 TKG gegen Telekom Austria eingeleitet, die die Netztrennung der CyberTron sowie der CyberTron mit 1066 („CyberTron“) vom Netz der Telekom Austria wegen des Verdachtes auf Diskriminierung nach § 34 TKG zum Inhalt hatte. Ein Missbrauch nach § 34 TKG liegt dann vor, wenn der Marktbeherrscher sich selbst Leistungen zu günstigeren Bedingungen anbietet als seinen Wettbewerbern. Bedenken gab es hinsichtlich:

- der Rechtmäßigkeit der Netztrennung der CyberTron durch die Telekom Austria,
- der Marketing-Maßnahmen der Telekom Austria zur Rückgewinnung der CyberTron-Kunden,
- der Portierung von geografischen und Diensternummern. Hier bestand der Verdacht, dass die Telekom Austria sich selbst gegenüber anderen alternativen Netzanbietern bevorzugt behandelt.

Die TKK konnte nach intensiver Prüfung der Sachlage diese Verdachtsmomente nicht bestätigen; ein Verstoß gegen § 34 TKG lag demnach nicht vor, weswegen das Verfahren im September 2002 eingestellt wurde. Um aber hinkünftig bei Ausfall oder Sperre eines Netzes Problemen im Zusammenhang mit der Portierung von Rufnummern vorzubeugen, hat die TKK die Telekom Austria aufgefordert, für Diensternummern ein Angebot für direktes Routing zu portierten Rufnummern in Dritt-Netzen – wie dies auch im Falle zur Telekom Austria portierter Rufnummern für Telekom Austria selbst bereits möglich ist – zu legen. Damit soll die Erreichbarkeit für früher portierte Rufnummern und die Möglichkeit zur uneingeschränkten Portierung ohne Mitwirkung des ursprünglichen Diensternetzes bei Ausfall oder Sperre eines Netzes gewährleistet werden.

Das Verfahren W 5/02

Die Telekom Austria bewarb seit Juli 2002 ein Schnurlostelefon (Siemens Flexitel 400) unter Erweckung des Eindrucks, dass mit diesem Endgerät der Betrieb über Verbindungsnetze nicht möglich sei.

Dies hätte zur Folge, dass, sollten für den Verbindungsnetzbetrieb (VNB) gesperrte Telefone in größerer Stückzahl in den Handel kommen, dies für alle ANBs, die als VNB auftreten, eine schwerwiegende Wettbewerbseinschränkung darstellen würde. Die Beeinträchtigung des VNB entstand unter Ausnutzung der von der Telekom Austria gewählten Form der Implementierung der Ziffernfolge „1001“ (Auslösecode für die Netzfunktion „Preselection Override“). Es wurde die automatische Vorwahl von 1001 vor jedem Verbindungsaufbau geräteseitig veranlasst. Im Zuge des

Verfahrens wurde ermittelt, dass sich die automatische Vorwahl von 1001 unterdrücken lässt. Daraufhin wurde das Verfahren bezüglich des bis dahin vermuteten TKG-Verstoßes am 30.10.2002 eingestellt. Die telekommunikationsrechtliche Hauptfrage in diesem Verfahren war ursprünglich der Umfang der Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG für marktbeherrschende Teilnehmer. Zu prüfen war insbesondere die Frage, ob ein marktbeherrschendes Unternehmen durch den Vertrieb von an sich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Endgeräten die es treffenden Nichtdiskriminierungspflichten gemäß § 34 TKG umgehen darf. Durch die Ermittlung der Entsperrmöglichkeit war allerdings das Verfahren zur Einstellung zu bringen.

In diesem Verfahren wurde erstmals von dem mit der Kartellrechtsreform 2002 eingeführten Antragsbefugnis für bundesgesetzlich eingerichtete Regulatoren Gebrauch gemacht. Seit dem 01.07.2002 ist die TKK berechtigt, Prüfungsanträge nach dem Kartellgesetz an das Kartellgericht zu stellen. Am 15.10.2002 stellte die TKK gemäß § 37 Zi 7 Kartellgesetz daher einen Antrag zur Abstellung des Missbrauches marktbeherrschender Stellung durch die Telekom Austria durch das Anbieten von Schnurlosendgeräten bei denen der Eindruck erweckt wird, dass diese für den VNB gesperrt seien unter der gleichzeitigen Falschinformationen der Kunden über die – in Wirklichkeit bestehende Entsperrmöglichkeit.

Der Umfang der von der Telekom Austria durchzuführenden Maßnahmen zur Endkundeninformation über die Entsperrmöglichkeit des Endgerätes ist Gegenstand des zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht rechtskräftig entschiedenen kartellgerichtlichen Verfahrens.

Das Verfahren W 6/02

Im Verfahren W 6/02 hatte CyberTron die von Telekom Austria ausgesprochene Kündigung der auf dem zwischen beiden Unternehmen geschlossenen, ebenfalls von Telekom Austria gekündigten Entbündelungsvertrag basierenden Kollokationsverträge als einen Missbrauch marktbeherrschender Stellung beanstandet, worauf die TKK mit Beschluss vom 09.09.2002 von Amts wegen ein Verfahren zur Untersuchung des Verdachts auf Vorliegen eines diesbezüglichen Missbrauchs eröffnete. Nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch beide Unternehmen gelangte die TKK zu der Auffassung, dass im Zusammenhang mit den einschlägigen Kündigungsbestimmungen des Entbündelungsvertrages ein missbräuchliches Verhalten der Telekom Austria nicht festgestellt werden konnte, weshalb das Verfahren mit Beschluss vom 07.10.2002 eingestellt wurde.

Das Verfahren W 7/02

Das Verfahren W 7/02 wurde über Anregung der Internet Service Providers Austria (ISPA) mit Beschluss vom 20.09.2002 von Amts wegen eröffnet, da der Verdacht bestand, dass Telekom Austria ihre marktbeherrschende Stellung dadurch missbrauchte, dass sie unter der Bezeichnung „Business Access Packages“ in Bereichen, wo eine ADSL-Versorgung nicht möglich war, auch schmalbandige Internetzugänge zu einem monatlichen Pauschaltarif über ISDN anbot, ohne dass gleichzeitig ein entsprechendes Großhandelsangebot für Internet Service Provider (ISP) vorgelegt worden war. Dies widersprach einerseits dem in § 34 TKG verankerten Diskriminierungsverbot sowie einem zwischen ISPA und Telekom Austria vor dem Kartellgericht am 13.07.2001 abgeschlossenen Vergleich. Da die Telekom Austria mit Schreiben vom 25.09.2002 ankündigte, das Produkt mit 31.10.2002 vom Markt zu nehmen, beschloss die TKK am 14.10.2002, das Verfahren einzustellen.

Das Verfahren W 8/02

Das, mit Beschluss der TKK am 11.11.2002 von Amts wegen eröffnete Verfahren W 8/02 ging ebenfalls auf eine Kritik der ISPA zurück und befasste sich mit der Frage, ob ein Missbrauch marktbeherrschender Stellung durch die Telekom Austria darin bestand, dass die Telekom Austria unter der Bezeichnung „AonSpeed Weihnachts-Special“ ein befristetes ADSL-Angebot für Endkunden mit einem Datenguthaben von 500 MB (im Unterschied zu dem regulär angebotenen Datenguthaben von 1 GB) anbot. Das bestehende Großhandelsangebot für ISP sah jedoch nur ein Datenguthaben von 1 GB ohne die Möglichkeit für ISP vor, die Leistungen der Telekom Austria bei Zugrundelegung eines geringeren maximalen Transfervolumens von 500 MB pro Einzelkunde zu einem entsprechend reduzierten Preis zu beziehen. Die von der Telekom Austria ausgeübte Preisdiskriminierung ergab sich daraus, dass das für die Anbindung des ADSL-Anschlusses an den ISP über das ATM-Backbone der Telekom Austria auf Basis der Bedingungen des bestehenden ADSL-Wholesale-Vertrages (Preisstaffeln, durchschnittliche Abnahmemenge von 1 GB pro Kunde und Monat) verrechnete Monatsentgelt höher war als der dem für ADSL-Endkunden zuständigen Geschäftsfeld der Telekom Austria im Rahmen des „AonSpeed Weihnachts-Special“ gewährte interne Verrechnungspreis. Auch die der Telekom Austria aufgrund ihrer hohen Kundenanzahl und ihrer weit verbreiteten Infrastruktur

zugute kommenden Größenvorteile sowie die mit einem geringeren Transfervolumen von 500 MB verbundenen geringeren monatlichen Kosten pro Kunde erklärten nicht, wie die Telekom Austria mit einem Unterschied im monatlichen Verrechnungspreis von ca. EUR 3,00 pro Teilnehmer sowohl die Kosten für die Anbindung an das weltweite Internet mittels internationaler Connectivity als auch sämtliche (indirekten) Kosten für Eigenleistungen (z.B. Aufwendungen für die Einrichtung und Verwaltung von E-Mail-Adressen und Webspace, Kosten für Kundenbetreuung z.B. durch ein Call Center sowie für Betrieb und Wartung der für die Dienstleistungen erforderlichen Systeme wie z.B. Mailserver) abdecken konnte, während ein anderer ISP diese Kosten zusätzlich zu den Kosten für die Anbindung des ADSL-Kunden über das ATM-Backbone der Telekom Austria selbst zu tragen hat. Kleinere ISP, die nicht über Kundengruppen verfügen, welche ein Transfervolumen von 1 GB monatlich überschreiten, hatten daher angesichts der im ADSL-Wholesale-Vertrag enthaltenen durchschnittlichen Abnahmemenge, aber mangels Möglichkeit zur Umverteilung des Gesamtvolumens auf Kundengruppen mit einem höheren monatlichen Transfervolumen als 1 GB pro Kunde keine Möglichkeit, ein vergleichbar günstiges ADSL-Endkundenangebot zu legen, und waren hierdurch bei der Neukundengewinnung erheblich benachteiligt. In der Kombination aus durchschnittlichem Transfervolumen von 1 GB pro ADSL-Kunde im Rahmen des ADSL-Wholesale-Vertrages, nicht erklärten Unterschieden zwischen dem Wholesale-Entgelt für die Anbindung des ADSL-Kunden an seinen ISP über das ATM-Backbone der Telekom Austria einerseits und dem internen Verrechnungspreis der Telekom Austria gegenüber ihrem für ADSL-Endkunden zuständigen Geschäftsfeld für ATM-Anbindung zuzüglich internationaler Connectivity beim „AonSpeed Weihnachts-Special“ andererseits sowie der Ausgestaltung der Preisstaffeln des ADSL-Wholesale-Vertrages sah die TKK hierin ein diskriminierendes Verhalten, welches dazu führe, dass ein ISP im Rahmen des ADSL-Wholesale-Vertrages von den dort angebotenen Leistungen nicht zu den gleichen nichtdiskriminierenden Bedingungen Gebrauch machen könne wie das für ADSL-Endkunden zuständige Geschäftsfeld der Telekom Austria, und forderte die Telekom Austria aus den dargelegten Gründen auf der Grundlage von § 34 TKG mit Schreiben vom 02.12.2002 auf, ein mit dem „AonSpeed Weihnachts-Special“ korrespondierendes – also ebenfalls mit 15.01.2003 befristetes – Großhandlungsangebot vorzulegen. Dieser Aufforderung kam die Telekom Austria mit Schreiben vom 10.12.2002 nach, weshalb die TKK das Verfahren mit Beschluss vom 16.12.2002 einstellte.

Das Verfahren W 9/02

Die Telekom Austria bewarb und vertrieb bis zum Ende des Berichtszeitraumes im Gefolge zum Siemens Flexitel 400 (siehe dazu W 5/02) auch zwei Schnurlostelefone mit Festnetz-SMS Funktionalität. Die in diesem Verfahren gegenständlichen Endgeräte sind „Siemens Silver Edition“ und ein „Sagem SLT 10 SMS“.

Die Ausgangslage in diesem Verfahren war eine dem Verfahren W 5/02 sehr ähnliche: Die Telekom Austria vertrieb die erwähnten Endgeräte unter Erweckung des Eindrucks, dass mit diesem Endgerät der Betrieb über Verbindungsnetze nicht möglich sei. Die TKK war – wie im Verfahren W 5/02 auch – der Auffassung, dass die Unterbindung des Verbindungsnetzbetriebes zu Lasten der alternativen Anbieter hintanzuhalten sei. Die Behinderung des VNB durch die Telekom Austria erfolgte, wie auch beim im Verfahren W 5/02 verfahrensgegenständlichen Endgerät, durch das Ausnutzen der gewählten Form der Netzimplementierung der Ziffernfolge 1001 und der geräteseitig implementierten automatischen Wahl von 1001 (Auslösecode für die Netzfunktion „Preselection Override“) vor jedem Verbindungsaufbau.

Das Verfahren ist bezüglich beider Endgeräte zum Ende des Berichtszeitraumes noch anhängig.

2.2.2.6. Überlassung von Infrastruktur (§ 44 TKG)

Überprüfungen bezüglich der Überlassungen von Infrastruktur basieren auf den Vorschriften zur strukturellen Trennung und getrennten Rechnungsführung, wie sie das TKG vorsieht (§ 43 (1) TKG iVm den Bestimmungen zur Überlassung von Infrastruktur § 44 TKG).

Grundvoraussetzung dafür, dass ein Unternehmen dem Verbot der Quersubventionierung unterliegt, ist das Vorliegen eines besonderen oder ausschließlichen Rechts bzw. einer marktbeherrschenden Stellung des Unternehmens. Die Regelungen des TKG gehen von zwei Grundkonstellationen aus:

- Das Unternehmen, das besondere oder ausschließliche Rechte inne hat oder über eine marktbeherrschende Stellung verfügt (SMP), erbringt selbst Telekommunikationsdienstleistungen (§ 43 TKG).

- Das Unternehmen, mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder das Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung überlässt einem anderen Unternehmen Teile seiner Telekommunikationsinfrastruktur (§ 44 TKG).

In concreto werden bestimmte Teile der Infrastruktur gegen Entgelt einem oder mehreren Telekommunikationsunternehmen zur Benutzung überlassen. § 44 TKG untersagt Quersubventionierung durch diese Unternehmen im Rahmen der Überlassung von Telekommunikationsinfrastruktur an Unternehmen, die konzessionspflichtige Telekomdienste erbringen. Betroffen sind alle Unternehmen, welche über „Gebietsschutz“ oder über ein Versorgungsmonopol verfügen. Das sind (in der Regel) Landesenergieversorger, Stadtwerke, ÖBB, und dergleichen. Diese Unternehmen arbeiten in einem (bis dato) „geschützten Bereich“ und verfügen in der Regel über eine gut ausgebaute (Telekom-)Infrastruktur. Zumeist werden Übertragungswege, also einfache Leitungen, Gegenstand von Überlassungen sein. Es kann aber auch der Fall eintreten, dass Personal für Instandhaltung oder Räumlichkeiten für Übertragungstechnik als Überlassung eingestuft wird.

Die Anzeige- und Prüfungspflicht knüpft allerdings an die Überlassung von Telekommunikationsinfrastruktur an (insbesondere Linientechnik, Übertragungstechnik und Vermittlungstechnik). Im Rahmen der Prüfung sind alle im Rahmen des Überlassungsvertrags gegenseitig erbrachten Leistungen (Kredite, Überlassung von Personal, Kfz, etc.) zu prüfen (Gesamtschau der Vereinbarung auf Marktüblichkeit). Das Unternehmen, mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder das Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung hat die Überlassung vor der Benutzung der Infrastruktur für das Erbringen eines konzessionspflichtigen Dienstes anzuzeigen. Ab erfolgter Anzeige darf die Infrastruktur bereits für das Erbringen des Dienstes eingesetzt werden.

Die Anzeige selbst erfolgt in der Regel über ein Datenblatt, das von der RTR-GmbH zur Verfügung gestellt wird. Hier sind sämtliche zur Entscheidungsfindung notwendigen Daten zu erfassen. Wichtigster Punkt hierbei ist das Entgelt für die Überlassung. Aber auch geografische Daten wie Leitungsanfang oder -ende spielen eine wichtige Rolle. Die Regulierungsbehörde kann innerhalb von acht Wochen der Überlassung, aufgrund von Quersubventionierung, widersprechen.

In der Praxis zeigen sich beim Umfang der Überlassung von Infrastruktur erhebliche Unterschiede: Der Bogen spannt sich von der Überlassung einzelner Leitungsabschnitte von einigen wenigen Kilometern, bis zu ganzen Netzwerken, die mehrere hundert Kilometer Glasfaser umfassen. Das Spektrum der „Überlassungsgegenstände“ reicht von reinen Glasfaserleitungen bis zur Überlassung von Personal, Räumlichkeiten, Instandhaltungsgerätschaft und Fuhrpark.

Überlassung von Infrastruktur (Quersubventionierung)

Wie schon im Vorjahr, wurde im Berichtszeitraum lediglich ein Verfahren zur Prüfung einer möglichen Quersubventionierung bei der Überlassung von Telekom-Infrastruktur durchgeführt. Hier wurde keine Quersubventionierung festgestellt.

Da viele Unternehmen schon zu Beginn der Telekomliberalisierung die Überlassung von Infrastruktur an TK-Betreiber vereinbart haben, war dies auch so zu erwarten.

2.2.2.7. Rufnummernverwaltung

Gemäß § 57 TKG obliegt der RTR-GmbH die effiziente Verwaltung des österreichischen Rufnummernraumes auf Basis der vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erlassenen Numerierungsverordnung BGBl II Nr 416/1997 idgF (NVO). Diesen Vorgaben zufolge hat die Rufnummernzuteilung auf objektive, nicht diskriminierende und nachvollziehbare Weise zu erfolgen, wobei insbesondere auf die Grundsätze der Chancengleichheit zu achten ist.

Mit der NVO, die am 01.01.1998 in Kraft getreten ist, wurde ein neuer österreichischer Rufnummernplan festgelegt. Er bringt vor allem eine klare Trennung zwischen den Bereichen für geografische Rufnummern und den Bereichen für nicht-geografische Rufnummern (Rufnummern im öffentlichen Interesse, Rufnummern für private Netze, für mobile Netze, für personenbezogene Dienste, für tariffreie Dienste, für Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen und für frei kalkulierbare Mehrwertdienste).

Für nicht-geografischen Rufnummern ist die Umstellung, bis auf einige wenige Bereiche (wie (0)711..., 17..., (0)71891..., 194..., 120, 123, u.a.), bereits abgeschlossen.

Für die geografischen Rufnummern steht der Beginn der Umsetzung der NVO jedoch noch immer aus. Bis auf weiteres werden daher die bisherigen Ortsnetze beibehalten. Dies bedeutet für die Verwaltungspraxis der RTR-GmbH, dass hinsichtlich geografischer Rufnummern weiterhin Rufnummern in den „alten“ Ortsnetzen vergeben werden müssen. Im Gegensatz dazu wurden Dienstnummern bereits seit 01.01.1998 entsprechend der Struktur des derzeit anzuwendenden Rufnummernplanes vergeben.

Aus der Tabelle 3: Rufnummernraum gemäß NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern ist die Überlappung der derzeit noch von geografischen Rufnummern belegten Bereiche mit den Rufnummernbereichen, die gemäß NVO für verschiedene Dienste vorgesehen sind, ersichtlich.

Rufnummernbereich	Nutzung gemäß Numerierungsplan	Einzelne Rufnummerngassen des Rufnummernbereichs auch von geografischen Rufnummern belegt
1	Rufnummern im öffentlichen Interesse	nein
(0)2 (0)3 (0)4	geografische Rufnummern	–
(0)5	private Netze	ja
(0)65-(0)69	mobile Netze	ja
(0)71-(0)74	personenbezogene Dienste	ja
(0)800-(0)804	tariffreie Dienste	nein
(0)810-(0)830	Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen	nein
(0)90-(0)93	frei kalkulierbare Mehrwertdienste	nein

Tabelle 3: Rufnummernraum gemäß NVO und derzeitige Nutzung für geografische Rufnummern

Der Forderung nach Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung der Rufnummernzuteilung wird neben der Einhaltung entsprechender Vergaberegeln durch die Veröffentlichungen über die RTR-Website (<http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation~Numerierung>) Rechnung getragen. Für die einzelnen Rufnummernbereiche stehen jeweils ausführliche Merkblätter und Antragsformulare zur Verfügung. In den Merkblättern werden das jeweilige Vergabeverfahren und die Nutzungsbedingungen im Detail beschrieben.

Mitte des Jahres 2002 kam es zur Netzabtrennung der CyberTron bzw. der CyberTron mit 1066 vom Netz der Telekom Austria. Dieser Umstand führte in weiterer Folge zu massiven Problemen betreffend die Erreichbarkeit von geografischen Teilnehmeranschlüssen und Diensterufnummern, welche der CyberTron zugeteilt waren. Um eine schnellstmögliche Wiedererreichbarkeit zu erlangen, mussten mangels anderer Mechanismen (siehe dazu auch Verfahren W 4/02) sämtliche Rufnummern (ca. 9.500 Diensterufnummern und über 225 geografische Rufnummernblöcke) nach der Rückgabe von CyberTron an andere Netzbetreiber zugeteilt werden, wobei aufgrund von Lücken in der NVO (keine Regelung bei „Rückgabe genutzter Rufnummern“) einige Problembereiche offensichtlich wurden.

Seitens der RTR-GmbH wurde im Anschluss gemeinsam mit dem Arbeitskreis Technische Koordination in der Telekommunikation (AK-TK), eine Vorgehensweise für ähnliche Fälle entwickelt, welche anschließend auch einer öffentlichen Konsultation unterzogen wurde. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist nach geltender Gesetzeslage (NVO) allerdings eine umgehende Rückgabe der dem betroffenen Netzbetreiber bescheidmäßig zugeteilten Rufnummern. Selbst dann verbleiben nicht

unerhebliche Problembereiche, an deren Behebung u.a. im Rahmen des AK-TK weiter gearbeitet wird.

Die sprunghafte Zunahme von SMS-Diensten erforderte eine rasche Reaktion, um den neuen Anforderungen Rechnung zu tragen. Insbesondere sind dabei die Randbedingungen der Entgeltverordnung (EVO) hinsichtlich der Tariftransparenz vor dem Hintergrund der technischen Gegebenheiten bei SMS-Diensten zu bewerten. Nach intensiven Vorgesprächen wurde dazu eine öffentliche Konsultation der geplanten SMS-spezifischen Regelungen durchgeführt. Aufgrund der darauf erhaltenen Rückmeldungen wurde in Zusammenarbeit mit dem BMVIT ein Konzept erstellt, welches die Anwendung der bestehenden Rufnummernbereiche und die Schaffung neuer Rufnummernbereiche für SMS-Dienste enthält. Damit war es ab dem zweiten Quartal 2002 möglich, SMS-Dienste NVO-konform anzubieten. Gleichzeitig wurde auch die Möglichkeit geschaffen, eventtariferte Sprachdienste anzubieten. Schwierig war dabei die Umsetzung der Bestimmungen der Entgeltverordnung. Vor allem die Bestimmung, welche besagt, dass der Teilnehmer nach Herstellung der Verbindung in geeigneter Weise über den zur Anwendung kommenden Tarif kostenfrei zu informieren ist. Bei der Schaffung von Rufnummernbereichen für eventtariferte Sprachdienste wurde besonderes Augenmerk auch darauf gerichtet, dass es zu keiner Vermischung von zeit- und eventtariferten Sprachdiensten kommt, um eine Irreführung der Konsumenten, beispielsweise bei der Umstellung auf Zeittarifierung nach vorhergehender Bewerbung eines Eventtarifes für die selbe Rufnummer zu verhindern.

Rufnummer	zeittariferte Sprachdienste	eventtariferte Sprachdienste	SMS
	Kosten/min	Kosten/Anruf	Kosten/SMS
0800 xxx xxx	tariffrei	tariffrei	tariffrei
0810 xxx xxx	EUR 0,0727	-	EUR 0,0727
0820 xxx xxx	EUR 0,1453	-	EUR 0,1453
0828 2 xx xx	-	-	„normaler“ SMS-Tarif
0900 xxx xxx 0930 xxx xxx	Tarifansage	-	Angebots-/Quittungs-SMS
0901 T	-	Tarif in der Nummer + Tarifansage	Tarif in der Nummer + Tarifinfo gemäß EVO (z.B. Angebots- /Quittungs-SMS)

Tabelle 4: Rufnummernbereiche für SMS- und eventtariferte Sprachdienste inklusive der Tarifinformation

Weiterführende Informationen stehen auf der RTR-Website unter <http://www.rtr.at/num/sms> zur Verfügung.

Das bereits im Jahr 2001 international intensiv diskutierte Thema ENUM (Telephone Number to Universal Resource Identifier Mapping) wurde auch 2002 als wichtiges Bindeglied für die Konvergenz von klassischer Telekom-Welt und Internet gesehen. In Österreich entwickelte sich nach einer Informationsveranstaltung der RTR-GmbH Anfang 2002 ein Dialog interessierter Marktteilnehmer, der im September 2002 zur Gründung der Austrian ENUM Trial Plattform führte. Die RTR-GmbH ist aktives Mitglied der Austrian ENUM Trial Plattform und unterstützt die Aktivitäten der Marktteilnehmer durch die Schaffung der erforderlichen administrativen und regulatorischen Rahmenbedingungen. Das Ziel der teilnehmenden Organisationen ist die Durchführung eines nationalen ENUM Feldversuches Anfang 2003 zur Evaluierung der Möglichkeiten eines zukünftigen kommerziellen Einsatzes von ENUM. Auf der Website der RTR-GmbH findet sich eine Vielzahl von Informationen zu den aktuellen Entwicklungen auf diesem Sektor (<http://www.rtr.at/enum>).

Im Bereich der Infrastruktur der Rufnummernverwaltung bei der RTR-GmbH wurde im Frühjahr 2002 eine neue Rufnummerndatenbank in Betrieb genommen. Diese, auf einer Oracle-Datenbank basierende und mit der bestehenden zentralen RTR-Dokumentenverwaltung verknüpfte Softwarelösung, ermöglicht nicht nur eine schnelle und effiziente Bearbeitung von

Rufnummernanträgen sondern ist auch ein weiterer Schritt in Richtung der im weiteren geplanten Ermöglichung einer Rufnummernbeantragung über die Website der RTR-GmbH.

Die statistischen Informationen im Bereich der Nummernvergabe im Geschäftsjahr 2002 sind in der unten stehenden Info-Box nachzulesen.

Rufnummernvergabe, Entscheidungen der RTR-GmbH

Im Berichtszeitraum wurden ca. 530 (davon 5 % abweisende) Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte im Jahr 2002 auf fünf Tage – nach sechs Tagen im Vorjahr – gesenkt werden. 50 % aller Bescheide wurden im Jahr 2002 innerhalb von vier Tagen, 90 % aller Bescheide innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen.

2.2.2.8. Universaldienst

Einen besonderen Problemkreis stellt der Universaldienst dar. Das europäische Regelwerk versteht unter Universaldienst im Telekommunikationsbereich eine definierte Liste von Diensten, zu denen alle Nutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort im Bundesgebiet zu einem erschwinglichen Preis unter Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards Zugang haben müssen. Der Universaldienst ist derzeit vom ehemaligen Monopolisten zu erbringen.

Die Regulierungsbehörden haben die Erbringung des Universaldienstes sicherzustellen, aber auch im Gegenzug für die Abgeltung allfälliger zusätzlicher finanzieller Belastungen des zur Erbringung des Universaldienstes verpflichteten Unternehmens zu sorgen.

Das zentrale Ereignis im Rahmen der Regulierungsaufgabe Universaldienst war die Einbringung eines Antrags auf Erstattung der im Jahr 1999 aufgelaufenen Universaldienstkosten durch die Telekom Austria im Dezember 2001. Die Regulierungsbehörde hat in diesem Fall gemäß § 29 TKG in einem ersten Schritt den aus einem Universaldienstfonds zu leistenden finanziellen Ausgleich zu ermitteln und gemäß § 30 – bei Vorliegen von Universaldienstkosten – jenen Betrag festzustellen, den beitragspflichtige Konzessionsinhaber an den Universaldienstfonds zu leisten haben.

Bei der Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtung nach § 29 TKG sind die Nettokosten dieser Verpflichtung zu ermitteln. Dementsprechend sollen die Kosten, Mindereinnahmen und Vorteile aus der Bereitstellung des Universaldienstes ermittelt werden.

Der Berechnung der Kosten der Universaldienstverpflichtung liegt der Leitgedanke zu Grunde, welche Kosten der verpflichtete Betreiber vermeiden könnte, wenn er bestimmte Leistungen, zu deren Erbringung er aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung verpflichtet ist, nicht mehr erbringen müsste (unwirtschaftliche Kundengruppen, Sprechstellen etc.). Gleichzeitig entgehen dem Unternehmen jedoch durch die Abschaltung gewisse Einnahmen. Die so ermittelte Differenz von vermeidbaren Kosten abzüglich entgangener Einnahmen ergibt die direkten Nettokosten. Zusätzlich ist der Wert der indirekten Effekte, die aus dem Status, Universaldienstbringer zu sein, resultieren, zu berücksichtigen und abzuziehen; der verbleibende Wert ergibt die gesamten Nettokosten des Universaldienstes.

Das Verfahren wurde beendet, nachdem Telekom Austria am 04.10.2002 den Antrag zurückzog. Eine Entscheidung über die Berechtigung und die Höhe eines allfälligen Ausgleichs für angefallene Universaldienstkosten im Jahr 1999 wurde daher seitens der TKK nicht getroffen.

Weiters wurden folgende inhaltliche Schwerpunkte im Berichtszeitraum im Rahmen der Regulierungsaufgabe „Universaldienst“ gesetzt:

Die Arbeiten der Vorjahre zu Teilnehmerverzeichnissen und Auskunftsdiensten, die als wesentliche Elemente des Universaldienstes anzusehen sind, wurden im Berichtszeitraum fortgesetzt. Im Zentrum stand dabei die Frage des Zustandekommens und der Ausgestaltung eines einheitlichen betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses für das Jahr 2003/2004 und die Sicherung eines übergreifenden Auskunftsdienstes.

Im Rahmen der Aufgaben bezüglich Qualität des Universaldienstes übermittelte die Telekom Austria im Frühjahr 2002 die Qualitätskennwerte für das Jahr 2001 über die Bereitstellung des Universaldienstes an die RTR-GmbH, wie es gem. § 25 Universaldienstverordnung (UDV) einmal

jährlich verlangt wird. Die Veröffentlichung der Qualitätskennwerte gemäß § 25 Abs 2 TKG erfolgt auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

2.2.2.9. Endkundenstreitschlichtung

An die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wurden im Jahr 2002 1.528 Beschwerden herangetragen, das sind etwa 8 % mehr Beschwerden als im Jahr 2001. Im Vergleich dazu wurden 1998 412 Beschwerden bearbeitet und im Jahr 1999 756 Verfahren eingeleitet. Im Jahr 2000 belief sich die Zahl der Schlichtungsfälle bereits auf 894, die 2001 auf 1.418 weiter anstieg.

Ein Grund für den kontinuierlichen Anstieg der bei der Regulierungsbehörde eingebrachten Beschwerden dürfte der immer größer werdende Bekanntheitsgrad der Schlichtungsstelle sein, der unter anderem auf entsprechende mediale Berichterstattungen zurückzuführen ist. Typischerweise richtet sich eine Beschwerde gegen die Höhe einzelner Telefonrechnungen, die in den meisten Fällen entweder auf die Inanspruchnahme von – kostenintensiven – Mehrwertdiensten oder auf das Herunterladen von Daten aus dem Internet über einen ADSL-Anschluss zurückzuführen ist.

An die 20 % der Beschwerden im Berichtszeitraum betrafen dabei über ein PC-Modem hergestellte Datenverbindungen zu inländischen Mehrwertnummern. In den Schlichtungsverfahren zeigte sich, dass diese Verbindungen im Regelfall durch so genannte Dialer-Programme hergestellt worden waren. Dabei handelt es sich um in ihrer Ausgestaltung unterschiedliche Softwareprogramme, die im Internet zum Download angeboten werden und die nach Ausführung eine neue Verbindung zu einer Mehrwertnummer aufbauen. Da in Schlichtungsfällen betreffend Dialer-Programme meistens mehrere Netzbetreiber involviert sind, wurde das von den Betreibern gemeinsam mit der Schlichtungsstelle dafür entwickelte Ablaufschema zur Zusammenarbeit im Berichtszeitraum entsprechend der im Jahr 2001 damit gemachten Erfahrungen adaptiert.

Ein deutlicher Anstieg konnte auch bei Beschwerden, die die Verrechnung des Transfervolumens betreffen, verzeichnet werden. Kunden beschwerten sich entweder darüber, nicht über die Kosten für den Down- und Upload von Daten informiert worden zu sein oder bestritten, die verrechneten Datenmengen überhaupt in diesem Ausmaß konsumiert zu haben.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass sich der in den letzten Jahren entwickelnde Trend weg von der „klassischen“ Beschwerde über eine Telekom-Rechnung hin zu Verfahren, die in Zusammenhang mit modernen Kommunikationsmitteln, wie Internet und SMS-Services, stehen, auch im Jahr 2002 fortgesetzt hat. Detailliertere Informationen über die Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich der Streitschlichtung können dem Bericht der Schlichtungsstelle für das Jahr 2002 entnommen werden, der im Frühjahr 2003 erscheinen wird und auch online abrufbar sein wird (<http://www.rtr.at>). Dieser stellt neben ausführlichen statistischen Aspekten auch die in den Verfahren häufig auftretenden Fragen und Probleme dar.

2.2.2.10. Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

2.2.2.10.1. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Berichtszeitraum sechs Beschwerden beim VfGH erhoben. Beschwerden betrafen unter anderem Zusammenschaltungsverfahren betreffend MVNO sowie ein Verfahren betreffend die Frequenzuteilung. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

2.2.2.10.2. Verfahren vor dem VwGH

Gegen Entscheidungen der TKK wurden im Berichtszeitraum 37 Beschwerden beim VwGH erhoben. Beschwerden betrafen im Wesentlichen Zusammenschaltungsverfahren, ein Verfahren zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung von Betreibern sowie ein Verfahren über den Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung. In diesem Zusammenhang umfassten die Aktivitäten der Regulierungsbehörden das Verfassen von Schriftsätzen gegen eingebrachte Anträge auf aufschiebende Wirkung und das Verfassen von Gegenschriften.

Am 06.09.2001 hat der VwGH ein Erkenntnis hinsichtlich einer Beschwerde gegen eine Entscheidung in Zusammenhang mit Nummernportabilität der TKK (Bescheid Z 26/99) gefällt. Der Bescheid wurde vom VwGH als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Durch dieses Erkenntnis wurde jedoch die inhaltliche Arbeit der Regulierungsbehörde weitgehend bestätigt. So

wurde z.B. der angewandte Ansatz zur Kostenermittlung als zulässig erachtet und die Nummernportierung als eine Zusammenschaltungsleistung bestätigt. Mit Erkenntnis vom 03.09.2002 hat der VwGH schließlich auch die inhaltlich dem Bescheid Z 26/99 entsprechenden Bescheide Z 22/99 und Z 25/99 als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben. Die Regulierungsbehörde hat hinsichtlich dieser zwei Bescheide ein Ersatzverfahren eingeleitet.

Mit Erkenntnis vom 11.12.2002 hat der VwGH erstmals eine Entscheidung hinsichtlich einer Beschwerde gegen eine Entscheidung in Zusammenhang mit der Festsetzung von Zusammenschaltungsentgelten der TKK (Bescheid Z 02/00) gefällt. Zwar wurde dieser Bescheid vom VwGH als rechtswidrig in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben, die inhaltliche Arbeit der Regulierungsbehörde jedoch neuerlich weitgehend bestätigt.

Im Einzelnen beurteilte der VwGH:

- die Heranziehung eines „Bottom Up“-Modells neben einem „Top Down“-Modell für die Berechnung kostenorientierter Entgelte nach FL-LRAIC als rechtlich und wirtschaftlich zulässig;
- die den wirtschaftlichen Gutachten zu Grunde gelegten Annahmen von Parametern (z.B. die wirtschaftliche Nutzungsdauer, die Berücksichtigung von Planverkehrsmengen) und die Heranziehung internationaler Vergleichswerte im „Bottom Up“-Modell zur Bestimmung der FL-LRAIC-Kosten für Zusammenschaltungsleistungen als ausreichend dargelegt;
- den im Verfahren zur Anwendung gelangten Effizienzabschlag auf die Kostenrechnungsergebnisse aus dem „Top Down“-Kostenrechnungsmodell des Betreibers für zulässig, insbesondere dann, wenn der Betreiber selbst keine diesbezüglichen Daten liefert;
- die Methodik zur Berechnung des Kapitalkostenzinssatzes als zulässig;
- die Festlegung der Höhe von Zusammenschaltungsentgelten im Festnetz unter Berücksichtigung der technischen Unterschiede in der Netzwerktopologie der Betreiber als zulässig.

Die Regulierungsbehörde hat hinsichtlich dieses Bescheides ein Ersatzverfahren eingeleitet.

2.2.2.11. Nationale Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit

2.2.2.11.1. Nationale Arbeitsgruppen

In einem liberalisierten Sprachtelefoniemarkt mit vielen Netzbetreibern ist für zahlreiche netzübergreifende Funktionalitäten, wie beispielsweise Mehrwertdienste oder Nummernportabilität, insbesondere im technischen Bereich, eine abgestimmte Vorgangsweise der einzelnen Netze unverzichtbar. Die Festlegung der Bedingungen der Zusammenschaltung in Verfahren vor der TKK sollte dazu nur eine letzte Möglichkeit sein. Die RTR-GmbH hat daher – nach entsprechenden Vorgesprächen noch im Jahr 1998 – zu Beginn 1999 eine Diskussionsplattform, den Arbeitskreis Technische Koordination (AK-TK), für die Netzbetreiber sowie deren Lieferanten aus der Industrie initiiert.

Wesentliches Ziel des AK-TK ist neben allgemeinem Informationsaustausch die Erarbeitung von Empfehlungen zu technisch-administrativen Abläufen zwischen den Netzbetreibern, wobei das Einstimmigkeitsprinzip für die Annahme solcher Empfehlungen gilt. Auch eine einstimmig angenommene Empfehlung hat keine Rechtskraft, ist aber doch ein wichtiges Faktum, das im Streitfall vor der TKK – die grundsätzlich von Verhandlungslösungen zwischen den Betreibern ausgeht und die den Arbeitskreis als Weg sieht, dieses Ziel zu erreichen – bei entsprechender Übereinstimmung mit den regulatorischen Rahmenbedingungen Berücksichtigung finden kann.

In den Plenarsitzungen des AK-TK werden für einzelne Themengebiete Arbeitsgruppen mit definiertem Mandat festgelegt, die erreichten Ergebnisse diskutiert und vorgelegte Empfehlungsentwürfe zur Abstimmung gebracht. Die RTR-GmbH hat in diesem Forum als nicht stimmberechtigtes Mitglied vor allem die Funktion eines „Katalysators“ bei der Überwindung gegensätzlicher Standpunkte zwischen den Betreibern, bringt aber auch immer wieder aktuelle Arbeitsthemen und Diskussionsbeiträge ein.

Der Arbeitskreis hat sich seit seiner Gründung sehr gut entwickelt und schon wesentliche Ergebnisse inhaltlicher Art (z.B. technisches Konzept zur Nummernportabilität im Festnetzbereich, Konsens über Größe von Kollokationsflächen etc.) aber auch im „atmosphärischen“ Bereich erbracht. Die RTR-

GmbH wird den AK-TK als wesentliches Forum des österreichischen Telekommunikationsmarktes auch in Zukunft weiter fördern und lädt alle Netzbetreiber zu einer aktiven Teilnahme ein.

Folgende Arbeitsgruppen trafen 2002 teilweise auch in Form von "Joint Meetings" mehrerer Arbeitsgruppen zu Besprechungen zusammen:

- Arbeitskreis technische Koordination in der Telekommunikation (Plenum)
- AK-TK AG-Abrechnungsszenarien
- AK-TK AG-Mehrwertdienste
- AK-TK AG-Number Portability
- AK-TK AG-Quality of Service
- AK-TK AG-Fraud

Betreiberprojekt Mobile Number Portability

Vor dem Hintergrund der neuen EU-Richtlinien, die national umgesetzt am 25.07.2003 in Kraft treten und die mobile Nummernportabilität verpflichtend vorschreiben, wurde – von der Obersten Fernmeldebehörde (OFB) und der RTR-GmbH gemeinsam initiiert – Mitte des Jahres 2002 ein Betreiberprojekt zur Erarbeitung einer Realisierungsvariante für mobile Nummernportabilität in Österreich gestartet. In mehreren Arbeitsgruppen wurden dabei Kernthemen wie

- Routing,
- Tariftransparenz,
- Interconnectionbilling,
- administrative Abläufe,

behandelt.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage bei den einzelnen Mobilnetzbetreibern wurden die Themen teilweise kontroversiell diskutiert. Im Verlauf der Arbeiten wurde offensichtlich, dass eine einvernehmliche Einigung kaum erreichbar sein wird. Eine Anrufung der TKK zu diesem Thema war im Berichtszeitraum aufgrund der gesetzlichen Lage nicht möglich.

Mobilregulierungsdialog

Im Rahmen des so genannten "Regulierungsdialogs Mobilfunk" wurden mit sämtlichen Mobilfunkbetreibern aktuelle Regulierungsthemen und zukünftige regulierungsrelevante Fragestellungen besprochen. Auf Einladung der RTR-GmbH wurde in acht Veranstaltungen im Jahr 2002 schwerpunktmäßig Fragen zukünftiger Marktanalysen und andere Implikationen des neuen Europarechtlichen Regelwerks für den Bereich elektronische Medien besprochen. Diese im Jahr 2001 begonnene Initiative wurde im Jahr 2002 auf Wunsch der Betreiber fortgesetzt.

2.2.2.11.2. Internationale Sacharbeit

Die RTR-GmbH war – wie auch in den Vorjahren – im Jahr 2002 bezüglich für die Regulierung relevanter Themen in internationaler Sacharbeit involviert. Wesentlichster Arbeitsschwerpunkt war eine weitere Intensivierung des wechselseitigen Erfahrungsaustausches und die Mitwirkung bei der internationalen Harmonisierung der Regulierungstätigkeit im Bereich der Telekommunikation. Diese Harmonisierung wird im Rahmen dieser Zusammenarbeit einerseits mittels gemeinsamen Implementierungsempfehlungen, den so genannten Principles of Implementation and Best Practice (PIBs), gemeinsamen Stellungnahmen bezüglich Vorschlägen der EU-Kommission und zahlreichen Studien erreicht. Durch die internationale Kooperation entsteht eine breitere Wissensbasis bezüglich Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Ländern. Die auf diese Weise gewonnenen Informationen fließen unmittelbar in die Regulierungstätigkeit ein und wirken sich auf die Qualität der Regulierungsentscheidungen positiv aus. Der regelmäßige Vergleich mit anderen Ländern bezüglich der allgemeinen Marktlage und zahlreichen Spezialthemen ermöglicht eine Standortbestimmung des Marktes und der Regulierung in Österreich.

Wesentliche Ergebnisse der internationalen Aktivitäten im Jahr 2002 waren:

- Gemeinsame Stellungnahmen zum EU-Kommissionspapier "Guidelines on Market Analysis and the Calculation of SMP"
- Gemeinsame Stellungnahmen zum EU-Kommissionspapier "Recommendation on Relevant product and service markets within the electronic communications sector susceptible to ex ante regulation"
- PIBs Accounting Separation
- PIBs Local Loop Unbundling
- Konzept zur Umsetzung nach Art 7 Konsultationsverfahren der Rahmenrichtlinie
- Analysen des Mobilmarktes, insbesondere zu den Themen Mobilterminierung, international Roaming und SMS
- Studie über den Status bezüglich Breitbandzugängen und Margin Squeeze

- Studie über Endkundenaspekte in der Telekommunikation
- Studie bezüglich UMTS Rollout
- Bericht über die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden
- Vorbereitungen zur Organisation der "European Regulators Group" (ERG)

Konkret engagierte sich die RTR-GmbH in folgenden Arbeitsgruppen bzw. Organisationen:

- Independent Regulators Group (IRG)
- ONP Committee und Licensing Committee der Europäischen Kommission
- High Level Regulators (bzw. NARA) Meeting der Europäischen Kommission
- Assistenz des BMVIT bei Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen der Europäischen Union
- European Telecommunications Standards Institute (ETSI)
- Electronic Communications Committee (ECC)
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)
- International Telecommunication Union (ITU)

Das Feld an Aktivitäten wurde durch bilaterale Arbeitstreffen mit anderen Regulierungsbehörden (vor allem aus den EU-Beitrittsländern) komplettiert.

Mitte des Jahres 2002 wurde die ERG gegründet. Diese Gruppe ist ein Beratungsgremium zwischen der Europäischen Kommission und den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden zur Implementierung des neuen Rechtsrahmens. Im Jahr 2003 werden insbesondere die Themen Konsultationen nach Art 7 der Rahmenrichtlinien, eine harmonisierte Umsetzung von Marktanalysen und der Feststellung marktbeherrschender Unternehmen wesentliche Arbeitsschwerpunkte sein. Die Integration und zukünftige Mitwirkung der neuen EU-Beitrittsländer ab 2003 in IRG und ERG bewirkt, dass 2003 auch in organisatorischer Hinsicht eine besondere Herausforderung darstellt.

2.3. Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Das SigG hat der TKK neben der bestehenden Zuständigkeit als Regulierungsbehörde eine weitere Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zugewiesen. Wie auch nach dem TKG nimmt die RTR-GmbH die Aufgabe der Geschäftsstelle der Aufsichtsstelle wahr. Vor allem kommt der RTR-GmbH dabei die Aufgabe zu, sichere elektronische Verzeichnisse der Zertifizierungsdiensteanbieter zu führen. Die Aufgaben der RTR-GmbH nach dem SigG werden innerhalb der GmbH organisatorisch und finanziell – insbesondere kostenrechnerisch – getrennt und eigenständig wahrgenommen.

Von der TKK wurden im Jahr 2002 fünfzehn Verfahren nach dem SigG durchgeführt. Zwölf dieser Verfahren (sowie ein weiteres aus dem Jahr 2001, das zum Jahreswechsel 2001/2002 noch anhängig war) wurden im Jahr 2002 abgeschlossen.

Das Jahr 2002 war vor allem dadurch gekennzeichnet, dass erstmals in Österreich sichere elektronische Signaturverfahren angeboten wurden und dass die RTR-GmbH das sichere Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter in Betrieb nehmen konnte.

Die Datakom Austria GmbH wurde am 17.12.2001 für den Zertifizierungsdienst a-sign Premium akkreditiert. Am 05.02.2002 wurde dieser Dienst aufgenommen. Damit wurden in Österreich erstmals sichere elektronische Signaturverfahren angeboten. Kurz danach, ab 25.02.2002, hat auch die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH mit ihrem Zertifizierungsdienst trust|sign begonnen, Zertifikate für die sichere elektronische Signatur auszustellen. Am 11.03.2002 wurde A-Trust für diesen Zertifizierungsdienst von der TKK akkreditiert.

Gemäß § 18 Abs 4 SigG muss die TKK Zertifizierungsdiensteanbieter zumindest in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren überprüfen. Zu Beginn des Jahres 2002 wurden daher drei Verfahren eingeleitet, im Rahmen derer jene Zertifizierungsdiensteanbieter überprüft wurden, die bereits seit dem Inkrafttreten des SigG zwei Jahre zuvor tätig waren: Generali Office-Service und Consulting AG, Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz und Datakom. Alle drei Verfahren wurden

nach der durchgeführten Überprüfung (bei der die RTR-GmbH im Auftrag der TKK jeweils auch einen Augenschein vor Ort vorgenommen hatte) eingestellt, ohne dass behördliche Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden mussten.

Schon etwa ein halbes Jahr nach der Aufnahme von Zertifizierungsdiensten für die sichere elektronische Signatur kam es zu einer Konsolidierung des Marktes. Am 27.09.2002 hat Datakom die Ausgabe von Zertifikaten eingestellt. Die bis dahin ausgegebenen Zertifikate behalten ihre Gültigkeit. Am 28.09.2002 wurden die Verzeichnis- und Widerrufsdienste der Datakom von A-Trust übernommen. Datakom war eine 100-%-Tochter der Telekom Austria und wurde am 01.10.2002 mit dieser verschmolzen. A-Trust hat von Datakom auch die Marke "a.sign" und den Kundenstock übernommen und hat Ende 2002 damit begonnen, alle eigenen Zertifizierungsdienste auf die neue Marke "a.sign" umzustellen.

Datakom hat der Aufsichtsstelle im Jahr 2002 viermal Änderungen ihrer Sicherheits- und Zertifizierungskonzepte angezeigt, im September 2002 dann die Einstellung der Dienste. A-Trust hat im Jahr 2002 fünfmal bestehende Zertifizierungsdienste geändert, vier Anzeigen betrafen die Aufnahme neuer Dienste (darunter mehrere Nachfolgedienste zu den von Datakom eingestellten Diensten). Die Generali Office-Service und Consulting AG hat ihre Dienste einmal geändert; bei der Arge Daten – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz gab es keine Änderungen.

Verzeichnis der Aufsichtsstelle

Am 24.09.2002 hat die Aufsichtsstelle das sichere Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter in Betrieb genommen und stellt seither den Zertifizierungsdiensteanbietern für ihre Zertifizierungsdienste qualifizierte Zertifikate aus. Die Aufsichtsstelle erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs 3 SigG.

Das Verzeichnis der Aufsichtsstelle ermöglicht es den Nutzern elektronischer Signaturen, sich durch Zugriff auf ein zentrales Verzeichnis Gewissheit über die Echtheit der in Österreich ausgestellten Zertifikate zu verschaffen. Es stellt somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit elektronischer Dienste in Österreich dar. Alle in Österreich angebotenen Zertifizierungsdienste im Sinne des SigG – nicht bloß jene, bei welchen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden – werden in das Verzeichnis der Aufsichtsstelle aufgenommen. Ausländische Anbieter können sich freiwillig in das österreichische Verzeichnis eintragen lassen. Aus dem Verzeichnis ist auch das Qualitätsniveau des jeweiligen Zertifizierungsdienstes ersichtlich. Unterschieden wird zwischen:

- a) Diensten, für die ein Anbieter akkreditiert wurde,
- b) anderen Diensten, bei denen qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden und
- c) sonstigen Zertifizierungsdiensten für elektronische Signaturen.

Das Verzeichnis ist in Form einer Public-Key-Infrastruktur realisiert. Bei der technischen Umsetzung hat die RTR-GmbH auf größtmögliche Technologieneutralität und die Einhaltung aller wesentlichen technischen Standards geachtet und hat sich auch mit der Bestätigungsstelle A-SIT abgestimmt. Für den von der Aufsichtsstelle für die Erstellung sicherer Signaturen verwendeten Kryptoadapter IBM 4758-023 wurde von A-SIT eine Bescheinigung nach dem SigG ausgestellt.

Die Zertifikate der Aufsichtsstelle werden in einem eigenen Raum der Aufsichtsstelle ausgestellt, der nur von zwei Personen gemeinsam betreten werden kann. Der Rechner mit dem Kryptoadapter ist in einem Tresor in diesem Raum untergebracht, der ebenfalls nur nach dem Vier-Augen-Prinzip geöffnet werden kann. Auch für den Zugriff auf den Kryptoadapter selbst wurde ein Vier-Augen-Prinzip realisiert. Die von der Aufsichtsstelle ausgestellten Zertifikate und Widerruflisten werden von Servern, die in einem Rechenzentrum untergebracht sind und rund um die Uhr überwacht werden, im Internet mittels HTTP und LDAP (jeweils mit und ohne SSL) bereitgestellt. Nähere Informationen sind auf der Website der Aufsichtsstelle, <http://www.signatur.rtr.at/>, abrufbar.

Im Jahr 2002 hat die RTR-GmbH auch maßgeblich an einer Vernetzung mit anderen Aufsichtsstellen und Akkreditierungsstellen nach der europäischen Signaturrichtlinie mitgewirkt. Im Juni 2002 wurde bei einem Treffen der Aufsichtsstellen das "Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures" (FESA) gegründet, welches sich der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen europäischen Aufsichtsstellen und der Harmonisierung ihrer jeweiligen Tätigkeiten widmet.

3. Das Unternehmen

3.1. Die Aufbauorganisation der RTR-GmbH und der Behörden

Zentrale Herausforderung für die Aufbauorganisation der RTR-GmbH war und ist es, eine Organisation zu etablieren und weiterhin mit Leben zu erfüllen, in der die beiden Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation (inklusive dem Aufgabenbereich Elektronische Signatur) im Sinne einer „organisationalen Konvergenz“ die Zielvorgabe, einen Konvergenz-Regulator für Österreich zu entwickeln, verwirklichen, als Geschäftsapparat die beiden angeschlossenen Behörden – KommAustria und TKK – administrativ zu unterstützen und schließlich wertvolle Sacharbeit in den beiden Fachbereichen im Sinne der Kompetenzzentrums-Idee entfalten.

Um einer den hohen inhaltlichen Ansprüchen gerecht werdenden fächerübergreifenden Arbeitsweise im täglichen Betrieb der Regulierungstätigkeit bestmöglich zu entsprechen, wurde eine möglichst flache Form der hierarchischen Gestaltung für die RTR-GmbH gewählt bzw. beibehalten (siehe Abbildung 2: Organigramm der RTR-GmbH). Neben der Abteilung Finanzen, Personal und IT, der die Aufgabe der Infrastrukturbereitstellung zukommt, verfügt die RTR-GmbH gegenwärtig über fünf Expertengruppen: die Abteilungen Technik, Recht, Rundfunk-Frequenzmanagement, Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft. Zusätzlich existiert die zu Beginn 2000 eingerichtete Stabstelle der Geschäftsführung mit der Bezeichnung „Info-Management“, die beide Bereiche im Rahmen ihrer Aufgaben serviciert. Die Absicht dieser Konstruktion besteht darin, die Aufgabenstellung der Öffentlichkeitsarbeit und der internen Informationsversorgung mit den Aufgaben des Accountability-Management und des Web-Auftritts bestmöglich zu bündeln, um auf diese Weise einen einheitlichen Auftritt der RTR-GmbH als Konvergenz-Regulator sicherzustellen.

In der täglichen Arbeitspraxis soll es keine dogmatisch festgeschriebene Zuteilung einzelner Mitarbeiter zu bestimmten Fachbereichen innerhalb der RTR-GmbH geben. Es wurde mit voller Absicht darauf verzichtet, ineffiziente und somit teure Parallelstrukturen aufzubauen, wie z.B. „Expertengruppe Kostenrechnung – Rundfunk“ und „Expertengruppe Kostenrechnung – Telekommunikation“. Vielmehr sollen nach Möglichkeit alle Mitarbeiter flexibel einsetzbar sein und sowohl für rundfunk-regulatorische als auch telekommunikations-regulatorische Aufgaben zur Verfügung stehen. Lediglich in jenen Bereichen, in denen eine starke Spezialisierung eine universellere Einsetzbarkeit verhindert, wurde von diesem Grundprinzip abgegangen. Als ein Beispiel sei die Abteilung Rundfunk-Frequenzmanagement genannt, die sich vorwiegend mit den Aufgaben der nationalen und internationalen Frequenz-Koordinierung sowie mit der Vergabe von Rundfunkfrequenzen und der Zulassung der dafür erforderlichen Anlagen befasst. In allen anderen Bereichen wird die kostenrechnerische Trennung durch genaue fachbereichsbezogene Arbeitszuteilungen, Zeitwidmungen und entsprechende Kostensätze herbeigeführt. Die Servicebereiche werden mittels einer Gemeinkostenschlüsselung den beiden Fachbereichen entsprechend zugerechnet.

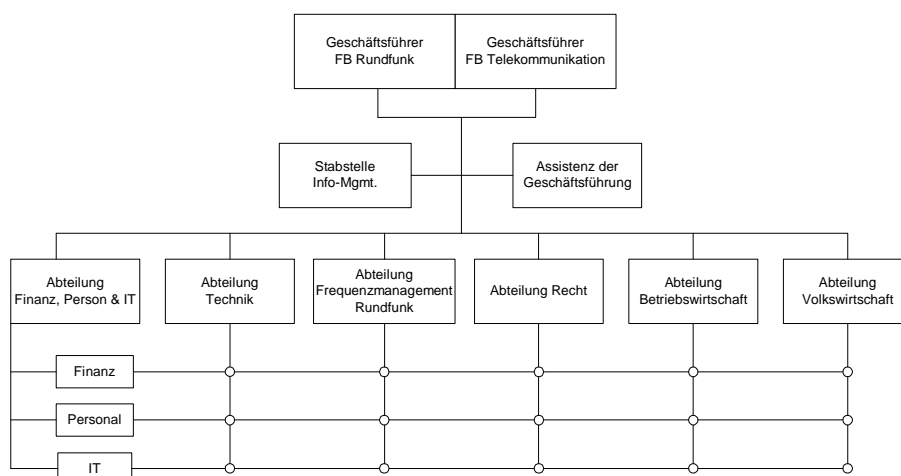


Abbildung 2: Organigramm der RTR-GmbH

Die Organisationsstruktur der RTR-GmbH ist gemäß den Prinzipien des Lean Management und der lernenden Organisation gestaltet. In die flache Struktur sind zwei Hierarchieebenen eingezogen. Die oberste Ebene der Geschäftsführung wird durch die der Abteilungsleiter ergänzt. Die Abteilungsleiter führen eine Gruppe von Spezialisten aus den zuvor genannten fachbezogenen Bereichen und üben die Funktion eines inhaltlich und disziplinar führenden Wissensmanagers aus.

3.1.1. Die Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK konstituierte sich Ende November 1997; sie ist eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, entscheidet weisungsfrei und unabhängig. Die TKK ist bei der RTR-GmbH eingerichtet und entscheidet einstimmig.

Der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation, kommt in Verfahren gemäß § 111 TKG – der die Aufgaben der TKK (taxativ) aufzählt – die Funktion der Geschäftsstelle der TKK zu, sie stellt dieser ihre Ressourcen zur Verfügung. Als Geschäftsstelle betreut der Fachbereich Telekommunikation die Kommission in verfahrenstechnischer und inhaltlicher Hinsicht. Die TKK bestellt für bestimmte Fragestellungen (Amts-)Sachverständige, die im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit die Entscheidungsgrundlagen für die Mitglieder der TKK aufbereiten und zur Verfügung stellen.

Die TKK vollzieht im Rahmen ihrer Aufgaben das TKG und das SigG, sowie auf diesen Gesetzen basierende Verordnungen.

Der Vorsitzende der TKK erteilt in Verfahren vor der Kommission Aufträge an den Geschäftsführer der RTR-GmbH, Fachbereich Telekommunikation.

3.1.2. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria wurde mit 01.04.2001 eingerichtet; sie besteht aus einem Behördenleiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern (gegenwärtig zwei weitere Mitarbeiter). Die KommAustria ist gemäß § 3 (3) KOG eine dem Bundeskanzler unmittelbar nachgeordnete Behörde. Sie bildet hinsichtlich ihrer Geschäftsgebarung nach außen hin eine selbstständige Behörde und bedient sich in der Erfüllung ihrer Aufgaben der RTR-GmbH als Geschäftsapparat. Im Unterschied zu den Mitgliedern der TKK sind der Behördenleiter und die Mitarbeiter der KommAustria hauptberuflich tätige Beamte bzw. Vertragsbedienstete, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Büros und Arbeitsplätze haben und in ihren Entscheidungen grundsätzlich dem Weisungsrecht des Bundeskanzlers unterliegen. Im Berichtszeitraum wurden weder der KommAustria noch dem Fachbereich Rundfunk der RTR-GmbH Weisungen erteilt.

Die KommAustria entscheidet im Rahmen ihres behördlichen Wirkens als erste Instanz. Eine zweite Instanz in Form einer Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag stellt der BKS dar, der ebenfalls auf Grundlage des KOG eingerichtet wurde. Der BKS besteht aus fünf Mitgliedern (wovon drei dem Richterstand angehören); er entscheidet weisungsfrei und unabhängig und ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Der BKS entscheidet weiters in erster Instanz über Rechtsstreitigkeiten nach dem ORF-G (bisher Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes). Der BKS entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit. Gemäß § 13 KOG ist im BKS Stimmenthaltung zulässig.

Die KommAustria vollzieht im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Gesetze:

- Privatradiogesetz (PrR-G)
- Privatfernsehgesetz (PrTV-G)
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- KommAustria-Gesetz (KOG)
- Zugangskontrollgesetz (ZuKG)

3.2. Die Mitglieder der Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die drei Mitglieder der TKK werden gemäß § 112 (1) TKG von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren ernannt, wobei für die Ernennung des (richterlichen) Vorsitzenden der TKK dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofs (OGH) das Recht zukommt, drei Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. Die anderen beiden Mitglieder der Kommission, die insbesondere ökonomisch/rechtliche bzw. technische Expertise einbringen, werden von der Regierung auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von ebenfalls fünf Jahren bestellt. Für alle drei Mitglieder der TKK werden Ersatzmitglieder vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt, wobei jedes Ersatzmitglied seinem Fachwissen entsprechend einem der drei Mitglieder der Kommission zugeordnet ist. Die TKK setzte sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode Ende Oktober 2002 wie folgt zusammen:

Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)
Dr. Wolfgang Schramm (Ersatzmitglied)

Dkfm. Dr. Oskar Grünwald
Dkfm. Alfred Reiter (Ersatzmitglied)

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl
Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied)

Die Anzahl der Sitzungen in "alter Zusammensetzung" war mit 22 Sitzungen in etwa gleich hoch wie im Rumpfgeschäftsjahr 2001; es wurden von den nebenberuflich amtierenden Kommissionsmitgliedern in etwa gleich viele Sitzungsstunden geleistet wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die in den Sitzungen gefällten wichtigsten Entscheidungen der TKK sind im Kalendarium der Entscheidungen der TKK für den Zeitraum 01.01. – 31.10.2002 (siehe Kapitel 4.2) aufgelistet.

Nach entsprechenden Ernennungs-Beschlüssen der Bundesregierung bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hielt die TKK ihre erste Sitzung im Berichtszeitraum in neuer Zusammensetzung am 11.11.2002 ab. Dieser Sitzung folgten im Berichtszeitraum drei weitere Sitzungen. Die TKK setzt sich ab November 2002 wie folgt zusammen:

Dr. Eckhard Hermann (Vorsitzender)
Dr. Elfriede Solé (Ersatzmitglied)

Dr. Erhard Fürst
Dr. Martin Hagleitner (Ersatzmitglied)

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Magerl
Dipl.-Ing. Peter Knezu (Ersatzmitglied)

3.3. Die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria

Die Kommunikationsbehörde setzte sich im Geschäftsjahr 2002 – gegenüber dem Vorjahr unverändert – wie folgt zusammen:

- HR Dr. Hans Peter Lehofer (Behördenleiter)
- HR Dipl.-Ing. Franz Prull (Behördenleiter-Stellvertreter)
- Mag. Michael Ogris

Der Behördenleiter der KommAustria und sein Stellvertreter wurde gemäß § 3 (2) KOG nach einer Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung gemäß § 3 des Ausschreibungsgesetzes 1989 per 01.06.2001 vom Bundeskanzler ernannt. Im Unterschied zu den Mitgliedern der TKK sind der Behördenleiter und die Mitarbeiter der KommAustria hauptberuflich tätige Beamte bzw. Vertragsbedienstete, die in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH ihre Büros und Arbeitsplätze haben. Die wichtigsten von der Behörde gefällten Entscheidungen sind im Kalendarium der Entscheidungen der KommAustria für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2002 (siehe Kapitel 4.1) angeführt.

3.4. Die Mitglieder des Rundfunkbeirats

Die sechs Mitglieder des Rundfunkbeirats wurden gemäß § 4 Abs 2 KOG von der Bundesregierung im Mai 2001 für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Dem Rundfunkbeirat gehören unverändert folgende Personen an:

- LAD Dr. Eduard Pesendorfer (Vorsitzender)
- Kurt Lukasek (Stellvertretender Vorsitzender)
- Mag. Harald Pfannhauser
- Dkfm. Milan Frühbauer
- Mag. Daniel Witzani
- Dr. Michael Rami

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen des Rundfunkbeirates unter der Vorsitzführung von Dr. Eduard Pesendorfer statt. Dem Rundfunkbeirat ist vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Berichtszeitraum beschloss der Beirat Stellungnahmen in mehr als zehn Zulassungsverfahren im Bereich Hörfunk sowie sieben Stellungnahmen in den Verfahren zur Vergabe der bundesweiten und nicht bundesweiten Zulassungen für terrestrisches privates Fernsehen. Zudem wurde eine Stellungnahme für die Erteilung einer Zulassung für Satellitenfernsehen abgegeben.

3.5. Informationen zum Unternehmen

3.5.1. Entwicklungsschritte der RTR-GmbH im Jahr 2002

Im Gegensatz zum Rumpf-Geschäftsjahr 2001, das in ähnlicher Weise wie die Jahre 1997 und 1998 für die TKC als Aufbau- und Pionierphase der RTR-GmbH zu sehen ist, war das Jahr 2002 vor allem der Konsolidierung und der unternehmerischen Festigung gewidmet. All jene Prozesse und Funktionsbereiche, die 2001 unter zum Teil erheblichem Zeitdruck etabliert werden mussten, konnten 2002 verfeinert und optimiert werden. Als Beispiel sei die Entwicklung der Rundfunkveranstalter-Datenbank für die regulatorische Arbeit genannt.

Ein zentrales, internes Entwicklungsprojekt der RTR-GmbH war die Entwicklung eines neuen, unternehmensübergreifenden Dokumenten Management Systems (DMS), das als zentrales Archivierungs- und Dokumentenbearbeitungssystem das Arbeiten in flexiblen Strukturen (Prozess- und Projektorientierung) gewährleisten und bestmöglich unterstützen soll. Diese Applikation wurde im Jahr 2002 unter Einbeziehung von Mitarbeitern aus sämtlichen Funktionsbereichen des Hauses so weit spezifiziert, dass die (extern durchgeführte) Programmierung 2002 abgeschlossen werden konnte. Für das erste Quartal 2003 ist die schrittweise Inbetriebnahme des neuen DMS geplant. Das bisher in Verwendung befindliche DMS wird nach einer Phase des Parallelbetriebs voraussichtlich Mitte 2003 vom Netz genommen.

Neben diesem, das gesamte Unternehmen betreffenden Entwicklungsprojekt wurden weitere Vorhaben im Jahr 2002 realisiert. So wurde zum Beispiel ein neues IT-basiertes Dokumentationssystem für Zusammenschaltungsverfahren vor der TKK programmiert, das ebenfalls im ersten Quartal 2003 in Betrieb gehen soll. Dieses System – intern „Facts and Rules“ genannt – soll später auf sämtliche Verfahren der TKK und der KommAustria ausgeweitet werden. Ein weiterer Entwicklungsschritt im Jahr 2002 war der Relaunch der RTR-Website (<http://www.rtr.at>) im Jänner 2002 (siehe auch Kapitel 3.8: Information der Öffentlichkeit).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass nach der herausfordernden Expansion (in personeller und räumlicher Hinsicht) die RTR-GmbH als konvergente Regulierungsbehörde 2002 erfolgreich „festen Boden“ gefunden hat und zukünftige inhaltliche und organisatorische Herausforderungen bewältigen wird können.

3.5.2. Personalaufbau

Die RTR-GmbH als junge Organisation hat es sich zum Ziel gesetzt, zeitgemäße Prinzipien betrieblicher Organisationsabläufe zu etablieren. Dies kommt durch eine flexibel gehaltene Ablauforganisation zum Ausdruck, in der kein Abteilungsdenken, sondern das Arbeiten in Prozessen und Projekten das Handeln bestimmt. Eine teamorientierte Arbeitsweise setzt allerdings voraus, auf einen Mitarbeiterstab zurückgreifen zu können, der grundlegende Prinzipien des Arbeitens in flexiblen Strukturen beherrscht. Die Rekrutierung entsprechender Mitarbeiter war auch im Jahr 2002 eine besondere Aufgabenstellung für die RTR-GmbH, um den Aufbau des Fachbereiches Rundfunk abzuschließen, aber auch Stellen im Fachbereich Telekom, abgesehen von der normalen Fluktuation, zu ergänzen.

Um die sich aus dem KOG und dem TKG ergebenden Aufgaben erfüllen zu können, wurde für das Geschäftsjahr 2002 eine durchschnittliche Anzahl von 82 Ganztageskräften den Planungen zugrunde gelegt.

Der Personalstand lag im Dezember inklusive der beiden Geschäftsführer bei 82 Ganztageskräften. Davon waren im Fachbereich Telekommunikation 47 (eine Ganztageskraft im Teilbereich elektronische Signatur), im Fachbereich Rundfunk 16 und in den Servicebereichen per 31.12.2002 19 Personen (eine Ganztageskraft im Teilbereich elektronische Signatur) beschäftigt (siehe Abbildung 3: Entwicklung des Personalstandes Jänner – Dezember 2002).

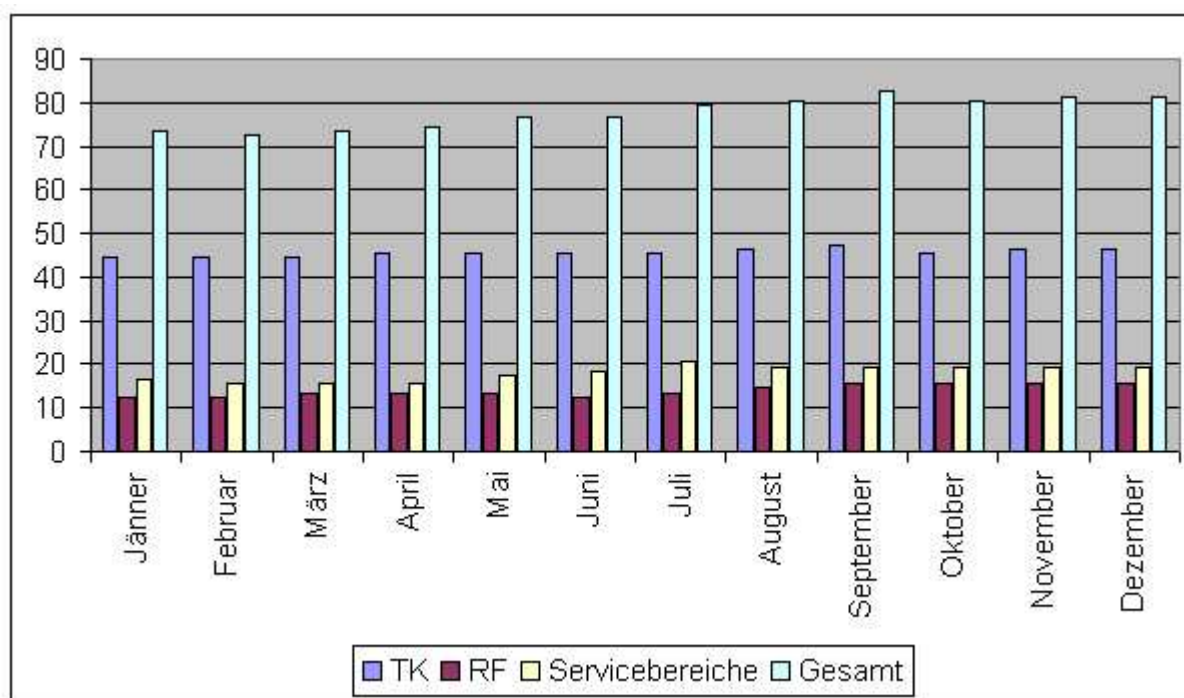


Abbildung 3: Entwicklung des Personalstandes Jänner – Dezember 2002

3.6. Der Aufsichtsrat der RTR-GmbH

Gemäß § 6 der Erklärung über die Errichtung der RTR-GmbH ist für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat zu bestellen, wobei § 5 (7) KOG normiert, dass dem Aufsichtsrat je ein Vertreter des BKA und des BMVIT anzugehören haben. Im Jahr 2002 wurden statutengemäß vier Aufsichtsratssitzungen (eine Sitzung pro Quartal) abgehalten. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats veränderte sich 2002 gegenüber 2001 insofern, als Mag. Martin Pahs sein Betriebsratsmandat zurücklegte. An seiner Stelle wurde Frau Mag. Sabine Joham seitens des RTR-Betriebrats in den Aufsichtsrat entsandt.

Jene Mitglieder des Aufsichtsrates, die die Interessen der Eigentümer vertreten, wurden per Gesellschafterbeschluss vom 22.11.2001 (mit sofortiger Wirkung) zu Aufsichtsräten der RTR-GmbH bestellt. Sie sind für die Zeit bis zur Beendigung jener Generalversammlung ernannt, die über die Entlastung der Geschäftsführung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem der Aufsichtsrat bestellt wurde, nicht mitgerechnet wird.

Im Jahr 2002 gehörten folgende Personen dem Aufsichtsrat der RTR-GmbH an:

- Generaldirektor Dr. Wilfried Stadler (Vorstands-Vorsitzender, Investkredit AG)
Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Dr. Franz Semmernegg (Mitglied des Vorstandes, Kapsch Aktiengesellschaft)
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Dr. Matthias Traimer (Leiter Abteilung V/4 – Medien, Bundeskanzleramt)
Mitglied des Aufsichtsrats,
- Werner Weidlinger (Telekom Referent, Kabinett des Bundesministers, BMVIT)
Mitglied des Aufsichtsrats,

Vertretung der Belegschaft im Aufsichtsrat:

- Dr. Dieter Staudacher, LL.M. (Betriebsrat, RTR-GmbH)
- Mag. Sabine Joham (Betriebsrat, RTR-GmbH)

Die Kernaufgaben des Aufsichtsrates sind die Genehmigung des Geschäftsplans der RTR-GmbH, die Genehmigung des Budgets und die Genehmigung des Zielpersonalstandes des Unternehmens. Er befindet alljährlich im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Entlastung der Geschäftsführer. Darüber hinaus entscheidet der Aufsichtsrat über allfällige aufsichtsratspflichtige Rechtsgeschäfte der GmbH.

Für die Prüfung der Finanzgebarung der RTR-GmbH bestellt der Eigentümervertreter über Vorschlag des Aufsichtsrates jährlich einen Wirtschaftsprüfer. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Aufsichtsrat vorgelegt.

3.7. Jahresabschluss 2002 der RTR-GmbH

Für den Jahresabschluss der RTR-GmbH für das Geschäftsjahr (01.01.2002-31.12.2002) liegt ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche vor. Aus dem Jahresabschluss 2002 werden die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH präsentiert. Da 2001 ein Rumpfgeschäftsjahr war, ist 2002 ein Vergleich mit Vorjahreszahlen nur bedingt aussagekräftig.

	01.01. – 31.12.2002		01.04. – 31.12.2001
	in EUR		in Tausend EUR
1. Umsatzerlöse		8.498.444,11	5.726
2. Sonstige betriebliche Erlöse			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	150.297,93		44
b) übrige	205.327,12	355.625,05	66
3. Personalaufwand			
a) Gehälter	-4.240.458,08		-2.970
b) Aufwendungen für Abfertigungen	-108.471,45		-50
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-834.256,79		-544
d) freiwilliger Sozialaufwand	-60.282,00	-5.243.468,32	-19
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-647.669,34	-572
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und Ertrag fallen	0,00		-2
b) übrige	-3.448.181,36	-3.448.181,36	-2.156
6. Zwischensumme aus Z 1 bis 5, Betriebserfolg		-485.249,86	-477
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens		67.220,39	129
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		63.900,81	97
9. Anwendungen aus Finanzanlagen		-76.643,15	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-15,38	-2
11. Zwischensumme aus Z 7 bis Z 10, Finanzerfolg		54.462,67	223
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresfehlbetrag		-430.787,19	-254
13. Auflösung von un versteuerten Rücklagen		51.398,73	18
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-808.269,79	-573
15. Bilanzverlust		-1.187.658,25	-808

Der Umsatz der Rundfunk- und Telekom Regulierungs-GmbH setzte sich 2002 zum überwiegenden Teil aus den gemäß § 10 KOG vorgeschriebenen Finanzierungsbeiträgen zusammen (EUR 8,47 Mio.). Der ausgewiesene, akkumulierte Bilanzverlust in der Höhe von EUR 1,187 Mio. resultierte im Wesentlichen aus Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG. Das operative Ergebnis aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß KOG ist ausgeglichen, jenes aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG ist durch die im Geschäftsjahr 2000 vorgenommene Kapitalerhöhung von EUR 2,11 Mio. gedeckt.

Aktiva

Passiva

	31.12.2002	31.12.2001		31.12.2002	31.12.2001
	in EUR	in TEUR		in EUR	in TEUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	5.741.153,90	5.741
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	302.072,44	467	II. Bilanzverlust, davon Verlustvortrag EUR 808.269,79	-1.187.658,25	-808
	302.072,44	467		4.553.495,65	4.933
II. Sachanlagen			B. Unversteuerte Rücklagen		
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	488.350,35	535	I. Sonstige unversteuerte Rücklagen IFB gemäß § 10 EStG	33.994,31	85
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	262.713,34	219			
	751.063,69	754		33.994,31	85
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.844.728,31	2.855	1. Rückstellungen für Abfertigungen	218.900,00	162
	2.844.728,31	2.855	2. Sonstige Rückstellungen	998.880,00	1.136
	3.897.864,44	4.076		1.217.780,00	1.298
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	428.250,28	480
1. Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	3.251.820,02	1.037	2. Sonstige Verbindlichkeiten, (davon aus Steuern in EUR 345.768,69 im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 88.353,23)		
2. Sonstige Forderungen	28.366,88	19		2.165.012,91	2.617
	3.280.186,90	1.055		2.593.263,19	3.097
II Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten					
	1.115.930,71	4.229			
	4.396.117,61	5.285			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	104.551,10	53			
	8.398.533,15	9.413		8.398.533,15	9.413

3.7.1. Branchenspezifischer Aufwand der Fachbereiche Rundfunk und Telekommunikation

Die RTR-GmbH legt als Unternehmen einen Jahresabschluss vor, der die nach Branchen unterteilte Mittelverwendung nicht ausweist. Deshalb wird in nachfolgender Tabelle eine Aufgliederung der Hauptpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung nach den Fachbereichen Telekommunikation (TK) und Rundfunk (RF) vorgenommen, um eine Transparenz der branchenspezifischen Ausgaben zu bieten. Diese Unterteilung des Aufwands ergab für das Geschäftsjahr 2002 folgendes Bild:

	Angaben in Tausend EUR		
	TK	RF	Summe
Umsatzerlöse	6.055	2.444	8.499
sonstige betriebliche Erträge	258	97	355
Personalaufwand	-4.007	-1.236	-5.243
Abschreibungen	-444	-204	-648
sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.354	-1.095	-3.449
Betriebserfolg	-492	6	-486
Finanzerfolg	61	-6	55
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-431	0	-431
Auflösung von un versteuerten Rücklagen	36	15	51
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-816	8	-808
Bilanzverlust	-1.211	23	-1.188

Tabelle 5: Aufwand der RTR-GmbH nach Fachbereichen

3.8. Information der Öffentlichkeit

Die Regulierungstätigkeit der KommAustria, der TKK sowie der RTR-GmbH standen – wie in den Vorjahren – im Berichtsjahr 2002 im Blickfeld der Öffentlichkeit. Die Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit, die die Tätigkeit der RTR-GmbH als Kompetenzzentrum unterstreicht, lagen in den Bereichen Presse, Dokumentationen, Veranstaltungen, Vortragstätigkeit und Website.

Auch im Jahr 2002 waren die Themen Rundfunk und Telekommunikation in der heimischen Medien- und Wirtschaftsberichterstattung stark präsent. Die Pressearbeit der Regulierungsbehörden konzentrierte sich dabei auf die sachorientierte Vermittlung der komplexen Regulierungsinhalte wie beispielsweise Zulassungsverfahren im Rundfunkbereich oder Fragen der Zusammenschaltung im Telekommunikationsbereich und wurde von den Medien entsprechend aufgegriffen. Im Geschäftsjahr 2002 wurden drei Pressekonferenzen und acht Pressehintergrundgespräche abgehalten sowie 36 Presseinformationen versendet. In Ergänzung dazu wurde während des gesamten Berichtsjahres eine große Anzahl von Einzelinterviews mit Medienvertretern geführt.

Einen weiteren zentralen Punkt der Öffentlichkeitsarbeit bilden die Berichte der Regulierungsbehörde. Die Schlüsselpublikation im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der „Kommunikationsbericht 2001“, eine Fortsetzung des „Telekommunikationsberichts 1998-1999“ und des „Telekommunikationsberichts 2000“. Neben der ausführlichen Darstellung des institutionellen und regulatorischen Rahmens und der Sacharbeit der Regulierungsbehörden liegt ein Hauptaugenmerk dieser Publikation auf der detaillierten Darstellung der Medien- und Telekommunikationsmärkte.

Der alljährlich veröffentlichte „Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle“ dokumentiert die der RTR-GmbH übertragene Aufgabe als Schlichtungsstelle und stellt sowohl statistische Aspekte als auch die in den Streitschlichtungsverfahren häufig auftretenden Fragen und Probleme dar. Für das Jahr 2003 wurden bereits wichtige Vorarbeiten für die Einführung einer RTR-Schriftenreihe, eines RTR-Newsletters sowie eines Berichts der „Digitalen Plattform Austria“ geleistet. Alle Publikationen der RTR-GmbH stehen auf der Website <http://www.rtr.at> zum Download zur Verfügung.

Die Vortragstätigkeit der Führungskräfte und ausgewählter Mitarbeiter der RTR-GmbH wurde – wie bereits in den Vorjahren – auch im Jahr 2002 beibehalten, um in entsprechenden Foren die Intentionen und Ergebnisse der geleisteten Regulierungsarbeit darzulegen. Ein juristisches Fach-Symposium, bereits das dritte dieser Reihe, zum Thema „Regulierung à la carte“, wurde von der RTR-GmbH gemeinsam mit der Rechtsakademie und dem Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg ausgerichtet.

Schlüsselmedium der Öffentlichkeitsarbeit der RTR-GmbH ist die Website der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at>. Die Inhalte beider Fachbereiche werden permanent aktualisiert und erlauben der interessierten Öffentlichkeit eine kontinuierliche Verfolgung der Regulierungstätigkeit. Die wichtigsten Entscheidungen der KommAustria, der TKK und der RTR-GmbH sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Unterlagen der Regulierungsaktivitäten werden im Internet zur Verfügung gestellt. Um dem Konvergenz-Gedanken Rechnung zu tragen und über einen für beide Fachbereiche einheitlichen und gut strukturierten Webauftritt zu verfügen, wurde die bestehende Website zu Beginn des Berichtsjahres einem Relaunch, verbunden mit einer Datenmigration bestehender Inhalte, unterzogen. Der Kommunikationskanal Internet als zentrales und effizientestes Instrument der Informationsversorgung der Öffentlichkeit entspricht somit wiederum den heutigen Anforderungen der Informationsgesellschaft.

4. Anhang

4.1. Kalendarium der Entscheidungen der KommAustria für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2002

31.01.2002	Erteilung einer bundesweiten Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen an die ATV Privatfernseh-GmbH
06.03.2002	Satellitenzulassung: Maria heute – Verein zur Verbreitung grenzenloser Nächstenliebe
13.03.2002	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberes Ennstal“ an die Ennstaler Lokalradio GmbH
22.03.2002	Zulassungsverfahren (Ausbildungsrundfunk): Verein zur Schaffung und zum Betrieb von unabhängigen Fachhochschulradios (St. Pölten)
19.04.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) N & C Privatrado Betriebs GmbH gegen die Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH
19.04.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) Antenne Kärnten Regionalradio GmbH gegen die Radio Villach Privatrado GmbH
19.04.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) Antenne Kärnten Regionalradio GmbH gegen die Privatrado Unterkärnten GmbH
19.04.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) Life Radio GmbH & Co KG gegen die Welle 1 Linz Radio GmbH
19.04.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) Antenne Steiermark Regionalradio GmbH gegen die Grazer Stadtradio GmbH
17.06.2002	Satellitenzulassung: Gabriel Lisowski GmbH (Fashion TV)
19.06.2002	Satellitenzulassung: Kanal 1 FernsehbetriebsgmbH
20.06.2002	Abweisungen von Anträgen auf Erteilung von nicht-bundesweiten Zulassungen für analoges terrestrisches Fernsehen
04.07.2002	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 97,9 MHz“ an den Medienprojektverein Steiermark
04.07.2002	Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 92,6 MHz“ an Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“

04.07.2002	„Site sharing“-Verfahren: ATV Privatfernseh-GmbH gegen ORF
05.07.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) sowie gemäß § 28 PrR-G (Widerrufsverfahren) Life Radio GmbH & Co KG gegen RTVision Allgemeiner Medienverein
05.07.2002	Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) Life Radio GmbH & Co KG gegen Mag. Irmgard Savio
29.07.2002	Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für den Ballungsraum Wien an die Puls City TV GmbH
29.07.2002	Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für den Ballungsraum Linz an die Privatfernsehen GmbH
29.07.2002	Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für den Ballungsraum Salzburg an die Salzburg TV FernsehgmBH
13.08.2002	Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Voitsberg/Bärnbach/Köflach“ an die WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV GmbH & Co KEG
14.08.2002	Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Ischl“ an Christian Parzer
14.08.2002	Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Bad Kleinkirchheim“ an die Bad Kleinkirchheimer Sat-Kabelfernsehen GmbH
26.08.2002	Entscheidung gemäß § 20 PrTV-G über den Antrag der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags (must-carry) an die Stadtwerke Judenburg AG
29.08.2002	Amtswegig eingeleitetes Verfahren im Rahmen der Rechtsaufsicht gegen Mag. Irmgard Savio
29.08.2002	Amtswegig eingeleitetes Verfahren im Rahmen der Rechtsaufsicht gegen RTVision Allgemeiner Medienverein
03.09.2002	Entzug der dem ORF zugewiesenen Nutzungsberechtigungen für die Übertragungskapazitäten Wien-Bisamberg und Dornbirn-Lauterach
20.09.2002	Satellitenzulassung: Premiere Pay-TV-Programm Service- und Betriebs-GmbH

- 24.09.2002 Amtswegig eingeleitetes Verfahren gemäß § 25 PrR-G (Aufsichtsverfahren) gegen die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH
- 30.09.2002 Amtswegig eingeleitetes Verfahren gemäß § 28 PrR-G (Widerrufsverfahren wegen Änderung des Programmcharakters) gegen die Radio Starlet Programm- und WerbegmbH
- 14.10.2002 Zurückweisung der Anträge der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH auf Entzug der dem ORF zugewiesenen Übertragungskapazitäten Mitterbach/Erlauf und Linz 2 Freinberg sowie Abweisung des Antrags auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten
- 29.10.2002 Zuordnung der Übertragungskapazität Bezirk Perg an die Welle 1 Linz Radio GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Linz“
- 13.11.2002 „Site sharing“-Verfahren: Antrag der Donauwelle Radio Privat Niederösterreich GmbH betreffend die Angemessenheit des Entgelts für die Zurverfügungstellung der Sendeanlagen des ORF
- 15.11.2002 Amtswegig eingeleitetes Verfahren (Widerruf) gegen die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH
- 19.11.2002 Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Graz 94,2 MHz“ an Gerhard Werner
- 20.11.2002 Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Wels“ an die Meine Welle Wels Privatrado GmbH i.Gr.
- 22.11.2002 Zuordnung der Übertragungskapazität St. Georgen im Attergau an die Life Radio GmbH & Co KG zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet „Oberösterreich“
- 22.11.2002 Zuordnung der Übertragungskapazität Jennersdorf an die Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing“
- 25.11.2002 Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“ an die Donauradio Wien GmbH
- 26.11.2002 Zuordnung der Übertragungskapazität Weiz an die Grazer Stadtradio GmbH zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Graz“
- 26.11.2002 Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Hartberg“ an den Medienprojektverein Steiermark

- 05.12.2002 Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Steyr“ an RTV Regionalfernsehen GmbH
- 11.12.2002 Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn“ an den Verein Medien- und Kommunikationszentrum nördliches Niederösterreich
- 20.12.2002 Zuordnung der Übertragungskapazität „Braunau 106,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem der Life Radio GmbH & Co KG zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreich“
- 20.12.2002 Zuordnung der Übertragungskapazität „Salzburg 97,3 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in dem der Sendeanlagen GmbH zugeordneten Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“

4.2. Kalendarium der Entscheidungen der TKK für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2002

- 14.01.2002 K 15/00 Anhörung der Mobilfunkbetreiber zum Thema Infrastructure-Sharing beim Aufbau der UMTS-Netze.
K 39/98 Beschluss der TKK betreffend der Erfüllung des Nachweises der Versorgungspflicht durch tele.ring Telekom Service GmbH.
- 28.01.2002 Beschlussfassung betreffend das Positionspapier zum Thema Infrastructure-Sharing beim Aufbau der UMTS-Netze
IC 2002: Mündliche Anhörungen
Z 18, 25/01: Entscheidung über die Anträge der 3G Mobile Telecommunications GmbH. Die TKK kommt zum Ergebnis, dass 3G Mobile als MVNO ein Recht auf Zusammenschaltung zusteht.
Z 1/02: Gutachtensauftrag betreffend die Ermittlung der Entgelte der Connect Austria.
U 1/01: Erörterung des Antrages der Telekom Austria AG auf Ersatz der Kosten für den Universaldienst für das Jahr 1999.
- 11.02.2002 U 1/01: Erörterung von Teilfragen betreffend den Universaldienstantrag der Telekom Austria AG.
A 3/02: Erörterung des Antrages der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH auf Akkreditierung.
- 25.02.2002 IC 2002: Präsentation des Gutachtens zur Nummernportierung.
- 11.03.2002 A 3/02: Akkreditierung der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH.
U 1/01: Erörterung des Verfahrensstandes.
Antrag an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 49 Abs 3 TKG auf Zuteilung von Frequenzen aus dem Frequenzbereich TETRA.
- 18.03.2002 IC 2002: Entscheidung
Z 30/01: Präsentation des Gutachtens betreffend die Höhe der Entgelte der tele.ring Telekom Service GmbH.
Z 2/02: Erörterung des Antrages von Hutchison 3G Austria GmbH auf Entgeltfestsetzung im Verhältnis zu Telekom Austria AG.
U 1/01: Präsentation des Gutachtens betreffend den Marktanteil des Erbringen des Universaldienstes.
G 1/02: Erörterung des Antrages der Telekom Austria AG auf Genehmigung der Entgelte für den Auskunftsdienst.

- 08.04.2002 Z 30/01: Mündliche Verhandlung im Verfahren Telekom Austria AG – tele.ring Telekom Service GmbH.
IC 2002 (Entgelte): Gutachtensauftrag.
U 1/01: Beschlussfassung über die Gutachterbestellung.
M 1/02: Amtswegige Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der marktbeherrschenden Stellung.
- 22.04.2002 W 2/02: Erörterung des Antrages von Tele2 Telecommunication Services GmbH gegen Telekom Austria AG auf Zugang zur Anschlussleistung.
- 06.05.2002 Z 30/01: Entscheidung im Verfahren betreffend die Entgelte im Mobilnetz von tele.ring Telekom Service GmbH.
Z 2/02: Entscheidung im Verfahren betreffend die Entgelte im Mobilnetz der Hutchison 3G Austria GmbH.
G 1/02: Präsentation des Gutachtens betreffend die Entgelte für den Auskunftsdienst der Telekom Austria AG.
- 16.05.2002 K 15g/00: Mündliche Verhandlung im Verfahren betreffend den Antrag der 3G Mobile auf Änderung der UMTS-Konzessionsbedingungen.
W 2/02, W 3/02: Erörterung des Antrages der Tele2 Telecommunication Services GmbH betreffend Anschlussleistung.
- 03.06.2002 K 15g/00: Abweisung des Antrages der 3G Mobile auf Änderung der UMTS-Konzessionsbedingungen.
G 1/02: Abweisung des Antrages der Telekom Austria AG betreffend die Tarife für den Auskunftsdienst mangels Kostendeckung.
- 17.06.2002 W 3/02: Erörterung des Antrages der Tele2 Telecommunication Services GmbH betreffend die Anschlussleistung.
- 01.07.2002 W 4/02: Einleitung eines Verfahrens wegen Verdachts des Missbrauches der marktbeherrschenden Stellung gegen Telekom Austria AG betreffend die Netztrennung der CyberTron Telekom AG.
K 6/02: Erörterung des Ausschreibungsverfahrens betreffend Frequenzen aus den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800.

- 12.07.2002 W 3/02: Parteieneinvernahme der Telekom Austria AG und Zeugeneinvernahme der Tele2 Telecommunication Services GmbH.
 IC 2002 (Entgelte): Präsentation des Gutachtens der Amtssachverständigen
 K 6/02: Beschlussfassung über die Ausschreibungsunterlage betreffend Frequenzen aus den Frequenzbereichen GSM-900 und GSM-1800 und Ersuchen an den Minister um Zustimmung zur Ausschreibung.
 K 9/02: Beschlussfassung über die Ausschreibungsunterlage betreffend Frequenzen aus dem Frequenzbereich TETRA und Ersuchen an den Bundesminister um Zustimmung zur Ausschreibung.
 U 1/01: Erörterung des Verfahrensstandes.
 M 1/02: Erörterung des Verfahrensstandes.
 Signatur: Präsentation der Public-Key-Infrastruktur der Aufsichtsstelle.
- 29.07.2002 M 1/02: Präsentation der Ergebnisse des Beweisverfahrens.
 IC 2002 (Entgelte): Ergänzender Gutachtensauftrag an die Amtssachverständigen.
- 09.09.2002 Beschlussfassung über das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der Aufsichtsstelle.
 U 1/01: Erörterung des Verfahrensstandes.
 IC 2002 (Entgelte): Entscheidung.
 W 4/02: Einstellung des Verfahrens aufgrund Nichtvorliegens eines Missbrauchstatbestandes.
 W 5/02: Verfahren gegen Telekom Austria AG wegen Verdacht des Missbrauches der marktbeherrschenden Stellung durch Anbieten von Endgeräten, die für den VNB nicht geeignet sind.
- 20.09.2002 K 6/02: Angebotsöffnung, Anträge wurden eingebracht von Mobilkom Austria AG & Co KG und T-Mobile Austria GmbH, Beschlussfassung über die Verfahrensordnung.
 M 1/02: Entscheidung.
- 07.10.2002 K 6/02: Beschlussfassung über den Termin für die Durchführung der Auktion.
 K 9/02: Angebotsöffnung, ein Antrag wurde eingebracht von master-talk, Abweisung des Antrages wegen Nichterfüllung der Ausschreibungsbedingungen.
 U 1/01: Einstellung des Verfahrens aufgrund der Antragsrückziehung durch Telekom Austria AG.
 Z 18, 19, 21, 22/02: Erörterung der Anträge der Tele2 Telecommunication Services GmbH auf Zusammenschaltung als MVNO.
- 14.10.2002 K 6/02: Durchführung des Auktionsverfahrens.
 Z 22, 25/99: Gutachtensauftrag an die Amtssachverständigen.
 Z 18, 19, 21, 22/02: Durchführung der mündlichen Anhörungen.

- 21.10.2002 W 5/02: Anhörung der Telekom Austria AG.
K 6/02: Beschlussfassung über die Frequenzzuteilung an Mobilkom Austria AG & Co KG und T-Mobile Austria GmbH.
- 28.10.2002 Z 18, 19, 21, 22/02: Erörterung der Entscheidungsgrundlagen.
Z 24/02: Erörterung des Antrages der UTA Telekom AG auf Entbündelung.
W 3/02: Einstellung des Verfahrens auf Grund der Antragslegung der Telekom Austria AG an Tele2 Telecommunication Services GmbH.
- 30.10.2002 W 5/02: Einstellung des Verfahrens, da Tatbestand der Diskriminierung nicht vorliegt.
Z 18, 19, 21, 22/02: Abweisung der Anträge der Tele2 Telecommunication Services GmbH auf Zusammenschaltung als MVNO.
- 11.11.2002 Konstituierung der TTK in der neuen Besetzung.
W 8/02: Einleitung eines Verfahrens wegen Verdacht des Missbrauches der marktbeherrschenden Stellung durch die Telekom Austria AG betreffend das AON-Weihnachtsspecial der Telekom Austria AG.
- 18.11.2002 W 9/02: Einleitung eines Verfahrens wegen Verdacht des Missbrauches der marktbeherrschenden Stellung durch die Telekom Austria AG betreffend das Anbieten von Endgeräten, die für den VNB nicht geeignet sind.
- 02.12.2002 W 8/02: Aufforderung gemäß § 34 TKG an die Telekom Austria AG betreffend Abstellung des Mißbrauches.
G 9/02: Präsentation des Gutachtens betreffend die Entgelte für öffentliche Sprechstellen der Telekom Austria AG.
- 16.12.2002 S 14/02: Präsentation der Studie der ASCOM betreffend die Durchführung der Messverfahren bei der Prüfung der Erfüllung der Versorgungspflicht der UMTS-Betreiber.
W 8/02: Einstellung des Verfahrens aufgrund Nichtvorliegens des Missbrauchstatbestandes.
G 9/02: Genehmigung des Antrages der Telekom Austria AG betreffend die Entgelte für öffentliche Sprechstellen.

4.3. Tabellen und Abbildungen

4.3.1. Tabellen

TABELLE 1: FESTNETZ-ZUSAMMENSCHALTUNGSENTGELTE.....	42
TABELLE 2: FESTGELEGTE ENTGELTE – MOBILNETZE	44
TABELLE 3: RUFNUMMERNRAUM GEMÄß NVO UND DERZEITIGE NUTZUNG FÜR GEOGRAFISCHE RUFNUMMERN	52
TABELLE 4: RUFNUMMERNBEREICHE FÜR SMS- UND EVENTTARIFIERTE SPRACHDIENSTE INKLUSIVE DER TARIFINFORMATION.....	53
TABELLE 5: AUFWAND DER RTR-GMBH NACH FACHBEREICHEN.....	70

4.3.2. Abbildungen

ABBILDUNG 1: DAS REGULIERUNGSUMFELD (VEREINFACHTE DARSTELLUNG; IN VERWALTUNGSSTRAFSACHEN ABWEICHENDER INSTANZENZUG)	8
ABBILDUNG 2: ORGANIGRAMM DER RTR-GMBH	61
ABBILDUNG 3: ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES JÄNNER – DEZEMBER 2002.....	66

4.4. Abkürzungen

Abs	Absatz
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AK-TK	Arbeitskreis Technische Koordination
ANB	Alternative(r) Netzbetreiber
ATM	Asynchronous Transfer Mode
ATO	Analogue Turn Off
AuC	Authentication Register
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BKS	Bundeskommunikationssenat
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWV	Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CDR	Call Data Records
CEPT	Conference Européenne des Administration des postes et des télécommunications
DVB	Digital Video Broadcasting
DVB-T	DVB terrestrisch verbreitet
ECC	Electronic Communications Committee
ENUM	Telephone Number to Universal Ressource Identifier Mapping
EPG	Electronic Programm Guide
EPRA	European Platform of Regulatory Authorities
ERG	European Regulators Group
ERO	European Radiocommunication Office
ETI	European Telecom International
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FESA	Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures
FL-LRAIC	Forward Looking-Long Run Average Incremental Costs
GSM	Global System for Mobile Communication
HFCC	High Frequency Co-ordination Conference
HLR	Home Location Register
HVSt	Hauptvermittlungsstellen
IC	Interconnection (Zusammenschaltungsanordnung)
idgF	in der geltenden Fassung
IRG	Independent Regulators Group
iSd	im Sinne des
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISP	Internet Service Provider

ISPA	Internet Service Providers Austria
ITU	International Telecommunication Union
iVm	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KOG	KommAustria-Gesetz
KommAustria	Kommunikationsbehörde Austria
KSRG	Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz
MHz	Megahertz
MNC	Mobile Network Code
MNO	Mobile Network Operator
MSC	Mobile Switching Centre
MVNO	Mobile Virtual Network Operator
NARA	National Administrations and Regulatory Authorities
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OFB	Oberste Fernmeldebehörde
OGH	Oberster Gerichtshof
ONP	Open Network Provision
ORF	Österreichischer Rundfunk
PDA	Personal Digital Assistant
PIB	Principles of Implementation and Best Practice
POTS	Plain Old Telephone Service
PrR-G	Privatradiogesetz
PrTV-G	Privatfernsehgesetz
PTSG	Poststrukturgesetz
PTT	Post and Telegraph Administration
RDS	Radio Data System
RRC	Regional Radio Conference
RRG	Regionalradiogesetz
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
S-DAB	Satellite Digital Audio Broadcasting
SigG	Signaturgesetz
SMP	Significant Market Power
SMS	Short Message Service
SMSC	Short Message Service Centre
TACS	Technical Assistance for Community Services
TASL	Teilnehmeranschlussleitung
T-DAB	Terrestrial Digital Audio Broadcasting
TETRA	Terrestrial Trunked Radio
TKC	Telekom-Control GmbH
TKG	Telekommunikationsgesetz
TKK	Telekom-Control-Kommission

UKW	Ultrakurzwelle
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
USt	Umsatzsteuer
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vH	von Hundert
VNB	Verbindungsnetzbetrieb
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WARC	World Administrative Radio Conference

4.5. Relevante Rechtsquellen

4.5.1. EU-Recht

Entbündlungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, ABl. L 336/4 vom 30.12.2000.

Fernsehsignal-Richtlinie (RL 95/47/EG)

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S 51.

Genehmigungsrichtlinie (RL 97/13/EG)

Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10.04.1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, ABl. L 117 vom 07.05.1997, S 15.

Mitleitungsrichtlinie (RL 92/44/EWG idf 97/51/EG)

Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 idf 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997; Entscheidung 98/80/EG der Kommission vom 07.01.1998 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mitleitungen.

ONP-Rahmenrichtlinie

Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28.06.1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzuganges (Open Network Provision - ONP), ABl. L 192 vom 24. 07.1990, S 1, in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.10.1997 zur Änderung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates zwecks Anpassung an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld, ABl. L 295 vom 29.10.1997, S 23.

Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ 89/552/EWG idf 97/36/EG des Rates vom 03.10.1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität [Amtsblatt L 298 vom 17.10.1989].

Sprachtelefonierichtlinie (RL 98/10/EG)

Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld, ABl. L 101 vom 01.04.1998, S 24. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst, ABl. L 321 vom 30.12.1995, S 6.

Zusammenschaltungsrichtlinie (RL 97/33/EG idF RL 98/61/EG)

Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP), ABl. L 199 vom 26.07.1997, S 32, in der Fassung der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.09.1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl, ABl. L 268 vom 03.10.1998, S 37.

4.5.2. Österreichisches Recht

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (1991) BGBl. Nr 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr 65/2002 .

Bundesgesetz über die Anwendung von Normen von Fernsehsignalen (FS-G)

BGBl. I Nr 50/2000 idF BGBl. I Nr 32/2001, BGBl. I Nr 136/2001.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 zuletzt geändert durch BGBl I Nr99/2002.

BVG-Rundfunk

Bundesverfassungsgesetz vom 10.07.1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk), BGBl Nr 396/1974.

Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz (KSRG)

1997 wurde das Kabel- und Satelliten- Rundfunkgesetz (KSRG), BGBl I Nr 42/1997, erlassen. Es trat am 01.07.1997 in Kraft und bildete die rechtliche Grundlage für die Veranstaltung (Programmschöpfung) und die Weiterverbreitung (Empfang und gleichzeitige, vollständige und unveränderte Übertragung von für die Allgemeinheit empfangbaren Programmen) von Rundfunk in Kabelanlagen und über Satellit (im Fernseh- und Hörfunkbereich). Mit Verabschiedung des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G), BGBl I Nr 84/2001, im Juli 2001, wurde in Österreich eine rechtliche Grundlage für die Veranstaltung von privatem terrestrischem Fernsehen geschaffen. Das PrTV-G, welches mit 01.08.2001 in Kraft trat, umfasst Regelungen für sämtliche Verbreitungswege (Kabel, Satellit und terrestrisch, jeweils analog und digital) und löste damit auch das bisherige KSRG ab. Wie zuvor das KSRG umfasst das PrTV-G weiterhin auch Kabel- und Satellitenrundfunk.

KommAustria-Gesetz (KOG)

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung einer "Kommunikationsbehörde Austria" ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates erlassen wird sowie das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, das Rundfunkgesetz, das Fernsehsignalgesetz, das Telekommunikationsgesetz, das Zugangskontrollgesetz, das Signaturgesetz und das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 2001 geändert werden BGBl I Nr 32/2001.

ORF-Gesetz (ORF-G)

Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G) BGBl Nr 379/1984 idF BGBl I Nr 83/2001 idF BGBl I Nr 100/2002.

Privatradiogesetz (PrR-G)

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privaten Hörfunk erlassen werden BGBl I Nr 20/2001 idF BGBl I Nr 136/2001 (2. Euroumstellungsgesetz).

Privat-TV-Gesetz (PrTV-G)

Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über privates Fernsehen erlassen werden BGBl I Nr 84/2001.

Signaturgesetz (SigG)

Bundesgesetz über elektronische Signaturen BGBl I Nr 190/1999 idF BGBl I Nr 137/ 2000, BGBl I Nr 32/2001 und BGBl I Nr 152/2001.

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bundesgesetz, mit dem ein TKG erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden BGBl I Nr 100/1997 idF BGBl I Nr 98/1998, BGBl I Nr 27/1999, BGBl I Nr 159/1999, BGBl I Nr 188/1999, BGBl I Nr 26/2000, BGBl I Nr 32/2001, 134/2001, BGBl I Nr 32/2002 und BGBl I Nr 134/2002.

Nummerierungsverordnung (NVO)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Nummerierung BGBl II Nr 416/1997 idF BGBl II Nr 89/2001 und BGBl II Nr 100/2001.

Entgeltverordnung (EVO)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Entgeltobergrenzen für Telekommunikationsverbindungen festgelegt werden BGBl II Nr 158/1999 idF BGBl II Nr 380/2001.

Universaldienstverordnung (UDV)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Qualitätskriterien für den Universaldienst festgelegt werden BGBl II Nr 192/1999 idF BGBl II Nr 173/2000.

Zusammenschaltungsverordnung (ZVO)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr zur näheren Bestimmung der Zusammenschaltung BGBl II Nr 14/1998.

4.6. Abgekürzte Firmennamen

3G Mobile	3G Mobile Telecommunications GmbH
Arge Daten	Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
A-Trust	A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH
ATV	ATV Privatfernseh-GmbH
Connect	Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikations GmbH
CyberTron	CyberTron Telekom AG
Datakom	Datakom Austria GmbH
eTel	eTel Austria AG
ETI	European Telecom International
Hutchison	Hutchison 3G Austria GmbH
Interline	Interline Telekommunikation GmbH
IT Austria	Informationstechnologie Austria GmbH
LS Telcom	LS Telcom AG
master-talk	master-talk Austria Telekom Service GmbH & Co KG
MCI WorldCom	MCI WorldCom Telecommunication Services Austria Gesellschaft m.b.H.
Mobilkom	Mobilkom Austria Aktiengesellschaft & Co KG
ORF	Österreichischer Rundfunk
Premiere	Premiere Pay-TV Programm Service- und Betriebs GmbH (nunmehr Premiere Fernsehen GmbH)
Priority	Priority Telecom
SAT.1	SAT.1 Privatrundfunk- und Programmgesellschaft m.b.H.
tele.ring	tele.ring Telekom Service GmbH
Tele2	Tele2 Telecommunication Service GmbH
Telekom Austria	Telekom Austria Aktiengesellschaft
T-Mobile	T-Mobile Austria GmbH (vormals max.mobil. Telekommunikation Service GmbH)
UTA	UTA Telekom AG

5. Management Summary der Regulierungstätigkeit Rundfunk

Marktöffnung und Zulassungsvergabe

Hörfunk:

- Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten (gem. § 12 PrR-G): Im Berichtszeitraum erfolgten vier Zuordnungen von Übertragungskapazitäten an bestehende Hörfunkveranstalter. Zwei Übertragungskapazitäten konnten direkt zugeteilt werden; zwei Zuordnungen wurden auf Grundlage der Übergangsregelung des § 32 Abs 4 PrR-G durchgeführt.
- Neue Zulassungen: Erteilung acht neuer Zulassungen.
- Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete: Abwicklung von zwei Verfahren, die zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete führten.
- Verbesserung der Versorgungsqualität bestehender Versorgungsgebiete: Es wurden drei Verfahren durchgeführt.
- Behandlung von einem Zulassungsverfahren für „Event-Radios“ für die Sendebetriebsdauer von längstens drei Monaten und Erteilung von vier Zulassungen für Schul- und Ausbildungsradios.
- Satellitenzulassungen: Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk.

Fernsehen (terrestrisch):

- Das Verfahren zur Vergabe der bundesweiten Zulassung wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2002 abgeschlossen. Die bundesweite Zulassung zur Veranstaltung von analogem terrestrisch verbreiteten Privat-TV wurde für die Dauer von zehn Jahren an die ATV Privatfernseh-GmbH erteilt. Die Zulassung wurde mit Bescheid des BKS vom 22.04.2002 bestätigt und ist somit rechtskräftig.
- Nach Abschluss des Verfahrens zur Vergabe der bundesweiten Zulassung konnten die Verfahren zur Vergabe der nicht-bundesweiten Zulassungen durchgeführt werden. Aus insgesamt 20 Anträgen (von denen neun im Laufe des Verfahrens zurückgezogen bzw. zurückgewiesen wurden) wurden am 29.07.2002 Ballungsraumzulassungen für Wien (PULS CITY TV), Linz (Privatfernsehen GmbH) und Salzburg (Salzburg TV Fernsehgesellschaft mbH) für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Vier weitere Zulassungsverfahren für Voitsberg/Bärnbach/Köflach, Steyr, Bad Ischl, Bad Kleinkirchheim wurden ebenfalls abgeschlossen. Sämtliche im Berichtszeitraum erteilten Zulassungen sind rechtskräftig.

Fernsehen (Satellit):

- Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria drei neue Zulassungen für den Bereich Satellitenrundfunk erteilt.

Rechtsaufsicht und „Site sharing“-Verfahren

Hörfunk:

- Behandlung zweier „Site-sharing“-Anträge
- Rechtsaufsicht: Abwicklung von zehn Verfahren, die seitens der Antragsteller insbesondere auf die Beseitigung allfälliger Wettbewerbsnachteile abzielten. Durchführung dreier Rechtsaufsicht-Verfahren von Amts wegen.
- Verfahren gemäß § 7 Abs 5 und 6 PrR-G (Eigentumsänderungen): Insgesamt wurden sieben Verfahren rechtskräftig abgeschlossen, wobei festgestellt wurde, dass den entsprechenden Bestimmungen des PrR-G entsprochen wurde.

Fernsehen:

- Abschluss eines Verfahrens ATV/ORF über die Bedingungen für die Nutzung von Sendeanlagen des ORF durch die ATV Privatfernseh-GmbH gemäß § 19 PrTV-G. Streitpunkte waren u.a. das zu leistende Entgelt, Inbetriebnahmezeitpunkt(e) und vertragliche Nebenbestimmungen.

- Eröffnung eines analog gelagerten Verfahrens PULS CITY TV/ORF über die Bedingungen des „Site sharing“ für das private Ballungsraumfernsehen in Wien mit dem zusätzlichen Aspekt des „Frequency sharing“. Dieses Verfahren war zum Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Fernmeldrechtliche/fernmeldetechnische Verfahren (Sendeanlagen)

Hörfunk:

- Im Berichtszeitraum wurden 14 Funkanlagenänderungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende sind fünf Anträge anhängig.
- Seitens des ORF wurden im Berichtszeitraum 20 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung bzw. Änderung von Rundfunksendeanlagen eingereicht.

Fernsehen:

- Seitens des ORF wurden im Berichtszeitraum 32 Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung bzw. Änderung von Rundfunksendeanlagen eingereicht.

Rundfunk-Frequenzmanagement und Frequenz-Koordinierung

Koordinierung: Anzahl der aktiv eingeleiteten Koordinierungsverfahren im Jahre 2002: In Summe 91 Rundfunksender, davon 41 Hörfunk- und sieben Fernsehsender, sowie 43 DVB-T Sender. Anzahl der passiv durchzuführenden Koordinierungsverfahren (ausländische Anfragen) im Jahr 2002: 491, davon 215 im Hörfunk-, 73 im TV- und 203 im DVB-T-Bereich.

In Anlehnung an die 2001 durchgeführte UKW-Studie (Auftragnehmer Deutsche Telekom AG) wurden im Jahr 2002 weitere Ergebnisse aufbereitet. Von den gut 20 neu identifizierten Übertragungskapazitäten konnten acht Koordinierungsverfahren positiv abgeschlossen werden.

Mitwirkung bei Zulassungsverfahren:

- Gutachten für den Raum Wien-West (zwei Gutachten), Salzburg Stadt (zwei Gutachten) und für Braunau; etwa 40 kleinere Gutachten als Reaktion auf Privatradoanträge.
- Frequenztechnische Bearbeitung von insgesamt 55 Hörfunk- und 40 Fernsehträgen des ORF.

Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“

Durchführung der Auftaktveranstaltung am 29.01.2002 im Wiener Ares Tower. Etwas mehr als 270 Experten aus sämtlichen Bereichen, Branchen und Institutionen, die von der Digitalisierung betroffen sind, folgten der Aufforderung zur Teilnahme an dieser Arbeitsgemeinschaft.

Installierung der Expertenpanels zu den Bereichen „Recht“, „Technik“ und „Markt/Content“. Innerhalb dieser Expertenpanels gab es im Jahr 2002 zahlreiche Einzelveranstaltungen mit Vortragenden aus dem In- und Ausland.

Eine Zwischenbilanz aus diesen Veranstaltungen wurde im Rahmen einer Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 05.07.2002 im Siemens Forum in Wien präsentiert.

Vorarbeiten für die Vorlage des ersten Digitalisierungsberichts, dessen Publikation für März 2003 geplant ist, wurden durchgeführt.

6. Management Summary der Regulierungstätigkeit Telekommunikation

Marktöffnung und Konzessionsvergabe

Festnetz:

Im Jahr 2002 wurden neun Konzessionsanträge eingebracht; von diesen neun Anträgen wurden sieben mit der Erteilung einer Konzession abgeschlossen. Seit Beginn der Marktöffnung wurden bis 31.12.2002 im Festnetzbereich insgesamt 94 Sprachtelefoniekonzessionen und 88 Mietleitungskonzessionen erteilt. 44 dieser Konzessionen sind allerdings bis Ende 2002 erloschen (durch Zurücklegung bzw. Widerruf); damit reduzierte sich die Zahl der Konzessionsinhaber auf 96 Unternehmen. Von diesen 96 Unternehmen waren Ende des Berichtszeitraums 58 Betreiber im Festnetzbereich operativ tätig.

Mobilfunk:

GSM-900/1800: Es wurden keine Konzessionen an neue Mobilfunkbetreiber vergeben. In einer Auktion wurden drei von sechs Frequenzpaketen (GSM-900/1800) an bestehende Mobilfunkbetreiber vergeben. Konkret erwarben T-Mobile zwei, und Mobilkom eines dieser Pakete. Der Gesamterlös belief sich auf EUR 14,8 Mio.

TETRA: Geplante Vergabe eines Frequenzpakets für die österreichweite Versorgung mit Bündelfunk (mit Ausnahme Großraum Wien – dieses Paket wurde bereits im Jahr 2000 vergeben). Es wurde kein gültiges Gebot (Unterschreitung des Mindestgebots in der Höhe von EUR 3,5 Mio.) gelegt. Die nicht zur Vergabe gelangten Frequenzen fielen an das BMVIT zurück.

Im Festnetzbereich befindet sich der Markt im Jahr fünf seit der vollständigen Marktöffnung weiterhin in einer Konsolidierungsphase. Die Wachstumsdynamik auf dem Mobilfunkmarkt (gemessen an neuen Mobilfunkteilnehmern) hat sich im Berichtszeitraum verlangsamt.

Marktbeherrschende Unternehmungen

Als marktbeherrschender Anbieter auf den Märkten Festnetz, Mietleitungen und Zusammenschaltung wurde im Jahr 2002 Telekom Austria festgestellt. Darüber hinaus gab es 2002 keine weiteren marktbeherrschenden Anbieter.

Die Feststellung der marktbeherrschenden Unternehmen ist der Anknüpfungspunkt für die wichtigsten Maßnahmen der Regulierung auf den Telekommunikationsmärkten. Diese Entscheidung ist das Fundament für die zentralen regulatorischen Interventionen auf den Märkten.

Zusammenschaltung und Netzzugang

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 30 Verfahren (nach 18 Verfahren im Jahr 2001) zu Zusammenschaltungsfragen eingebracht. Insgesamt konnten im Berichtszeitraum 38 Verfahren (also auch eine Anzahl von Verfahren, die im Jahr 2001 eingebracht wurden) abgeschlossen werden. Konkret sind folgende Themen in den Verfahren zu behandeln gewesen:

- Grundlegende Bedingungen der Zusammenschaltung Festnetz – „Interconnection 2002“
- Direkte Abrechnung des indirekten Verkehrs
- Zusammenschaltung im Festnetzbereich
- Zusammenschaltung im Mobilnetzbereich
- Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung (TASL)
- Mobile Virtual Network Operators (MVNO)

Im Jahr 2002 wurde wieder der Ansatz verfolgt, eine umfassende Zusammenschaltungs-Entscheidung (konkret Z 20/01ff iVm Z 5/02 und Z 11/02ff) im Sinne eines „Referenzdokuments“ weiterzuentwickeln, in dem die zentralen Fragestellungen und Aspekte der Zusammenschaltung im Festnetzbereich zusammengefasst geregelt wurden. Im Bereich der Mobil-Zusammenschaltung wurden die Terminierungsentgelte der T-Mobile in das Netz der Mobilkom neu festgelegt.

Gegen Ende des Berichtszeitraums waren seitens der Telekom Austria folgende Verkehrstypen und Entgelte im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen im Festnetzbereich anzubieten (siehe nächste Seite):

Werte in Eurocent (exkl. USt)		bisherige Werte (bis 30.06.2002)		Aktuelle Entscheidungen der TKK		Veränderung in %	
		Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak	Peak	Off-Peak
Terminie- rung	lokal	0,91	0,51	0,85	0,50	-6,59 %	-1,96 %
	regional	1,39	0,73	1,30	0,72	-6,47 %	-1,37 %
	national	2,25	0,87	2,25	0,87	0,00 %	0,00 %
Transit	regional	0,29	0,15	0,29	0,15	0,00 %	0,00 %
	national	0,62	0,32	0,62	0,32	0,00 %	0,00 %
Originie- rung	lokal	0,91	0,51	0,85	0,50	-6,59 %	-1,96 %
	regional	1,39	0,73	1,30	0,72	-6,47 %	-1,37 %
	national	2,90	1,10	2,90	1,10	0,00 %	0,00 %

Am Ende des Berichtszeitraums waren folgende Terminierungsentgelte für Gespräche in mobile Netze der Mobilkom und T-Mobile im Rahmen von Zusammenschaltungsverhandlungen im Mobilfunkbereich anzubieten:

Kurzbez.	Bezeichnung Verkehrsart/ Verkehrsrichtung	Gültigkeit (von – bis)	Flat (EUR/100)
V 25	Terminierung im Mobilnetz der Mobilkom Mobilnetz T-Mobile -> Mobilkom (GSM; TACS)	28.12.2001 – 31.03.2002	12,4
	Terminierung vom Mobilnetz von T-Mobile in das Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS)	01.04.2002 – 31.12.2002	11,25
V 25c	Terminierung im Mobilnetz von T-Mobile Mobilnetz Mobilkom -> Mobilnetz T-Mobile Terminierung vom Mobilnetz der Mobilkom in das Mobilnetz von T-Mobile		13,8
V 26	Zugang Dienst (T-Mobile) Mobilnetz Mobilkom -> Dienst von T-Mobile	18.01.2002 – 31.03.2002	11,9
	Zugang aus dem Mobilnetz der Mobilkom (GSM; TACS) zu Diensternummern im Netz von T-Mobile	01.04.2002 – 31.12.2002	10,75
V 26c	Zugang Dienst (Mobilkom) Mobilnetz T-Mobile -> Dienst von Mobilkom Zugang aus dem Mobilnetz von T-Mobile zu Diensternummern im Netz der Mobilkom		13,2

Die Mobilfunkbetreiber Connect und tele.ring hatten für die Terminierung von Gesprächen in Mobilnetze im Zuge von Zusammenschaltungsverhandlungen folgende Terminierungsentgelte zum Ende des Berichtszeitraums nachfragenden Betreibern anzubieten:

- Connect EUR/100 13,81
- tele.ring EUR/100 19,62

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Antrag auf Entbündelung der TASL eingebracht hinsichtlich Entgelthöhe und „Bankomatkassenfunktion“. Dieses Verfahren konnte im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen werden.

Zudem wurde ein Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung seitens Tele2 als MVNO eingebracht. Die TKK hat mit Bescheiden vom 30.10.2002 die Anträge der Tele2 zurückgewiesen, da Tele2 für die Erbringung des von ihr geplanten mobilen Dienstes eine Konzession gemäß §§ 14 Abs 1 iVm 20 TKG benötigt. Da Tele2 den Dienst als MVNO somit nicht erbringen darf, war eine positive Entscheidung über die Zusammenschaltung nicht zu erlassen.

Wettbewerbsregulierung I (Nichtdiskriminierung, Fragen des Netzzugangs, Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung)

Insgesamt führte die TKK im Berichtszeitraum neun Verfahren im Bereich der Wettbewerbsregulierung durch. Acht Verfahren konnten im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Die Anzahl der Fälle stieg gegenüber dem Vorjahr von sieben auf neun. Die größenordnungsmäßig konstante Anzahl dieser Fälle kann man als Indikator einer fortgesetzten Stabilisierung des Regulierungsrahmens aufgrund von Regulierungskontinuität sehen.

Wettbewerbsregulierung II (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen von marktbeherrschenden Unternehmen sind genehmigungspflichtig. Die TKK schloss im Jahr 2002 insgesamt fünf Genehmigungsverfahren ab.

Allgemeine Geschäftsbedingungen aller anderen Telekomanbieter sind anzeigepflichtig. Insgesamt neun Verfahren wurden von der Regulierungsbehörde betreffend anzeigepflichtige Geschäftsbedingungen zur Sprachtelefonie eingeleitet, wobei acht Verfahren im Jahr 2001 abgeschlossen werden konnten. Ein formeller Widerspruch wurde von der Regulierungsbehörde in keinem der Verfahren erhoben.

Überlassung von Infrastruktur

Im Jahr 2002 wurde (wie bereits in 2001) lediglich ein Verfahren zur Prüfung einer möglichen Quersubventionierung durchgeführt. Dabei wurde keine Quersubventionierung festgestellt.

Rufnummernverwaltung

Inhaltliche Neuerungen gab es hinsichtlich SMS- bzw. event-tarifizierte Sprachdienste, sowie bei der Regelung zur „Rückgabe genutzter Rufnummern“ (Stichwort „CyberTron-Ausgleich“).

Im Berichtszeitraum wurden ca. 530 (davon 5 % abweisende) Bescheide zur Nummernvergabe ausgefertigt. Die durchschnittliche Zuteilungsdauer konnte im Jahr 2002 auf fünf Tage – nach sechs Tagen im Vorjahr – gesenkt werden. 50 % aller Bescheide wurden im Jahr 2002 innerhalb von vier Tagen, 90 % aller Bescheide innerhalb von sieben Tagen abgeschlossen.

Universaldienst

Das zentrale Ereignis im Rahmen der Regulierungsaufgabe Universaldienst war die Einbringung eines Antrags auf Erstattung der im Jahr 1999 aufgelaufenen Universaldienstkosten durch die Telekom Austria im Dezember 2001.

Das Verfahren wurde beendet, nachdem Telekom Austria am 04.10.2002 den Antrag zurückzog. Eine Entscheidung über die Berechtigung und die Höhe eines allfälligen Ausgleichs für angefallene Universaldienstkosten im Jahr 1999 wurde daher seitens der TKK nicht getroffen.

Endkundenstreitschlichtung

An die RTR-GmbH als Schlichtungsstelle für Telekommunikationskunden wurden im Jahr 2002 insgesamt 1.528 Beschwerden herangetragen. Das ist eine neuerliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr von etwa 8 %. Eine ausführliche Dokumentation dieser Aktivität erfolgt im Zuge des separaten Berichts über die Schlichtungstätigkeit des Jahres 2001. Dieser soll zu Beginn des zweiten Quartals 2002 erscheinen.

Einrichtung von Arbeitsgruppen und internationale Sacharbeit

Fortsetzung der Tätigkeit des Arbeitskreises technische Koordination. Diese als Kommunikations- und Informationsforum der Betreiber und Hersteller konzipierte Institution führt seit 2002 in Selbstorganisation die Bearbeitung ausgewählter Fragestellungen, wie z.B. Abrechnungsszenarien, Mehrwertdienste, Nummernportabilität, etc. durch. Die RTR-GmbH beschränkte sich – wie vorgesehen – auf ihre Beobachter- und Moderationsrolle.

Internationalisierung der Sacharbeit mittels Mitwirkung bei europäischen Initiativen, wie z.B. Veranstaltungen der EU-Kommission oder der Gruppe der unabhängigen Regulierungsbehörden (Independent Regulators Group, IRG). Seit Mitte 2002 existiert die ERG. Es ist davon auszugehen, dass nicht zuletzt durch dieses neue Beratungs-Komitee der Europäischen Kommission im neuen europäischen Rechtsrahmen die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit weiter steigen wird.

Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen

Von der TKK wurden im Jahr 2002 fünfzehn Verfahren nach dem SigG durchgeführt. Zwölf dieser Verfahren (sowie ein weiteres aus dem Jahr 2001, das zum Jahreswechsel 2001/2002 noch anhängig war) wurden im Jahr 2002 abgeschlossen. Nach einer Akkreditierung im Jahr 2001 wurde auch 2002 ein Anbieter, die A-Trust, per 11.03.2002 für einen Zertifizierungsdienst akkreditiert. Weiters wurden drei Verfahren zur Überprüfung von Zertifizierungsdiensteanbietern gemäß § 18 Abs 4 SigG durchgeführt. Es waren keine behördlichen Aufsichtsmaßnahmen erforderlich.

Marktseitig kam es zu einer Konsolidierung: Per 27.09.2002 stellte Datakom die Ausgabe von Zertifikaten ein; A-Trust übernahm sowohl den Kundenstock als auch die Marke.

Am 24.09.2002 hat die Aufsichtsstelle das sichere Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter in Betrieb genommen und stellt seither den Zertifizierungsdiensteanbietern für ihre Zertifizierungsdienste qualifizierte Zertifikate aus. Die Aufsichtsstelle erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag des § 13 Abs 3 SigG. Das Verzeichnis der Aufsichtsstelle ist in Form einer Public-Key-Infrastruktur realisiert.

Im Jahr 2002 hat die RTR-GmbH auch maßgeblich an einer Vernetzung mit anderen Aufsichtsstellen und Akkreditierungsstellen nach der europäischen Signaturrechtlinie mitgewirkt.